INNERE KOLONISATION, INSBESONDERE ANSIEDLUNG VON HEIMATVERTRIEBENEN UND FLÜCHTLINGEN IN DER PFALZ

I N A U G U R A L - D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung der Doktorwürde der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Brsg.

vorgelegt von
Diplom-Kaufmann
Karl-Heinz Gugel
aus Morlautern/Pfalz

1957

Referent: Professor D. Dr.Constantin v.Dietze

Dekan: Professor Dr. Thomas Würtenberger

Meinen Eltern

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort

In vorliegender Arbeit wurde versucht die Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte in der Pfalz nach dem zweiten Weltkrieg darzustellen. Für die Überlassung des Themas und die Betreuung der Arbeit bin ich Herrn Professor D.Dr. C. von Dietze zu besonderem Dank verpflichtet. Für die freundlicherweise zur Verfügung gestellten Unterlagen gilt mein Dank den Leitern der Kulturämter Neustadt und Kaiserslautern, Herrn Oberregierungsrat Kerner und Herrn Oberregierungsrat Staab, und für die wichtigen Hinweise und Anregungen Herrn Dr.Schmidt und Herrn Regierungsrat Rigaud. Nicht zuletzt aber sei all den Herren der Kulturämter, der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH. und der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK)e.V. gedankt, die mir beratend zur Seite standen und durch Überlassung statistischen Materials die Durchführung der Arbeit ermöglichten.

Der zu untersuchende Personenkreis umfaßt nicht sämtliche Heimatvertriebenen und Flüchtlinge; er beschränkt sich auf die ehemals selbständigen Landwirte, die auf einem landwirtschaftlichen Betrieb angesiedelt wurden. Wenn wir daher im folgenden lediglich von der landwirtschaftlichen Ansiedlung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge sprechen und die Eingliederung in die übrigen Wirtschaftsbereiche außer acht lassen, so soll damit nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß die landwirtschaftliche Ansiedlung innerhalb dieses Problems und innerhalb der gesamten Siedlungspolitik, die die städtische und ländliche Siedlung umfaßt, etwas für sich allein Bestehendes wäre. Doch hat sie hinsichtlich der ökonomischen und sozialen Bedingungen einige Besonderheiten, die eine eigene Darstellung ermöglichen und rechtfertigen. Unberücksichtigt bleibt ferner die sonstige Eingliederung in die Landwirtschaft (Aufnahme von Landarbeitern).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545305_0006

Die Untersuchung gibt keine endgültigen Ergebnisse wieder, sondern sie zeigt nur ein Zwischenstadium der gewaltigen Ansiedlungstätigkeit auf, die im Jahre 1949 begann und deren Auslaufen und endgültige Erfolge noch nicht erkennbar sind. Im Verlauf der Arbeit werden die Aufgaben der inneren Kolonisation in der Bundesrepublik, die durch die heimatvertriebenen und geflüchteten ehemals selbständigen Landwirte entstanden sind, dargestellt und die Lösung dieses Problems in der Pfalz aufgezeigt. Im ersten Teil der Arbeit werden die Grundlagen der Ansiedlungstätigkeit und zwar die Notwendigkeit der Wiederseßhaftmachung und die hierfür in unserem Raum gegebenen Verhältnisse behandelt. Der zweite Teil befaßt sich mit der Durchführung und den erzielten Eingliederungserfolgen der Ansiedlung. Als Ergänzung sind der Untersuchung einige graphische Darstellungen beigefügt. Zum Aufzeigen der Ansiedlungsergebnisse dienten in erster Linie statistische Unterlagen der Kulturämter Neustadt und Kaiserslautern. Diese wurden ergänzt durch Befragungen von Sachverständigen, wie Vertretern der Kulturämter, der Siedlungsgesellschaften, der Landwirtschaftskammer und der Siedlerbetreuer, sowie von einer größeren Zahl von Siedlern.

Gliederung

Einleitung:

I. Einführung in den Problemkreis

II. Zweck der Siedlung

III. Definition der Begriffe "Innere Kolonisation" und "Siedlung"

Erster Teil:

Grundlagen für die Ansiedlung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen in der Pfalz

A. Notwendigkeit und Aufgaben der inneren Kolonisation seit dem zweiten Weltkrieg

I. Die Abtrennung deutscher Gebiete und die Beurteilung ihrer Auswirkung auf die Ernährungslage 6

II. Das Heimatvertriebenen und Flüchtlingsproblem 8

1. Wesensbestimmung des Heimatvertriebenen und Flüchtlings 8

2. Die Ausweisung und Flucht der Deutschen aus ihrer östlichen Heimat 10

3. Die innerdeutsche Umsiedlung 13

III. Die sozialpolitische Notwendigkeit der Eingliederung der heimatvertriebenen und geflüchteten Bauern in die westdeutsche Landwirtschaft 14

IV. Grundsätzliche Unterschiede in der Ansiedlung heimatvertriebener und geflüchteter Landwirte gegenüber früheren Siedlungsmaßnahmen 18

V. Die Schaffung von Siedlungsmöglichkeiten für einheimische Landwirte und Landarbeiter 21

VI. Ziele und Schwierigkeiten der gegenwärtigen Siedlungspolitik 23

B. Die für die Ansiedlung in der Pfalz gegebenen Verhältnisse

I. Die Pfalz als Siedlungsraum

1. Übersicht über Gebiet und Bevölkerung 25

2. Natürliche Grundlagen der Siedlungsverhältnisse

a. Natürliche Landschaftsverhältnisse und Oberflächengestaltung 29

b. Klima und Boden 31

Seite

3. Historische Grundlagen der Siedlungsverhältnisse

a. Siedlungsformen
b. Vererbung des ländlichen Grundbesitzes

4. Bisherige Siedlungstätigkeit

II. Die Agrarstruktur

1. Bodennutzung

a. Bodenbenutzung
b. Die Aufteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Kulturarten
c. Nutzung des Ackerlandes

2. Betriebsverhältnisse

a. Betriebsgrößen
b. Grundstückszersplitterung

Zweiter Teil:

Die Ansiedlung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge in der Pfalz

A. Die Durchführung der Ansiedlung

I. Siedlungsformen

1. In der Pfalz anerkannte Siedlungsformen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes

2. Siedlungsformen bei der Ansiedlung heimatvertriebener Bauern

3. Größenbemessung der Siedlerbetriebe

II. Die gesetzlichen Regelungen

1. Reichssiedlungsgesetz (RSG) vom 11.August 1919

2. Das Landesgesetz zur Bodenreform im Lande Rheinland-Pfalz (Bodenreformgesetz) vom 16. Oktober 1948

a. Allgemeines zur Bodenreform
b. Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes zur Bodenreform im Lande Rheinland-Pfalz
c. Die Durchführung der Bodenreform

3. Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz - FlüSG)

4. Das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19.[illegible] 1953

5. Das Landesgesetz über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen vom 14.März 1955

Seite

III. Die Organisation

1. [illegible]

a. Siedlungsbehörden
b. Gemeinnützige Siedlungsgesellschaften

2. Aufgaben der Siedlungsbehörden und Gesellschaften

3. [illegible]

IV. [illegible]

1. Voraussetzungen für die Eingliederung
2. Siedlerauswahl
3. Die Rechtsstellung der Siedler
4. Die Siedlerberatung

V. Das Siedlungsland

1. Quellen der Landbeschaffung

a. Landanfall aus dem freien Grundstücksverkehr
b. Brachliegende und nicht planmäßig bewirtschaftete Grundstücke
c. Landabgaben der Großbetriebe
d. Besiedlungsfähiges Wald-, Moor- und Ödland

2. Landverluste für öffentliche Zwecke und Zwecke der alliierten Wehrmacht

3. Regelungen der Landbeschaffung
4. Landbeschaffung
5. [illegible]

VII. Die Finanzierung

1. Die Dringlichkeit des Kapitalbedarfs
2. Die Kapitalquellen
3. Finanzierungsarten und -hilfen

a. Finanzierungsarten
b. Finanzierungshilfen

4. Gewährung von Darlehen und Beihilfen

a. Aus Bundeshaushaltsmitteln
b. Aus Lastenausgleichsmitteln
c. Aus sonstigen Mitteln
d. Unterschiedliche Finanzierung bei den beiden Siedlungsgesellschaften

5. Beantragung und Bewilligung der Darlehen
6. Verwaltung und Auszahlung der Finanzierungsmittel
7. Verzinsung und Tilgung

Seite

3. Sicherung der Kredite 138

a. Sicherung durch Eintragung eines Grundpfandrechtes 138

b. Sicherung durch Abschluß eines Inventarpfand- oder Sicherungsübereignungsvertrages 140

c. Abschluß von Versicherungsverträgen 141

B. Ergebnis der Ansiedlung

I. Höhe der gewährten Darlehen und Beihilfen 142

II. Beschafftes Siedlungsland

1. Landerwerb und -vorrat der Landsiedlung 145

2. Vermitteltes und vergebenes Siedlungsland 147

III. Verteilung des Siedlungslandes

1. Neusiedlungen und Übernahme bestehender Betriebe 149

2. Betriebsgrößen 151

IV. Existenzgrundlagen der Siedlerbetriebe

1. Ausstattung mit Inventar

a. Bei Übernahme bestehender Betriebe 158

b. Bei Neusiedlungen 159

2. Existenzfähigkeit der Siedlerbetriebe 161

V. Auswirkungen der Ansiedlung

1. Auf die Agrarstruktur 165

2. In bevölkerungs- und sozialpolitischer Hinsicht 168

3. In wirtschaftlicher Hinsicht 171

Schlußbetrachtung 174

Anhang 177

Literaturverzeichnis 187

Einleitung

I. Einführung in den Problemkreis

Obwohl der Beginn der landwirtschaftlichen Siedlung bereits Jahrtausende zurückliegt, können wir ohne Übertreibung sagen, daß sie in Deutschland heute, nach dem zweiten Weltkrieg, ihren Höhepunkt erreicht hat. Der unglückliche Ausgang des Krieges und die nachfolgenden, von den Besatzungsmächten diktierten Zustände stellten der inneren Kolonisation eine gewaltige sozialpolitische Aufgabe, so daß die ländliche Siedlung ein noch nie gekanntes Ausmaß angenommen hat. Die Probleme, vor denen die innere Kolonisation in Deutschland nach 1945 stand, sind teilweise die gleichen wie nach dem ersten Weltkrieg, nur daß zu der schon immer vorhandenen Landnot neue Aspekte hinzukamen. Einmal ist durch die Abtrennung großer Gebiete vom ehemaligen Deutschen Reich unser Wirtschaftsraum viel kleiner geworden, und zum andern führte die Ausweisung von Millionen von deutschen Menschen aus ihrer östlichen Heimat zu einer Übervölkerung in der Bundesrepublik. Besonders auf dem landwirtschaftlichen Sektor, wo immer wieder Schwierigkeiten hemmend auftreten, wurde der gewünschte Erfolg zur Lösung des Heimatvertriebenen- und Flüchtlingsproblems bisher nicht erzielt. Das liegt aber nicht daran, daß die verantwortlichen deutschen Politiker dieses Problem und die Notwendigkeit zu einer raschen Lösung nicht erkannt haben, sondern die Eingliederung von Hunderttausenden von ehemals selbständigen, aus ihrer Heimaterde entwurzelten Bauern mit ihren Familien in die westdeutsche Landwirtschaft ist zu schwierig, um in so kurzer Zeit eine allgemein befriedigende Lösung erfahren zu können. Die innere Kolonisation hat in den letzten Jahren beachtliche Ergebnisse in der Ansiedlung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen erzielt, aber im Vergleich zu dem gesamten Siedlungspro-

gramm sind die Erfolge doch gering. Die sozial unhaltbare Lage dieser armen Menschen verlangt indessen, daß weiterhin alle nur denkbaren Anstrengungen gemacht werden, um ihre Situation zu verbessern und um das Ziel ihrer Eingliederung in die westdeutsche Landwirtschaft so rasch und so weit als möglich zu erreichen.

II. Zweck der Siedlung

Betrachten wir die deutsche Geschichte von ihren Anfängen bis in die jüngste Vergangenheit, so begegnen wir immer wieder Siedlungsepochen. Im Laufe der Zeit können wir dabei eine Wandlung in den Siedlungsvorgängen wahrnehmen. Während es sich bei den Siedlungsmaßnahmen bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts ausschließlich um eine Aneignung und Kultivierung von Neuland handelte, wurde in späterer Zeit innerhalb der schon erschlossenen Siedlungsräume durch Meliorationen kultivierbaren Landes und andere Maßnahmen die Siedlung weiter betrieben. Mit dieser Wandlung setzte die Siedlung im Sinne der inneren Kolonisation ein. In Deutschland wurde diese Siedlungspolitik durch die preußische Ansiedlungskommission und das "Gesetz betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 1886" eingeführt.

Die Siedlung wird nicht um ihrer selbst willen betrieben, "sondern sie dient immer einem politischen Zweck, mag dieser wirtschaftspolitischer, agrarpolitischer, sozialpolitischer, bevölkerungspolitischer oder nationalpolitischer Art sein"[1]. Der wirtschaftspolitische Zweck der Siedlung liegt in der völligen Nutzbarmachung der im Boden schlummernden Möglichkeiten und in der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktionskraft. Agrarpolitisch gesehen versucht der Staat durch

1) Heckenbach: Zur Geschichte der siedlungsrechtlichen Eigentumsbindungen, in "Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen", 4.Jg. 1955, Heft 6, S.121

Siedlungsmaßnahmen die Agrarstruktur zugunsten der bäuerlichen Wirtschaften zu verändern; insbesondere soll hiermit in Gegenden mit überwiegendem Großbesitz eine Stärkung des Bauerntums bewirkt werden. Sozialpolitisch dient die Siedlung vor allem als Mittel zur Schaffung selbständiger landwirtschaftlicher Existenzen, d.h. Vermehrung der selbständigen Bauern und in Verbindung damit Förderung des landwirtschaftlichen Mittelstandes. Der bevölkerungspolitische Zweck liegt in einer Verdichtung der ländlichen Bevölkerung; dadurch soll sowohl der "Landflucht" als auch der ungünstigen Bevölkerungsentwicklung (Geburtenrückgang) entgegengewirkt werden. Nationalpolitisch bezweckt sie die Sicherung des einheimischen Volksbodens gegen fremdländische Einflüsse.

Ausgehend von der geringen Bevölkerungsdichte der deutschen Ostgebiete war der Siedlung in früheren Zeitabschnitten und zum großen Teil auch nach dem ersten Weltkrieg in erster Linie eine bevölkerungs-, national- und grenzpolitische Aufgabe gestellt. Dazu kamen auch damals schon Aufgaben, die auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiet lagen. Heute, nach dem zweiten Weltkrieg, steht dagegen die sozialpolitische Aufgabe der Siedlung ganz im Vordergrund.

III. Definition der Begriffe "Innere Kolonisation" und "Siedlung"

Die innere Kolonisation will den ständigen Wandlungs- und Umformungsprozeß, der das Gesicht des menschlichen Siedlungsraumes prägt, nicht sich selbst überlassen, sondern ihn bewußt beeinflussen. Solange ausreichende Landreserven vorhanden waren, erschöpfte sich diese Tätigkeit in der Seßhaftmachung von Bauern hauptsächlich zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage und zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft des Landes. Nach Erschöpfung der Landreserven trat an die

Stelle der Urbarmachung die Intensivierung, die Verbesserung der inneren Ordnung des Lebensraumes.

Die Begriffe innere Kolonisation und Siedlung stehen in einem Subordinationsverhältnis zueinander. Innere Kolonisation bildet den Oberbegriff, während Siedlung, Flurbereinigung - wie jede andere Maßnahme zur Agrarstrukturverbesserung - Unterbegriffe desselben sind.

Unter innerer Kolonisation versteht man sämtliche Maßnahmen, welche die planmäßige Begründung neuer, vorwiegend landwirtschaftlicher Ansiedlungen im unmittelbaren Machtbereich des kolonisierenden Volkes zum Gegenstand haben[1], im Gegensatz zu früher wendet man diesen Begriff heute aber nicht auf die ursprüngliche wirtschaftliche Erschließung von unbesiedelten Gebieten innerhalb der Staatsgrenzen eines Volkes an. Vielmehr spricht man erst dann von innerer Kolonisation, wenn innerhalb der bereits erschlossenen und besiedelten Gebiete durch Kultivierung geeigneten Landes neue (landwirtschaftliche) Ansiedlungen geschaffen werden[2]. Ödland, Moorland, aufgeteilter Großgrundbesitz und freiwillig angebotenes landwirtschaftliches Nutzland werden hierbei zur Besiedlung vergeben.

Das Wort Siedlung umfaßt sehr verschiedenartige Begriffe und hat sich im Laufe der Zeit in seiner Bedeutung gewandelt. Siedeln im ursprünglichen Sinne des Wortes heißt Land urbar machen; demgemäß bedeutete Siedlung früher die Gewinnung von Neuland sowie die Neugründung landwirtschaftlicher Betriebe. Später trat jedoch die Neulandgewinnung beim Siedlungsbegriff in den Hintergrund, und man verstand darunter die Schaffung neuer Feuerstellen, wobei diese Definition in der Regel auch auf jede Form von Eigenheimen außerhalb des unmittel-

---

1) Vgl. M. Krause: Innere Kolonisation, in "Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 4.Aufl., 5.Bd., Jena 1923, S.446

2) Vgl. O.v.Dietze: Innere Kolonisation, in "Wörterbuch der Volkswirtschaft", 4.Aufl., 2.Bd., Jena 1932, S.[illegible]

heren Bereiches der ländlichen Siedlung angewandt wurde. Spricht man aber von der landwirtschaftlichen Siedlung, so versteht man auch heute noch darunter die "Seßhaftmachung der Bevölkerung in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung mit dem Boden."[1].

Aus der vielseitigen Begriffsbestimmung, die den ursprünglichen Wortsinn mehr oder weniger stark ausgedehnt hat, geht hervor, daß es mehrere Siedlungsformen gibt. Es haben wir zu unterscheiden zwischen

1. der ländlichen Siedlung, die die Begründung von Bauernstellen und Nebenerwerbsstellen für Landarbeiter umfaßt,
2. der halbländlichen Siedlung, zu der die Begründung von Nebenerwerbsstellen für nicht landwirtschaftliche Arbeiter und Handwerker sowie von Gärtnereien gehören, und
3. der städtischen Siedlung.

In unserer Arbeit wollen wir uns jedoch nur mit der ländlichen und halbländlichen Siedlung befassen, die heute als landwirtschaftliche Siedlung oder kurz als Siedlung bezeichnet wird. Sprechen wir im folgenden von Siedlung, so verstehen wir darunter ausschließlich die landwirtschaftliche Siedlung.

---

1) Rusch: Zurück zum Boden. Leitfaden für das Siedlungswesen, 1921, S.7, zit. bei Fuchs: Siedlungswesen, in "Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 4.Aufl., 7.Bd., Jena 1923, S.459

Erster Teil

Grundlagen für die Ansiedlung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen in der Pfalz

A. Notwendigkeit und Aufgaben der inneren Kolonisation seit dem zweiten Weltkrieg

I. Die Abtrennung deutscher Gebiete und die Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Ernährungslage

Im Jahre 1945, nach Beendigung des zweiten Weltkrieges, war das ehemalige deutsche Reichsgebiet von den alliierten Siegermächten besetzt, große Gebiete wurden abgetrennt und der verbliebene Raum in vier Besatzungszonen aufgeteilt. Deutschland, das vom Kriege furchtbar in Mitleidenschaft gezogen worden war, befand sich in einem vorher nie gekannten Tiefstand. Die gesamte Wirtschaft lag zerschlagen am Boden; zerstörte Arbeitsstätten und Verkehrsanlagen hemmten das Land in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Hinzu kamen infolge der Kriegseinflüsse noch eine große Wohnungsnot und außergewöhnliche Ernährungsschwierigkeiten.

Die äußerst gefährdete Ernährungslage war in erster Linie auf die nach Kriegsschluß erfolgte Abtrennung der deutschen Ostgebiete jenseits der Oder-Neiße-Linie mit einer Größe von 11,5 Millionen ha, das sind rund 23 % der Gesamtfläche Deutschlands von 1937, zurückzuführen[1]. War Deutschland früher ernährungswirtschaftlich eine Einheit, so verhinderte nach Kriegsende zunächst die Zonenaufteilung einen Nahrungsmittelausgleich zwischen den einzelnen Gebieten mit unterschiedlichem Ernährungspoten-

---

1) Vgl. Franken: Aufgaben und Möglichkeiten der ländlichen Siedlung in Nordrhein-Westfalen, in "Vorträge und Aufsätze", Heft 8: Gegenwartsprobleme der ländlichen Siedlung, hsg. von H.J.Seraphim, Köln-Braunsfeld 1953, S.11

tial[1]. Für Westdeutschland wirkte sich dabei der Verlust der landwirtschaftlichen Überschußgebiete im Osten, die vor dem Kriege ein Viertel der Nahrungsmittel des Deutschen Reiches erzeugten, besonders verheerend aus. Unsere Ernährungslage wohlen ernstlich in Frage gestellt, zumal sich die Bevölkerung Westdeutschlands von 39,3 Millionen im Jahre 1939 auf 42,6 Millionen im Jahre 1946, also um fast 10 % erhöht hatte[2]. Außerdem war es der westdeutschen Landwirtschaft nach 1945 auf Grund der kriegsbedingten Einschränkung in der Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebsmitteln sowie der Kriegseinwirkungen und der damit verbundenen unsorgfältigen Bodenbearbeitung, die zu einem Nachlassen der Bodenfruchtbarkeit führten, nicht möglich, normale Ernteerträge zu erzielen, sondern es war ein erheblicher Ertragsrückgang zu verzeichnen[3].

Deutschland war schon immer ein Einfuhrland an Nahrungsmitteln. Seine Auslandsabhängigkeit in der Nahrungsmittelversorgung betrug im Jahre 1938 ungefähr 17 %[3]. Durch die Gebietsabtrennungen nach dem zweiten Weltkrieg, bei denen allein im Osten 7,14 Mill. ha landwirtschaftlicher Nutzfläche verloren gingen, war man allgemein der Auffassung, daß die westdeutsche Landwirtschaft ohne die ost- und mitteldeutschen Gebiete die stark angestiegene Bevölkerung nicht selbst ernähren könnte. Diese war in den ersten Nachkriegsjahren, in denen die Auswirkungen der Ernährungsverknappung besonders kraß in Erscheinung traten, auch tatsächlich der Fall. Um eine Besserung zu erreichen, wurde daher versucht, die landwirtschaftliche Erzeugung zu steigern, soweit dies unter den damaligen Verhältnissen möglich war. Eine Maßnahme hierzu sollte die landwirtschaftliche Siedlung, die Ausdehnung der land-

---

1) Vgl. Im Schatten des Hungers. Dokumentarisches zur Ernährungspolitik und Ernährungswirtschaft in den Jahren 1945-1949, hsg. von Hans Schlange-Schöningen, Hamburg und Berlin 1955, S.16

2) Vgl. Stat.Jahrbuch für die Bundesrepublik 1956, Hrsg. Stat.Bundesamt, Stuttgart 1956, S.30

3) Vgl. Sommermann: Die landwirtschaftliche Erzeugung Westdeutschlands, in "Bilanz der Landwirtschaft" hrsg. von F.W.Maier-Bode, Hiltrup bei Münster 1951, S.110

wirtschaftlichen Nutzfläche und die Begründung neuer Bauernstellen sein. Die Siedlung stand damals in den ersten Nachkriegsjahren - im Gegensatz zu heute, wo dies nur noch bedingt zutrifft und ein anderes Moment im Vordergrund steht - ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der landwirtschaftlichen Produktionssteigerung.

In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse in unserer Ernährungslage grundlegend geändert. Die landwirtschaftliche Produktion stieg in den Jahren nach der Währungsreform bis heute stark an und zwar in einem Maße, wie es 1945 niemand für möglich gehalten hätte. Daher steht nun bei der Siedlungstätigkeit ein sozialpolitischer Zweck, nämlich die Eingliederung und Seßhaftmachung der heimatvertriebenen und geflüchteten Bauern in die westdeutsche Landwirtschaft im Vordergrund.

II. Das Heimatvertriebenen- und Flüchtlingsproblem

Vertriebenen- und Flüchtlingsbewegungen, die stets auf die Unterdrückung von Minderheiten aus religiösen, rassischen oder politischen Beweggründen zurückzuführen sind, gab es fast zu allen Zeiten der Weltgeschichte. Doch stellt die Vertreibung und Flucht der Deutschen nach 1945 die größte Völkerwanderung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen aller Zeiten dar. Keine der Völkerwanderungen früherer Zeiten[1] ist annähernd mit der aus unseren Tagen vergleichbar; sie unterscheiden sich alle von der heutigen durch den Katastrophencharakter und die politischen Hintergründe, und sie verblassen vor deren Ausmaß und den zu bewältigenden Problemen.

1. Wesensbestimmung des Heimatvertriebenen und Flüchtlings

Um Klarheit über den Personenkreis zu haben, von dem in den nachfolgenden Kapiteln gesprochen wird, ist es

---

1) Etwa die Vertreibung der Mauren aus Spanien, der Hugenotten aus Frankreich und nach dem ersten Weltkrieg der Griechen aus Kleinasien

erforderlich, diesen Kreis näher zu erläutern. Es handelt sich dabei um zwei Personengruppen, nämlich um Heimatvertriebene und Flüchtlinge, die man wie folgt umschreiben kann:

1. Heimatvertriebene sind solche Personen, die aus ihrer Heimat gegen ihren eigenen Willen ausgewiesen werden.
2. Flüchtlinge sind solche Personen, die ihre Heimat vor einer drohenden Gefahr kraft eigenen Entschlusses, aber gegen ihren eigenen Willen heimlich verlassen haben.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß sich die Begriffe Heimatvertriebene und Flüchtlinge keineswegs decken. In den ersten Nachkriegsjahren bezeichnete man alle Menschen, die ihre Heimat verließen und nach Westdeutschland einströmten, als Flüchtlinge. Im Laufe der Zeit unterschied man jedoch zwischen denjenigen Menschen, die tatsächlich geflohen und denjenigen, die ausgewiesen worden waren. Daher hat sich heute neben der Bezeichnung Flüchtling auch die Bezeichnung Heimatvertriebener oder Vertriebener eingebürgert. Beide Begriffe werden aber in unserem Sprachgebrauch häufig verworren angewandt; deshalb erscheint uns hier eine nochmalige kurze Erläuterung und Gegenüberstellung beider Personengruppen zweckmäßig und gerechtfertigt. Der weitaus größte Teil der Personen im Rahmen dieser Betrachtung gehört der ersten Gruppe, der der Heimatvertriebenen, an. Nach § 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG)[1] ist Vertriebener, wer "als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat." Heimatvertriebener ist gem. § 2 BVFG ein Vertriebener, der am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz in dem Gebiet des-

1) BGBl. I Nr.22 vom 22. Mai 1953, S.201

jenigen Staaten hatte, aus dem er vertrieben wurde, und als Flüchtling oder Sowjetzonenflüchtling gilt, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hat oder gehabt hat und von dort wegen einer unmittelbaren Gefahr für Hab und Leben oder die persönliche Freiheit fliehen mußte (§ 3 BVFG).

2. Die Aussiedlung und Flucht der Deutschen aus ihrer östlichen Heimat

Im Jahre 1956 befanden sich insgesamt 11,5 Mill. Heimatvertriebene und Flüchtlinge in der Bundesrepublik, wodurch sich die Gesamtbevölkerung gegenüber 1939 von 39,4 Mill. auf 50,4 Mill. erhöhte. Die Zahl der einheimischen Bevölkerung hat im Kriege um über 2 Mill. Menschen abgenommen[1] und beträgt heute etwa eine halbe Million Menschen weniger als im Jahre 1939. Die eingestrômten Menschen verteilen sich auf
rund 9 Millionen Heimatvertriebene und
rund 2,5 Mill. Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. [2]

Die Grundlage für die Ausweisung der Deutschen aus den ehemals deutschen Ostgebieten und den osteuropäischen Ländern bildet der Ausweisungsplan des von den USA, England und Frankreich gebildeten Alliierten Kontrollrates, der im November 1945 in Durchführung des dreizehnten Punktes des "Potsdamer Abkommens" vom 2. August 1945 aufgestellt wurde. Der Art. XIII des Potsdamer Abkommens bestimmt u.a., "daß die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt

---

1) Vgl. Die Eingliederung der Flüchtlinge in die deutsche Gemeinschaft. Bericht der ECA Technical Assistance Commission für die Eingliederung der Flüchtlinge in die Deutsche Bundesrepublik, hrsg. vom Bundesministerium für Vertriebene, Bonn 1951, S.15

2) Vgl. Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1956, Hrsg. Statistisches Bundesamt, Stuttgart 1956, S.45

werden muß"[1]. Nach dem vom Kontrollrat festgesetzten Verteilungsschlüssel hätten in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik 3,9 Mill. deutsche Menschen aus den oben genannten Gebieten aufgenommen werden können[2]. Tatsächlich befanden sich aber Ende des Jahres 1951 bereits 8,488 Mill. Heimatvertriebene mit einem Anteil von 17,1 % der damaligen Gesamtbevölkerung im Bundesgebiet[3]. Die vom Kontrollrat im Verteilungsschlüssel festgesetzten Zahlen wurden insbesondere deshalb überschritten, weil aus den von Polen besetzten deutschen Gebieten östlich der Oder und Neiße ebenfalls alle Deutschen vertrieben wurden. Weiterhin wurden Deutsche aus Ländern, die im Potsdamer Abkommen nicht aufgeführt waren, wie aus Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, den Baltenländern und schließlich aus allen Teilen der Welt, aus Westeuropa, aus Afrika sowie aus dem Fernen Osten vertrieben[4].

Obwohl in Art. XIII des Potsdamer Abkommens zugesichert wurde, daß die Überführung der deutschen Bevölkerung nach Deutschland in ordnungsgemäßer und humaner Weise vonstatten gehen solle, vollzog sich die Ausweisung in kürzester Frist unter brutalen und inhumanen Umständen.

Damit ist das Problem für Westdeutschland nicht erschöpft, zu den 9 Mill. Heimatvertriebenen kamen und kommen noch die Flüchtlinge aus der sowjetischen Zone, die aus politischen, religiösen oder ethischen Gründen, wobei allerdings die Freiheit den stärksten Sog ausübte, flohen und in der Bundesrepublik Zuflucht suchten[5]. Ihre Zahl betrug Ende des Jahres 1954 rund 2,285 Mill. Menschen,

---

1) Thomas Fritz: Das Recht der Vertriebenen, Heft 12 der "Dortmunder Schriften zur Sozialforschung", Dortmund 1950, S.11

2) Der Rest von 2,75 Mill. Menschen sollte in der sowjetischen Besatzungszone Aufnahme finden.

3) Donauschwäbische Rundschau: Beiblatt der donauschwäbischen Heimatvertriebenen aus Jugoslawien, Ungarn und Rumänien, 5.Jg. 1955, Nr.1

4) Vgl. Gerh.Albrecht: Die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen in Hessen, Berlin 1954, S.9 f.

5) Vgl. Oberländer: Aktuelle Fragen der Eingliederung, Rede, gehalten vor dem Bundestag am 9.2.1956

desrepublik[1]. Doch hält der Flüchtlingsstrom noch immer an, und heute dürften insgesamt 7,9 Mill. Flüchtlinge und Vertriebene Aufnahme gefunden haben. Zusammen mit den 9 Mill. Heimatvertriebenen ergibt dies einen Bevölkerungszuwachs von rund 16,9 Mill. Menschen in der Bundesrepublik. Diese Zahl veranschaulicht gleichzeitig das Problem, vor das sich die Bundesrepublik mit der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung dieser Menschen gestellt sah und das bis heute - insbesondere auf den landwirtschaftlichen Sektor - noch nicht restlos gelöst werden konnte.

3. Die innerdeutsche Umsiedlung

Zunächst wurden die Heimatvertriebenen nach ihrem Eintreffen ausschließlich in der britischen und amerikanischen Besatzungszone aufgenommen. Die französische Zone, und damit auch die Pfalz, blieb von den Heimatvertriebenen nahezu frei; Frankreich, das am Potsdamer Abkommen nicht beteiligt war, hielt den auf Grund dieser Vereinbarung Ausgewiesenen seine Zone verschlossen, so daß nur ganz wenige illegal in diesen Gebiete gelangten.

Eine besondere Schwierigkeit stellte für Westdeutschland, d.h. die britische und amerikanische Besatzungszone, die Verteilung der Heimatvertriebenen auf die einzelnen Länder und hier wiederum auf die einzelnen Gemeinden dar. Die Grundfrage bei dem Eintreffen der Heimatvertriebenen, wie soll verteilt und zwar gerecht verteilt werden und möglichst zugleich mit dem Ziel der Dauerunterbringung, wurde nicht befriedigend gelöst. Bei der Bestimmung des Aufnahmesolls der einzelnen Länder durch die Besatzungsmächte lagen keine festen Zahlen über den tatsächlichen Bevölkerungsstand vor. Darüber hinaus machten die Zerstörungen der Städte eine wesentlich höhere Belegung der Landbezirke erforderlich; die Verteilung wurde

---

1) Vgl. Donauschwäbische Arbeitsgemeinschaft, Heimatdienst der donauschwäbischen Heimatvertriebenen aus Jugoslawien, Ungarn und Rumänien, 5. Jg. 1955, Nr.1

dabei zunächst lediglich unter dem Gesichtspunkt des vorhandenen Wohnraumes vorgenommen, was aber eine außerordentliche Erschwerung für die wirtschaftliche Eingliederung bedeutete[1]. Auf Grund dieser Verteilung ist es leicht verständlich, daß die Belegungszahl der einzelnen Länder und innerhalb der Länder auch der Regierungsbezirke, sowie auch Gemeinden stark voneinander abwichen, ohne daß die Belegungsdichte auf sachlicher Grundlage gerechtfertigt werden konnte.

Schon nach kurzer Zeit traten in den Hauptaufnahmeländern große Mißstände auf, die einer baldigen Lösung bedurften. Die wohnmäßige Unterkunft der Heimatvertriebenen war vielfach menschenunwürdig, und in den abgelegenen Gegenden boten sich keinerlei Verdienstmöglichkeiten, so daß hier eine wirtschaftliche Eingliederung in das Berufsleben unmöglich war. Besonders schlimm waren die Verhältnisse in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die gegenüber den übrigen Gebieten außerordentlich mit Heimatvertriebenen und später auch mit Flüchtlingen überbelegt waren.

Um die Not der in diesen Ländern sehr primitiv untergebrachten Menschen zu lindern, ging man an einen planmäßigen Ausgleich der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge innerhalb der Bundesrepublik, d.h. man wollte alle Länder gleichmäßig unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bevölkerungskapazität belegen. Zur Durchführung dieses Ausgleichs innerhalb der einzelnen Länder wurde von der Bundesregierung die "Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29.November 1949" erlassen.

Bei dieser planmäßigen Umsiedlungsaktion, die im Jahre 1950 anlief, sollten die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge so weit als möglich in Gebieten untergebracht werden, in denen gleichzeitig eine wirtschaftliche Eingliederung durchführbar war. Hierbei war in erster Linie an Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Nordrhein-Wes-

1) Vgl. Gerh.Albrecht: Die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen in Hessen, Berlin 1954, S.22

neue Aufnahmeländer gesucht, da die französische Militärregierung nun der Einweisung in ihre Besatzungszone zustimmte. Die Forderung nach Bevorzugung jener Gebiete, die ausreichende Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten boten, konnte weitgehend erfüllt werden, aber leider stand noch gar zu häufig die Wohnraumfrage im Vordergrund.

Für die Pfalz begann mit dieser Umsiedlungsaktion erst die eigentliche Aufnahme der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge. Vorher, Ende 1949, befanden sich nur etwa einige hundert Heimatvertriebene und Flüchtlinge, die illegal eingewandert waren, in diesem Gebiet. Im Zuge der Umsiedlung wurden dann bis September 1956 rund 85 000 Heimatvertriebene und rund 6 000 Sowjetzonenflüchtlinge aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in die Pfalz eingewiesen. Neben dieser offiziellen Umsiedlung vollzog sich gleichzeitig eine freie Zuwanderung von rund 8 000 Heimatvertriebenen und 10 000 Sowjetzonenflüchtlingen. Insgesamt befanden sich somit Ende September 1956 rund 93 000 Heimatvertriebene und 16 000 Sowjetzonenflüchtlinge in dem pfälzischen Gebiet. Diese 109 000 Neubürger machen 9,2 % der pfälzischen Bevölkerung vom 31. Oktober 1955 aus. Von diesen sind jedoch nur etwa 89 500 als Heimatvertriebene und etwa 7 200 als Flüchtlinge anerkannt und im Besitze von Vertriebenen- und Flüchtlingsausweisen. Den restlichen blieb die Anerkennung versagt; ihnen wurde lediglich eine Notaufnahme aus Ermessensgründen gewährt.[1]

III. Die sozialpolitische Notwendigkeit der Eingliederung der heimatvertriebenen und geflüchteten Bauern in die westdeutsche Landwirtschaft

Ein beträchtlicher Teil der in die Bundesrepublik eingeströmten Heimatvertriebenen und Flüchtlinge war vor der Vertreibung oder Flucht in der Landwirtschaft tätig, und ein Teil davon selbständig. Sämtliche bis jetzt ge-

1) Nach Angaben der Bezirksregierung Pfalz

machten Angaben über den Umfang der heimatvertriebenen und geflüchteten Landbevölkerung beruhen lediglich auf Schätzungen und nicht auf einer exakten Zählung. Es gehörten nach Mitteilung der Bundesregierung von den bis zum Jahre 1950 in der Bundesrepublik ansässigen 7,876 Mill. Heimatvertriebenen etwa 1,47 Mill. dem Personenkreis der heimatvertriebenen Landbevölkerung an[1]. Davon waren vor der Vertreibung rund 294 000 selbständige Bauern, rund 651 000 mithelfende Familienangehörige und rund 525 000 landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte gewesen. Unter Berücksichtigung der nach diesem Zeitpunkt eingetroffenen Heimatvertriebenen sowie der Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone befinden sich heute weit über 300 000 ehemals selbständige, aus ihrer Heimaterde entwurzelte Landwirte mit ihren Familien in der Bundesrepublik[2].

Damit diese Menschen der Landwirtschaft nicht verlorengehen, ergab und ergibt sich noch immer die Notwendigkeit der Eingliederung dieser Bauern in die westdeutsche Landwirtschaft. Viele von ihnen sind aber in den letzten Jahren in andere Berufe abgewandert und legen keinen Wert mehr auf eine landwirtschaftliche Eingliederung. Außerdem haben Tod und zunehmendes Alter die Zahl der Siedlungswilligen vermindert. Recht aufschlußreich ist daher die Erhebung des Bauernverbandes der Vertriebenen aus dem Jahre 1953, die die Zahl der siedlungswilligen heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte in der Bundesrepublik mit rund 187 000 angibt. Die zweite Erhebung dieser Art im August 1955 erbrachte rund 152 000 Siedlungswillige[3].

---

1) Donauschwäbische Rundschau. Heimatblatt der donauschwäbischen Heimatvertriebenen aus Jugoslawien, Ungarn und Rumänien, 5.Jg. 1955, Nr.1
2) Vgl. Peter v. Blanckenburg, Der Siedlungswille der heimatvertriebenen Bauern, in "Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen", 1.Jg. 1952, Heft 4, S.124
3) Vgl. Oberländer: [illegible] und Größenordnungen bei der Eingliederung der vertriebenen Bauern. Ein Beitrag zur [illegible], gehalten vor dem Ausschuß für Heimatvertriebene des Deutschen Bundestages am 17. Dezember 1955

Um eine zu starke Abwanderung der heimatvertriebenen und geflüchteten Bauern aus ihrem angestammten Beruf zu verhindern, muß die Ansiedlung in einem möglichst kurzen Zeitraum geschehen. Der Ansiedlungserfolg hängt entscheidend von der Zeitdauer ab, in der das Programm zur Durchführung kommt. Das Bauerntum kann nur erhalten werden, wenn in den Heimatvertriebenen und Flüchtlingen, insbesondere der jüngeren Generation, der Wille lebendig ist, der Scholle treu zu bleiben, und ihnen die Möglichkeit zur Ausübung ihres Berufes gegeben wird. Es geht hierbei in der Hauptsache um eine Frage der Gerechtigkeit und um eine sozialpolitische Notwendigkeit; der Auffassung Seraphims, es handle sich um die produktive Eingliederung dieser aus ihrem bisherigen Lebenskreis und ihrer Umwelt herausgerissenen Bevölkerungsschichten "in die Berufssphäre, in der allein sie volkswirtschaftlich Nutzbringendes zu leisten vermögen"[1], kann nur bedingt zugestimmt werden[2].

In den dichtbesiedelten Gebieten der Bundesrepublik ist es allerdings unmöglich, sämtlichen heimatvertriebenen und geflüchteten siedlungswilligen Bauern einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu verschaffen. Überall ergeben sich andere Schwierigkeiten, vor denen man nicht zurückschrecken darf. Die Eingliederung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte stellt eines der dringendsten Nachkriegsprobleme dar, das mit sämtlichen zur Verfügung stehenden Mitteln so gut wie nur möglich gelöst werden muß. Dabei kann es sich nicht um eine bloße Unterbringung als landwirtschaftliche Arbeitskräfte handeln, sondern eine Wiederansetzung als freie Bauern auf eigenem Grund und Boden muß das endgültige Ziel sein.

---

1) Seraphim, H.J.: Über einige Grundprobleme ländlicher Siedlung, in "Gegenwartsprobleme der ländlichen Siedlung", Heft 8 der Vorträge und Aufsätze, S.39

2) Seraphims Auffassung trat vielleicht 1951 zu, heute stimmt sie jedoch nicht mehr. Die Unmöglichkeit, sämtliche Landwirte anzusiedeln und die Abwanderung der Bewerber in andere Berufe beweist dies deutlich. Zweifellos würden diese Menschen als selbständige Bauern volkswirtschaftlich am meisten zu leisten vermögen, aber in anderen Berufszweigen leisten sie ebenfalls Nutzbringendes.

Denn "ein gesundes Bauerntum ist der beste Widerstand gegen Vermassung und Proletarisierung; gerade aus diesem Grunde bildet die Eingliederung der Landwirte eine zwingende Notwendigkeit"[1].

Obwohl bisher nur für einen relativ geringen Teil der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte diese Aufgabe gelöst werden konnte, ist der Wunsch, im Wege der Ansiedlung zu einem Hof zu kommen, unter den restlichen noch immer sehr stark. Wenn auch die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge, die ihr ganzes Hab und Gut verloren haben, mit bescheidenen Verhältnissen beginnen müssen, so ist doch das wichtigste, sie erhalten Boden und damit die Möglichkeit, sich durch Fleiß und Können zu einer wirtschaftlich selbständigen Existenz emporarbeiten zu können. Außerdem stellt eine erfolgreiche Eingliederung eine Bereicherung für die westdeutsche Landwirtschaft dar. So bedeuten einmal das berufliche Können dieser Menschen ein nicht zu unterschätzendes Aktivum und zum anderen die Ansiedlung an sich eine Stärkung des Bauerntums. Auch spielt die Erhaltung der bäuerlichen Substanz für eine eventuelle Wiedervereinigung Deutschlands und der teilweisen Rückkehr der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge in ihre alte Heimat mit der damit verbundenen Bewirtschaftung des Grund und Bodens eine wesentliche Rolle.

Das Schicksal der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte ist in dreifacher Hinsicht gegenüber den anderen Heimatvertriebenen- und Flüchtlingsbevölkerungsgruppen besonders hart. Einmal ist mit dem Verlust eines Hofes für den Bauern viel mehr als eine bloße Arbeitsstätte verlorengegangen. Für jede andere Bevölkerungsgruppe besteht aber die Möglichkeit des Wiederaufbaus als für die Landwirtschaft. Jeder Industrielle kann mit genügend Geld ein Werk ohne weiteres wieder errichten lassen, kein Bauer ist aber bei noch so großer finanzieller Hilfe in auch nur annähernd gleicher Weise zum Wiederaufbau

---

1) Schmölders, G.: Finanzierungsprobleme im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Eingliederung der Heimatvertriebenen, Berlin 1955, S.70

eines Hofes in der Lage. Der Verlust greift bei ihm viel tiefer und endgültiger in die Sphäre seiner Lebensgrundlage und Lebensform[1.)].

Zweitens liegt die Härte für das Landvolk darin, daß es durch die Vertreibung und Flucht oftmals viele Jahre in einer fremden, nicht bäuerlichen Umgebung leben muß. Dies bedeutet in mehr als 90 % aller Fälle eine nicht landwirtschaftliche Berufsausbildung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landjugend. Es bedeutet für den Bauern selbst, daß er, der jahrzehntelang Herr auf seinem Besitz war, sein Leben nun als ungelernter Arbeiter fristen muß und meist wegen seines Alters keine Aussicht hat, aus seiner bedrückenden Lage herauszukommen.

Drittens schließlich liegt die Härte für die heimatvertriebene und geflüchtete Landbevölkerung in der geringen Eingliederungschance an und für sich. In den zehn Nachkriegsjahren konnten erst 4 % der ehemals selbständigen Landwirte auf Vollbauernstellen eingegliedert werden. In der notwendigen und durchaus erzielbaren Steigerung des landwirtschaftlichen Eingliederungserfolges aber liegt die agrarpolitische Aufgabe, für deren Erfüllung oder Nichterfüllung der Staat in gleicher Weise wie der einheimische landwirtschaftliche Berufsstand verantwortlich ist.

IV. Grundsätzliche Unterschiede in der Ansiedlung heimatvertriebener und geflüchteter Landwirte gegenüber früheren Siedlungsmaßnahmen

Obwohl viele Siedlungsprobleme heute die gleichen wie einst sind, scheinen uns doch gewisse Gegensätzlichkeiten in der Ansiedlung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge gegenüber früheren Siedlungsmaßnahmen besonders erwähnenswert. Sie unterscheiden sich insbesondere in zwei Punkten wesentlich voneinander, und zwar einmal

1) Vgl. v.Blanckenburg, Peter: Die heimatvertriebenen Landwirte, Dissertation Göttingen 1952

darin, was wir als "Freiwilligkeit" bezeichnen wollen, sowie in bezug auf das Alter der Siedler und zum andern in dem zur Anwendung kommenden Siedlungsverfahren sowie den Siedlungsformen.

Beruhte die Siedlung früher stets auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit, so ist das heute keineswegs der Fall. In vergangenen Siedlungsepochen bewarben sich die Siedler freiwillig, aus eigenem Antrieb heraus, um eine Stelle. Meist waren es nachgeborene Bauernsöhne, Pächter und Landarbeiter, die sonst keine Möglichkeit hatten, zu einem eigenen Hof zu kommen, und die in den Siedlungsgebieten angesetzt wurden. Nur in seltenen Fällen gab damals ein Bauer seinen Hof auf, um sich anderswo ansiedeln zu lassen.

Heute dagegen hat es die Ansiedlung ausschließlich mit [illegible] verlassen mußten und die nie daran gedacht hätten, ihren Hof freiwillig aufzugeben. Die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge suchen daher nicht aus freiem Antrieb heraus eine neue Siedlerstelle, wie dies früher der Fall war; sie handeln aus einer Zwangslage heraus, weil sie weiterhin mit dem Boden in Verbindung bleiben wollen.

Eng verknüpft mit der Frage der Freiwilligkeit ist die des Alters der Siedler. Wurden früher zur Siedlung ausschließlich jüngere Menschen herangezogen, so handelt es sich heute bei den Heimatvertriebenen und Flüchtlingen fast durchweg um Menschen in gereiftem Alter, die normalerweise als Siedler nicht mehr in Frage gekommen wären. Trotzdem müssen nun diese Bauern, deren Lebenswerk zerstört wurde, in ihrem verhältnismäßig hohem Alter nochmals die harten Siedlerbedingungen auf sich nehmen.

In diesem Zusammenhang wirft sich die Frage auf, ob man die heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte in diesem Alter überhaupt als Siedler im eigentlichen Sinne des Wortes ansehen kann. Der Ausdruck Siedler wäre an und für sich zu verneinen, weil zur Siedlung im allgemeinen jüngere Menschen herangezogen werden, von denen man sagen kann, daß sie sich mit der neuen Lage akklima-

treiben können. Die Ansiedlung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge als echte Siedlung zu bezeichnen scheitert unseres Erachtens an der Tatsache, daß sich diese Menschen nicht mehr endgültig mit den neuen Verhältnissen vertraut machen können und daß viele von ihnen die aAnsiedlung nur als Übergangslösung ansehen, da sie bei einer Wiedervereinigung Deutschlands wieder zurück in ihre alte Heimat wollen.

Nach dem Reichssiedlungsgesetz von 1919 wurden vorwiegend in deutschen Osten Gut-Betriebe ausgesiedelt, d.h. es handelte sich hauptsächlich um die Form der Kolonniesiedlung. Die Aufgabe des Siedlungsträgers in diesem sog. "klassischen" Siedlungsverfahren bestand darin, "den ihm so zufallenden Boden neu aufzuteilen, falls notwendig neue Siedlerstellen zu bauen und das so für die neue Wirtschaftsform vorbereitete Land und Anwesen einem geeigneten Siedlungsanwärter zu übertragen."[1] Bei diesem Verfahren gab es eine Bewerbung, eine Siedlerauswahl und ein Versiedlungsgeschäft, das zunächst unabhängig von dem künftigen Siedler betrieben wurde.

Das Schwergewicht bei der Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte liegt dagegen in der Übernahme von bestehenden Betrieben und daneben auch in der Auslegung von Neusiedlerstellen. Auf erstere treffen aber alle die Merkmale der klassischen Siedlung nicht zu. Sehr häufig sucht sich der Heimatvertriebene oder Flüchtling selbst einen Hof und wendet sich erst danach an das Siedlungsunternehmen, das dann lediglich noch bei der Antragstellung zur Kreditgewährung mitwirkt. Die Ansiedlung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge stellt somit im Gegensatz zur früheren Kolonniesiedlung ihrem Charakter nach ein "Streuprogramm" dar, das sich in zahllose Einzelverfahren aufteilt[2].

---

1) L.Neundörfer: Die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Flüchtlingssiedlungsgesetzes. Gutachten im Auftrage der Bundesregierung S.54

2) Die Eingliederung der heimatvertriebener Landwirte in die westdeutsche Landwirtschaft. Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Heft 4. Veröffentlichungen der Agrarsozialen Gesellschaft e.V. Göttingen. Hg.W.Abel. Hannover 1952, S.91

V. Die Schaffung von Siedlungsmöglichkeiten für einheimische Landwirte und Landarbeiter

Mit der Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Bauern ist die der inneren Kolonisation gestellte Aufgabe noch nicht erschöpft; die Zeit zwischen den beiden Weltkriegen beweist, daß auch innerhalb der einheimischen Landbevölkerung verständlicherweise der Wunsch nach Siedlungsmöglichkeiten besteht. Diese Aufgabe hat selbstverständlich zugunsten der Eingliederung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge zurückzutreten, darf aber nicht ganz vernachlässigt werden, wenn der zum Teil bedrohliche Ausmaße annehmenden Abwanderung der alteingesessenen bäuerlichen Bevölkerung aus der Landwirtschaft in andere Berufe entgegengewirkt werden soll.

Während der Kriegs- und Nachkriegsjahre hat sich unter der einheimischen Landbevölkerung eine nicht unbeträchtliche Zahl von Bodenbewerbern angesammelt. Einmal sind es nachgeborene Bauernsöhne und landlose Pächter, die gerne einen eigenen Hof bewirtschaften möchten, und zum andern die vielen leistungsschwachen kleinbäuerlichen Betriebe, die Anspruch auf Landzulagen erheben, um ein einigermaßen gesichertes Auskommen auf einer wirtschaftlich tragbaren Betriebsgröße zu erhalten. Auch die meisten der durch die Ausdehnung der Industrie sowie der Städte und Dörfer verdrängten und der durch die Inanspruchnahme für Zwecke der alliierten Wehrmacht ihres Landes und damit ihrer Existenzgrundlage beraubten Bauern begehren eine neue Hofstelle[1].

Hinzu tritt noch eine weitere Aufgabe: die Seßhaftmachung von Landarbeitern. Hierdurch sollen dieselben stärker an den Boden gebunden und so auch hier eine weitere Landflucht verhindert werden. Bei der Behandlung dieser Frage ist zu unterscheiden zwischen einer Seßhaft-

---

1) Vgl. Franken: Aufgaben und Möglichkeiten der ländlichen Siedlung in Nordrhein-Westfalen, in "Vorträge und Aufsätze", Heft 8: Gegenwartsprobleme der ländlichen Siedlung, hg.v. H.J.Seraphim, Köln-Braunsfeld 1953, S.13

sachung der Landarbeiter auf selbständigen Bauernstellen oder Kleinstellen und der Ansetzung auf reinen Landarbeiterstellen, wie sie früher in Nord- und Ostdeutschland bei den Heuerlingen und Instleuten vielfach betrieben wurde. Bei der Vielseitigkeit und Größe der Siedlungsaufgabe und der vorhandenen Landnot kommt heute aber nur die zweite Form, die Ansetzung auf reinen Landarbeiterstellen, in Frage; der Landarbeiter soll durch die Erstellung eines eigenen Heimes mit einer geringen Landzulage befähigt werden, sich im Laufe der Zeit zum selbständigen Bauern auf dem Wege der Aufbausiedlung emporzuarbeiten. Durch diese Möglichkeit wird auch dem Landarbeiterstand der Weg des sozialen Aufstiegs eröffnet. Wohl muß heute die Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Bauern die vordringliche Aufgabe unserer Siedlungspolitik bleiben, doch dürfen darüber die Wünsche der einheimischen Landbevölkerung nicht vergessen werden; daher ist gleichzeitig mit der Ansiedlung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge diese ausgleichende Aufgabe zu verknüpfen. "Eine gesunde Siedlungspolitik sollte diese volkswirtschaftlich und sozial in gleicher Weise wesentlichen Erfordernisse auch dann im Auge behalten, wenn ganz gewiß sehr dringliche Sonderaufgaben zu erfüllen sind."[1]

VI. Ziele und Schwierigkeiten der gegenwärtigen Siedlungspolitik

Als Ziel ist der Siedlungspolitik nach dem zweiten Weltkrieg in erster Linie die Eingliederung der heimatvertriebenen und geflüchteten ehemals selbständigen Landwirte in die westdeutsche Landwirtschaft gesetzt worden. Daneben hat die Siedlung soweit als möglich die nicht minder schwierige Aufgabe zu vollbringen, leistungsschwache Kleinbauernhöfe auf eine wirtschaftlich tragbare Größe zu bringen sowie den siedlungswilligen einheimi-

1) Gerh. Albrecht: Die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen in Hessen, Berlin 1954, S.116

sehen. Bauern, nachgeborenen Bauernsöhnen und Landarbeitern Land zur Verfügung zu stellen.

Mit diesen primären Aufgaben, der Schaffung von Siedlungsmöglichkeiten, bewältigt die Siedlung gleichzeitig zwei weitere Ziele, nämlich die Vermehrung und Verdichtung der Landbevölkerung und die bessere Ausschöpfung der im Boden liegenden Möglichkeiten[1]. Durch die Auslegung neuer und die Vermittlung bestehender Betriebe wird die ländliche, insbesondere die bäuerliche Bevölkerung vermehrt und somit der Landflucht entgegengewirkt. Die Überführung von Mooren, Ödland und Waldflächen in landwirtschaftliches Nutzland bedeutet unbestreitbar eine bessere Bodenausnutzung und damit letztlich eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion.

Das Erreichen der gestellten Ziele wird durch verschiedene Faktoren erheblich erschwert und zwar durch Zeitnot, Mangel an Siedlungsland und an finanziellen Mitteln. Für die Durchführung der Aussiedlung ist vor allem ihr Zeitablauf entscheidend, um eine zu starke Abwanderung des Bauernstandes aus dem landwirtschaftlichen Beruf zu verhindern. Die Bedeutung und das Ausmaß dieser Aufgabe sind erst voll ermeßbar, wenn man sie mit den Siedlungsergebnissen der Jahre 1919 bis 1937 im gesamten damaligen deutschen Reichsgebiet vergleicht, wo während der genannten Zeitdauer über 76 000 neue Vollbauernstellen (das sind jährlich rund 4 000) geschaffen wurden[2]. Das Problem, um das es sich heute bei der Aussiedlung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge handelt, ist also ein einmaliges, das nur erfüllbar ist, wenn alle erdenkbaren Möglichkeiten gleichzeitig ausgeschöpft werden.

Ein nicht minder schwieriges Problem stellt der Mangel an geeignetem Siedlungsland dar. Die vorhandene Landnot macht es unmöglich, sämtlichen siedlungswilligen Heimatvertriebenen und Flüchtlingen sowie Einheimischen zu einer Siedlerstelle zu verhelfen. Aus diesem Grunde

---

1) Vgl. Schapper, Theodor: Die Durchführung der Flüchtlingssiedlung im Bundesgebiet, in: Die Eingliederung der heimatvertriebenen Landw...., S.71

2) Vgl. Troescher, Tassilo: Der Boden und die Besitzlosen. Hamburg 1947, S.29

ist es nötig, neben zur Verfügung stehendem landwirtschaftlichem Nutzland durch Rodung, Meliorationen und [illegible] der Siedlung zuzuführen.

Auch die Aufbringung des hohen Kapitalbedarfes zur Durchführung der Ansiedlung ist nicht einfach. Da die heimatvertriebenen und geflüchteten Siedler so gut wie keine Eigenmittel besitzen und die Beschaffung der benötigten Gelder auf dem Kapitalmarkt gegen nur hohen Zinssätze, die für die Siedlerbetriebe untragbar sind, nicht möglich ist, müssen die finanziellen Mittel ausschließlich von Bund und Ländern bereitgestellt werden. Die Finanzierungshilfen stehen jedoch nicht unbegrenzt zur Verfügung, so daß das Ausmaß der Siedlungstätigkeit auch von der Höhe des vorhandenen Kapitals abhängt.

Die Ansiedlung ist trotz aller Schwierigkeiten nach Möglichkeit stets so durchzuführen, daß sie gleichzeitig eine Maßnahme zur Strukturverbesserung der Landwirtschaft bildet, was in vielen Gebieten der Bundesrepublik und vor allem in der Pfalz besonders notwendig ist. Dabei ist eine Lösung anzustreben, die vornehmlich den Belangen der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte und daneben auch den Bodenbesitzverhältnissen der einheimischen Bevölkerung einigermaßen gerecht wird.

B. Die für die Ansiedlung in der Pfalz gegebenen Verhältnisse

I. Die Pfalz als Siedlungsraum

1. Übersicht über Gebiet und Bevölkerung

Das Gebiet, das wir heute durch die historische Bezeichnung "Pfalz" politisch abgrenzen, ist ein uralter menschlicher Siedlungsraum. Nach einer über hundert Jahre währenden Zugehörigkeit zu Bayern und einem kurzen Zusammenschluß mit dem Saarland bildet die Pfalz heute den südlichen Regierungsbezirk des am 30. August 1946 durch Verfügung des französischen Oberkommandierenden geschaffenen Landes Rheinland-Pfalz.

Die Pfalz liegt im Südwesten des Bundesgebietes links des Rheins. Sie grenzt im Süden an Frankreich (Elsaß-Lothringen), im Westen an das Saarland, im Norden an das mit ihr zusammengeschlossene Rheinland und Rheinhessen; ihre Ostgrenze bildet der Rhein.

Die Pfalz ist ein verhältnismäßig junges politisches Gebilde; ihr Gebiet entbehrt jeder geographischen Einheit und bildet keinen in sich geschlossenen Naturraum[1]. Mit Ausnahme des Rheins besitzt sie durchweg künstliche Grenzen, die sich bis in die jüngste Zeit ständig änderten. Durch diese politische Grenzziehung erklärt sich auch, daß vom geographischen Gesichtspunkt aus die Pfalz Anteil an mehreren Landschaften hat, die sich fast alle jenseits der Grenzen fortsetzen. Daher ist die Pfalz keine für sich bestehende Landschaft, sondern sie bildet einen Teil der südwestdeutschen Stufenlandschaft[2].

Das auffallendste Merkmal der Pfalz ist die zentrifugale Struktur des Landes, deren Auswirkungen wir an dem Problem des politischen und wirtschaftlichen Anschlusses an größere Landeseinheiten erkennen. Die heutigen politischen Landesgrenzen sind von der wirtschaftlichen

---

1) Ed. Wambsganss: Die pfälzische Landwirtschaft in ihren Grundlagen, Diss. Frankfurt/M. 1927, S.6

2) Albert Zink: Die Pfalz am Rhein, 2. Aufl., Saarbrücken 1944, S.8

Entwicklung längst überschritten. Das Industriezentrum Ludwigshafen strahlt in den südlichen Teil der Oberrheinischen Tiefebene genau so weit hinein wie in den pfälzischen, und mehr als fünftausend pfälzische Grenzgänger arbeiten heute im Saarland.

Verwaltungsmäßig zerfällt die Pfalz in acht Stadtkreise und dreizehn Landkreise. Ihre Gesamtfläche umfaßt 5 447,31 qkm. Die Wohnbevölkerung betrug am 13. September 1950 1,051 Mill. Menschen, das sind 193 Menschen pro qkm Gebietsfläche oder 430 Menschen pro qkm landwirtschaftlicher Nutzfläche (2 441,98 qkm)[1]. Bezogen auf die Gesamtgebietsfläche ist die Bevölkerungsdichte der Pfalz etwa gleich hoch wie diejenige der Bundesrepublik. Da in der Pfalz nur eine Großstadt (Ludwigshafen) und sieben Städte mit 20 000 bis 100 000 Einwohnern vorhanden sind, ist dies um so bedeutsamer und zeigt den starken ländlichen Charakter des Gebietes. Die Zahl der Kleinstädte unter 20 000 Einwohnern beträgt 17. Den im ganzen 25 Stadtgemeinden mit zusammen etwas mehr als 450 000 Einwohnern stehen 600 Landgemeinden mit insgesamt fast 600 000 Einwohnern gegenüber. Die hohe Bevölkerungsdichte pro qkm landwirtschaftlicher Nutzfläche, die gegenüber der Bundesrepublik um etwa 90 Menschen pro qkm höher liegt, erklärt sich aus dem sehr großen Waldanteil an der gesamten Gebietsfläche, wodurch der prozentuale Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber der des Bundesgebietes stark verringert wird.

Die räumliche Verteilung der Bevölkerung weist in den einzelnen Kreisen sehr große Unterschiede auf. So finden wir in der Vorderpfalz mit dem Industriezentrum Ludwigshafen als Mittelpunkt einen ausgesprochenen Ballungsraum, der sich auch auf die Kreise Frankenthal, Speyer, Neustadt und Landau erstreckt. Dagegen sind die nördlichen, nordwestlichen und südlichen Teile der Pfalz dünn besiedelt. Die Bevölkerungsdichte in den einzelnen Kreisen hat nach der Volkszählung vom 30.9.1950 folgendes

---

[1] Die entsprechenden Zahlen für die Bundesrepublik, die eines der am dichtesten besiedelten Länder Europas ist, lauten zum gleichen Zeitpunkt: rd. 195 Menschen pro qkm Gesamtfläche oder 340 Menschen pro qkm LN.

Ausnahme: Der Stadt- und Landkreis Ludwigshafen ist mit 802 Menschen pro qkm Gesamtgebietsfläche weitaus am dichtesten besiedelt; seine Bevölkerungsdichte ist doppelt so hoch wie die des folgenden Kreises Speyer (402). Verhältnismäßig dicht besiedelt sind auch die Kreise Frankenthal mit 282, Landau und Neustadt mit je 210 Menschen pro qkm. Die Kreise Kaiserslautern mit 200 und Zweibrücken mit 180 Menschen pro qkm entsprechen in etwa dem Landesdurchschnitt. Ausgesprochen dünn besiedelt sind die Kreise Rockenhausen mit einer Bevölkerungsdichte von nur 89, Bergzabern mit 103 und Kirchheimbolanden mit 112. Auch die Kreise Kusel mit 135, Germersheim mit 144 und Pirmasens mit 145 Menschen pro qkm reichen bei weitem nicht an den Durchschnitt heran.

Die Bevölkerungsdichte ist der zahlenmäßige Ausdruck für die Stärke des pulsierenden wirtschaftlichen Lebens, wie es sich in Landwirtschaft, Industrie und Handwerk, Handel und Verkehr usw. entfaltet. Über seine Grundzüge bieten die Angaben über die berufliche Zusammensetzung der Bevölkerung ein anschauliches Bild. Die nachstehende Tabelle zeigt die berufliche Gliederung der pfälzischen Bevölkerung und der Erwerbstätigen im Jahre 1950.

Berufszugehörige und Erwerbstätige der Wirtschaftsbereiche im Jahre 1950

Wi.-Bereiche	Berufszugehörige absolut	Berufszugehörige i.% d. Bev.	Erwerbstätige absolut	Erwerbstätige i.% d. Erw.
Land-u.Forstw.	179.333	17,06	143.280	28,19
Ind.u.Handwerk	431.886	41,09	229.670	45,19
Handel,Geld,Verk.	131.508	12,51	67.296	13,24
Öff.u.priv.Dienste	118.225	11,25	67.996	13,38
Sonstige	190.102	18,09	-	-
Insgesamt	1.051.054	100,00	508,242	100,00

Quelle: Die Berufszählung in Rheinland-Pfalz, Landesergebnisse, Volkszählung am 13. Sept.1950. Hg. vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz, Bd.18, Bad Ems 1953, S.140 f., Übersicht 48

Auf Industrie und Handwerk entfallen sowohl von den Berufszugehörigen wie von den Erwerbstätigen die größten prozentualen Anteile. An zweiter Stelle folgen jeweils die Land- und Forstwirtschaft, wobei der Anteil von 28,19 % der Erwerbstätigen sehr beachtlich ist. Er rührt einmal von den großen Waldflächen her, und zum andern ist er auf die Tatsache zurückzuführen, daß in den industriearmen Gebieten der Nord-, Nordwest- und Südpfalz in der Hauptsache die Landwirtschaft die Wirtschaftsgrundlage bildet.

Die Verteilung der Berufszugehörigen zeigt ebenso wie die Aufgliederung der Erwerbstätigen innerhalb des Gebietes sehr große Unterschiede, die sowohl in der industriellen Entwicklung als auch in der Bodengüte und Bodennutzung, der Verknüpfung einzelner Berufszweige, wie z.B. Landwirtschaft mit gewerblicher oder sonstiger nebenberuflicher Tätigkeit, ihre Erklärung finden. Sieht man von den Stadtkreisen ab und betrachtet man nur die Erwerbstätigen der Landkreise, dann gehören der Land- und Forstwirtschaft in den Landkreisen Rockenhausen und Landau jeweils über die Hälfte der hauptberuflich Erwerbstätigen an, nämlich rund 55 und 54 %. Auch die Landkreise Bergzabern (45,3 %), Zweibrücken (45,2 %), Kirchheimbolanden (44,9 %), Germersheim (44,6 %) und Kusel (43,6 %) weisen einen sehr hohen Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Erwerbstätigen auf. Niedrig liegen die Hundertsätze in den Landkreisen der Industriestädte Ludwigshafen (26,2 %), Pirmasens (27,5 %) und Kaiserslautern (29,8 %). Etwas höher sind die Anteile in den Landkreisen Speyer (32,1 %), Frankenthal (33,2 %) und Neustadt (36,2 %), jedoch wirkt sich hier deutlich die Anziehungskraft des Industriezentrums Ludwigshafen aus.

Obwohl die Pfalz ihrer Bevölkerungsstruktur nach ein Industrieland darstellt, ist sie über weite Strecken bis heute ein Agrarland geblieben. In den letzten Jahrzehnten und insbesondere in den letzten Jahren hat das Landvolk im eigentlichen Sinne des Wortes auch hier stark abgenommen und eine Bevölkerungskonzentration in den

Städten stattgefunden, aber trotzdem hat die pfälzische Bevölkerung in einem großen Maße ihre Bodenverbundenheit bewahrt. Die Bedeutung der Landwirtschaft im Rahmen des pfälzischen Wirtschaftslebens ist jedoch größer, als in obigen Ziffern über die berufliche Zusammensetzung der Bevölkerung und die Aufgliederung der Erwerbstätigen zum Ausdruck kommt. Der auf die Land- und Forstwirtschaft entfallende Anteil erhöht sich noch um diejenigen Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft nebenberuflich tätig sind und deren Zahl sehr beachtlich ist.

2 Natürliche Grundlagen der Siedlungsverhältnisse

a. Natürliche Landschaftsverhältnisse und Oberflächengestaltung

Vom geographischen und geologischen Standpunkt aus teilt man die Pfalz in vier Naturräume oder natürliche Landschaften ein. Trotz des sehr mannigfaltigen und vielgestaltigen Aufbaues lassen sich diese vier Grundstrukturverhältnisse deutlich unterscheiden. Die Naturräume sind die Rheinebene, der Pfälzer Wald, die Südwestpfälzische Hochfläche und das Nordpfälzische Bergland.

Die Oberflächengestaltung wird einmal durch den geologischen Aufbau und die Gesteinsbeschaffenheit in hohem Maße beeinflußt, hängt aber zum anderen auch von den klimatischen Verhältnissen ab. Beide weisen in der Pfalz recht erhebliche Unterschiede auf, die in den einzelnen natürlichen Landschaften ihren Ausdruck finden. So stellt die Vorderpfalz als Teil der Oberrheinischen Tiefebene eine räumlich ausgedehnte, nämlich ebene Fläche dar, die sich zwischen dem Rhein und dem steilen Ostabfall der Haardt hinzieht und von Osten nach Westen leicht ansteigt[1].

Die pfälzische Rheinebene ist 85 km lang und durchschnittlich 25 km breit und bildet eine Stufenlandschaft, die besonders im Süden verhältnismäßig stark ausgeprägt ist. Abgesehen von dem Überschwemmungsgebiet des Rheins,

---

1) Vgl. Alb. Zink: Die Pfalz am Rein. 2. Aufl., Saarbrücken 1944, S. 13

Breite von 3 bis 4 km, lassen sich von Osten nach Westen drei Stufen unterscheiden, und zwar die Tiefstufe (durchschnittliche Höhe 120 m ü.d.M.), die Mittelstufe (durchschnittliche Höhe 150 m ü.d.M.) und die Hochstufe (durchschnittliche Höhe 200 m ü.d.M.). Letztere ist eine etwa 4 bis 5 km breite Hügelzone, die direkt vor dem steilen [illegible] wird[1].

Westlich an die Rheinebene schließt sich der Pfälzer Wald an, der sozusagen das Rückgrat der Pfalz von Süden nach Norden darstellt und ausgesprochen deutschen Mittelgebirgscharakter aufweist[2]. Er nimmt mit einer Länge von 70 bis 80 km und einer Breite von 30 bis 50 km über ein Viertel des pfälzischen Gebietes ein[3] und bildet die nördliche Fortsetzung der Vogesen. Der nördliche Teil ist "charakterisiert durch eine Gleichmäßigkeit der Erhebung, die weniger spitze Gipfel und scharfe Kämme als flache Kuppen und breite Rücken zeigt"[4]. Dagegen ist der südliche Pfälzer Wald stärker gegliedert; tief eingeschnittene enge Täler trennen die [illegible] dieses Teilstückes. Die höchsten Erhebungen liegen nahe am Ostabbruch und erreichen mehrmals eine Höhe von über 600 m. Die Berge des Ostabfalles bezeichnet man als Haardt.

"Ohne deutlich wahrnehmbare Grenze setzt sich der Pfälzer Wald im Westen fort und unterliegt endlich der weiten offenen Südwestpfälzischen Hochfläche."[5] Auch hier können wir wieder zwischen einem nördlichen, der Sickinger Höhe, und einem südlichen Teil, dem Zweibrücker Hügelland, unterscheiden. Die Sickinger Höhe ist eine große, leicht nach Südwesten geneigte Hochfläche, die nach

---

1) Georg Baer: Die Pfalz am Rhein. Pfälzische Heimatkunde, Nürnberg 1915, S.6/7
2) Bericht der Landwirtschaftskammer Pfalz 1950/1951. Waldfischbach (Pfalz) 1952, S.25
3) Vgl. Albert Zink: Die Pfalz am Rhein. 2.Aufl., Saarbrücken 1944, S.72
4) Daniel Häberle: Der Pfälzer Wald. Ein Beitrag zur Landeskunde der Pfalz, Braunschweig und Berlin 1913, S.10
5) Albert Zink, a.a.O. S.7

Norden und westpfälzischen Moorniederung steil abfällt; sie ist reich gegliedert und von tiefen Tälern durchschnitten. Im Zweibrücker Hügelland ändert sich nach Süden zu das landschaftliche Gepräge: die Hochfläche geht in ein welliges Hügelland über, die langen Höhenrücken werden allmählich niedriger, die Täler breiter und die Abhänge flacher[1].

Der gesamte Nordwesten der Pfalz wird als Nordpfälzisches Bergland bezeichnet. Es ist ein Gebiet "von Einzelbergen, Einzelhügeln und Einzelrücken, die sich scheinbar ohne inneren Zusammenhang aneinanderreihen"[2] und die trotzdem eine landschaftliche Einheit bilden. Es ist ein reich abwechslungsreich gestaltetes Gebiet, zwischen flachen Höhenrücken ragen breite und massige, kuppenförmige oder spitze und gratartige Erhebungen hervor. Im Osten erhebt sich der mächtige Bergstock des Donnersberges, der mit seinen 687 m den höchsten Punkt der Pfalz bildet.

Dem Nordpfälzischen Bergland wird auch die westpfälzische Moorniederung (Landstuhler Bruch) zugeteilt; sie breitet sich zwischen dem nördlichen Steilrand der Südwestpfälzischen Hochfläche und dem Nordpfälzischen Bergland aus und stellt eine ebene Senke dar, die sich in einer Länge von ungefähr 40 km und einer Breite zwischen 3 und 5 km zwischen Kaiserslautern und Homburg ausdehnt[3].

b. Klima und Boden

Für das Pflanzenwachstum spielen die klimatischen Verhältnisse und die Bodenbeschaffenheit, die natürlichen Produktionsvoraussetzungen, eine ausschlaggebende Rolle. Trotz des relativ kleinen Raumes weisen beide erhebliche Unterschiede in den einzelnen Landesteilen auf.

---

1) Vgl. L. Kampfmann: Heimatkunde des Bezirksamtes Zweibrücken. Eine erdkundlich-geschichtliche Beschreibung. Kaiserslautern 1912, S.25

2) Georg Baer: Die Pfalz am Rhein. Pfälzische Heimatkunde. Nürnberg 1915, S.18

3) Alb. Zink: Die Pfalz am Rhein, 2.Aufl., Saarbrücken 1944, S.122

aa. Klima. Die klimatischen Verhältnisse gestalten sich für die Pfalz recht günstig. Global betrachtet lassen sich zwei Gebiete mit unterschiedlichem Klima herauswählen: die Rheinebene, die durch das Haardtgebirge vor ungünstigen Winden geschützt ist, als ausgesprochen bevorzugter Klimabezirk und der westliche bergige und höher gelegene Teil der Pfalz, dessen Klima etwas kühler, aber durch die ausgiebige Bewaldung durchaus gemäßigt ist[1]. Die Rheinebene zählt mit einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 9° zu den wärmsten Gebieten der Bundesrepublik. Bei Deidesheim und Schankoben wird sogar eine durchschnittliche Temperatur von 10° C erreicht. Mit Ausnahme der kältesten Gegenden, des Donnersberges und den höchstgelegenen Teilen des Pfälzerwaldes mit je 7° C sowie der Westpfälzischen Moorniederung mit 7,5° C liegt der Durchschnitt der gesamten Westpfalz bei 8° C[2].

In enger Wechselwirkung mit Höhenlage und Klima steht die Niederschlagsverteilung. Die Rheinebene hat mit Ausnahme des südlichen Teiles als Nachteil gegenüber der höheren Jahrestemperatur zu geringe Niederschläge. So beträgt die Niederschlagsmenge im Raum Neustadt und Speyer wie der im Regenschatten der Haardt liegenden Hälfte etwa 600 und in der nach dem Rhein gelegenen etwa 550 mm pro Jahr. Weiter südlich, wo größere Waldflächen vorhanden sind, steigt sie im Raum Germersheim auf etwa 600 und nahe der französischen Grenze sogar auf 750 mm an. Ebenso ist auch das Nordpfälzische Bergland mit Ausnahme des Gebietes westlich des Donnersberges (700 mm) und des Glantales (750 mm) verhältnismäßig regenarm; die durchschnittlichen Niederschlagsmengen betragen im Jahre hier nur etwa 500 mm. Dagegen haben der Pfälzer Wald und die Südwestpfälzische Hochfläche sehr hohe Niederschlagsmengen aufzuweisen, nämlich durchschnittlich 800 und stellenweise sogar 900 mm pro Jahr[3].

---

1) Vgl. Georg Baer: Die Pfalz am Rhein. Pfälzische Heimatkunde, Nürnberg 1915, S.32

2) Vgl. Bericht der Landwirtschaftskammer Pfalz 1950/51, Waldfischbach (Pfalz) 1952, S.25; ferner Baer, a.a.O. S.32

3) Vgl. Bericht der Landwirtschaftskammer Pfalz 1950/51, Waldfischbach (Pfalz) 1952, S.25

bb. Boden[1]. Die Bodenbeschaffenheit des pfälzischen Raumes weist ebenfalls kein einheitliches Bild auf, sondern wechselt noch stärker als das Klima. Innerhalb der einzelnen Naturräume lassen sich aber gewisse Gleichmäßigkeiten feststellen. Das Hügelland der Rheinebene (Hochstufe) ist beherrscht von mächtigen Lößablagerungen und tiefgründigen und kalkreichen Lehmböden mit eingesprengten Schwemmauflagen. In der Mittelstufe finden sich in der Hauptsache fruchtbare Schwemmlandböden; die eingestreuten Sandböden nehmen nach dem Rhein hin stark zu und dominieren in der Tiefstufe, wo besonders im südlichen Teil der Boden auch häufig aus leichten Flugsanden und kiesigem Schotter besteht. In den Rheinauen überwiegen Sande im Wechsel mit Lehmböden und moorigen Böden.

Der Pfälzer Wald besteht aus einer 500 m mächtigen Hauptbuntsandsteinplatte, die in drei Schichten, den unteren, mittleren und oberen Buntsandstein aufgebaut ist. Der vorherrschende Verwitterungsboden des unteren und mittleren Buntsandsteins ist leicht, trocken, nährstoff- und kalkarm und läßt nur eine forstwirtschaftliche Nutzung zu. Lediglich der obere Buntsandstein, der aber nur nördlich von Kaiserslautern bei Annweiler zutage tritt, und die örtlich begrenzten eingestreuten Lößreste sowie lettig-tonigen Lagen tragen gute Ackerböden.

Der obere Buntsandstein des Pfälzer Waldes erstreckt sich auch auf den östlichen Teil der Südwestpfälzischen Hochfläche und bildet mit seinen Letten und Schiefertonen einen schweren Schlufflehmboden, der nur vereinzelt von Sandboden abgelöst wird. Gegen Westen hin wird der Buntsandstein-Verwitterungsboden immer mehr verdrängt von dem Lehmboden des Muschelkalkes. Der obere Buntsandstein ist hier von einer nach Westen zunehmenden Schicht unteren Muschelkalkes überlagert, der die Zweibrücker Gegend zu 90 % bedeckt. Die stark tonhaltigen Böden führen Schichtenwasser, das an den Hängen zutage tritt.

---

1) Vgl. K. Liebhaber: Beachtliche landwirtschaftliche Sonderkulturen, in "Der Regierungsbezirk Pfalz" Sonderdruck aus der Staats-Zeitung von Rheinland-Pfalz Nr. 14 vom 1. April 1956, S. 20

Das Nordpfälzische Bergland wird in der Hauptsache durch das Rotliegende gebildet, das "durch eine sehr wechselvolle Bodenbeschaffenheit gekennzeichnet ist"[1]. Das Donnersbergmassiv besteht aus Porphyr. Obwohl die Lehmböden des Oberrotliegenden sowie Schiefer- und sandige Tonschieferböden überwiegen, treten neuzig verwitterungsböden des Buntsandsteins und der Konglomerate verschiedener Eruptivgesteine auf. Die Böden sind vielfach steinig.

7. Historische Grundlagen der Siedlungsverhältnisse

In diesem Kapitel soll aufgezeigt werden, welche Kräfte und Verhältnisse in der Vergangenheit sich fördernd oder hemmend auf die heutige Siedlungstätigkeit auswirken. Die Siedlungsformen und die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes sind für die Siedlung von grundlegender Bedeutung.

a. Siedlungsformen

Die Siedlungsformen erklären sich aus der Siedlungsgeschichte und der agrarischen Entwicklung des Landes. Sie werden durch die Geländeformen nachhaltig beeinflußt. Die in der Regel geschlossenen ländlichen Siedlungen bilden im ganzen Gebiet schmucke Dörfer. Überall im pfälzischen Raum herrscht das Haufendorf, das sich durch einen unregelmäßigen Grundriß auszeichnet, vor. In der hügeligen Westpfalz und der bergigen Nordpfalz nähert sich die Form dem Straßendorf, wenn die Enge des Siedlungsraumes nur eine Talgasse gestattet. Ausgesprochene Straßendörfer befinden sich an der sog. Kaiserstraße zwischen Homburg und Kaiserslautern; ihre Form ergibt sich aus den Steilhängen im Süden und dem Landstuhler Bruch im Norden.

Kleine Siedlungen, wie Weiler und Einzelhöfe, gibt es in der Pfalz ebenfalls. Diese dem Boden und Gelände angepaßte Siedlungsform tritt aber nur auf der Südwest-

---

1) Rheinland-Pfalz, seine Land-, Wein- und Forstwirtschaft, hg. vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Mainz 1952, S.21

pfälzischen Sockelfläche[1], im Gebiet des Pfälzer Waldes und in den Höhenlagen des Nordpfälzischen Berglandes häufig auf.

b. Vererbung des ländlichen Grundbesitzes

Das Siedlungsproblem steht mit der Entwicklung der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in engem Zusammenhang. In der ganzen Pfalz haben wir das Prinzip der freien Teilbarkeit von Grund und Boden. Die Realteilung wurde in unserem Gebiet zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch den Französischen Code civil als gesetzliches Erbrecht eingeführt und hat sich bis heute erhalten.

Ausnahmen von der Realteilung gibt es nur vereinzelt und zwar in der Regel nur bei den größeren landwirtschaftlichen Betrieben. Als ganzes Dorf, das die ungeteilte Übergabe des ganzen Hofes an einen Erben hat, ist lediglich Gerhardsbrunn auf der Sickinger Höhe bekannt. Die geschlossene Hofübergabe ist hier auf das früher in der ehemaligen Grafschaft Landstuhl fast überall bestehende System der "Losgütergemeinschaft" zurückzuführen, aus der sich die Anerbensitte entwickelte, das jedoch nur in der einen Gemeinde beibehalten wurde[2].

Durch die Realteilung sind durchweg die landwirtschaftlichen Betriebe im Laufe der Zeit zu klein geworden. Außerdem wurde dadurch eine starke Grundstückszersplitterung herbeigeführt. Hinzukommt, daß häufig die einzelnen zu einem Betrieb gehörenden Parzellen weit auseinander und weit vom Hof entfernt liegen.

4. Bisherige Siedlungstätigkeit

In der Pfalz, in der sich eine dauernde Besiedlung bereits seit dem 3. Jahrtausend v. Chr. nachweisen läßt[3], dürfte die Zeit der Landnahme etwa im 6. Jahrhun-

---

1) Vgl. Alb. Zink: Die Pfalz am Rhein, 2.Aufl., Saarbrücken 1944, S.107
2) Vgl. Alb. Zink, a.a.O. S.102 f.
3) Vgl. Karl Hölzig: Wandlungen im Bevölkerungsbild des pfälzischen Oberrheingebietes, in "Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde", Heidelberg 1952, S.5

dert n.Chr. beendet worden sein. Der Landausbau erstreckte sich im wesentlichen bis ins 14. Jahrhundert, und in [illegible] bestehenden Siedlungen vergrößert[1].

Infolge der frühzeitigen Inbesitznahme des Landes ist die Pfalz seither niemals mehr ein Siedlungsland im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen und ist es auch [illegible]. Die Siedlungstätigkeit, die in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einsetzte und bis zum zweiten Weltkrieg in den Gemarken [illegible] erzielte, war in der Pfalz während dieser Zeit ganz unbedeutend.

Die nachgeborenen Bauernsöhne konnten sich in den beiden letzten Jahrhunderten kaum eine Hofstelle auf dem allgemein üblichen Wege beschaffen, da Ödland nur in geringem Umfange vorhanden war und es nur wenige große Güter gab, die hätten aufgeteilt werden können. Der väterliche Betrieb war in den meisten Fällen zu klein, um [illegible]. Auch eine Betriebsteilung hatte nur in den wenigsten Fällen einen Erfolg, da bei den vorherrschenden kleinbäuerlichen Betrieben dieselben zu klein wurden. So blieb dem pfälzischen Bauernsohn, wenn sich die Eingeheirat in einen Hof nicht bot und er seinen Bauernberuf nicht aufgeben wollte, nur die Möglichkeit der Auswanderung. In der Tat finden wir pfälzische Siedler in [illegible] Siedlungsgebieten Europas und auch in Nordamerika sehr zahlreich.

Eine eigentliche Siedlungstätigkeit im pfälzischen Raum setzte erst sehr spät ein und zwar dann, als man sich im Zuge der fortschreitenden Bodenknappheit gezwungen sah, alle Möglichkeiten der Landbeschaffung auszuschöpfen. Längst gab es in [illegible] eine private oder öffentliche Siedlungsgesellschaft, als man in der Pfalz daran ging, die Siedlung und damit die

---

1) Vgl. Christian Braun: Die ländlichen Siedlungen der Pfalz, Diss. Erlangen 1949, S. 35 ff.

Bodenverteilung für landwirtschaftliche Zwecke zu organisieren. Erst Anfang der dreißiger Jahre nahm hier die Bayerische Bauernsiedlung G.m.b.H. mit dem Sitz in München die Siedlungstätigkeit auf. Das sämtliche Unterlagen im Kriege verlorengingen, können keine genauen Angaben über das damalige Ausmaß der Landbeschaffung und des Siedlungsverfahren gemacht werden. Doch war nach Angabe von Vertretern des Kulturamtes und der Landwirtschaftskammer die Siedlungstätigkeit bis zum zweiten Weltkrieg von untergeordneter Bedeutung und erstreckte sich hauptsächlich auf die Anliegersiedlung. Neusiedlungen, und zwar Vollbauernbetriebe, wurden vereinzelt nur im nordpfälzischen Raum auf gerodeten Waldflächen errichtet. Die Schaffung dieser Betriebe sollte der Verbesserung der bestehenden Agrarstruktur dienen; sie zeitigte aber infolge der geringen Anzahl von Siedlungsverfahren keine Auswirkungen. Das einzige größere Projekt bildet die im Jahre 1937 gegründete Ursiedlung Maxdorf, eine Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe aus der Stadt Ludwigshafen.

In den Jahren bis 1927 hat allerdings das Kulturbauamt in Neustadt durch den Bau von Entwässerungsanlagen im ganzen vorderpfälzischen Gebiet Neuland gewonnen. Insgesamt wurden rund 3 250 ha Boden urbar gemacht, von denen etwa 3 000 ha auf den Kreis Frankenthal entfallen[1].

II. Die Agrarstruktur

Bei einer Untersuchung über die Ansiedlung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen ist eine kurze zusammenfassende Darstellung der landwirtschaftlichen Gegebenheiten des Gebietes notwendig, um die Siedlungstätigkeit verständlich zu machen und unter Umständen daraus Fingerzeige für eine Weiterarbeit zu gewinnen. Die Möglichkeiten, die sich in einem Land für die Ansiedlung

1) Vgl. Archiv für Innere Kolonisation. Monatsschrift der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, hg. von E.Keup und H. Sohnrey, Bd.19, 1929, S.334

bieten, hängen wesentlich von der in ihm bestehenden Agrarstruktur ab; neben dem vorhandenen Brachland und den kultivierbaren Wald-, Moor- und Ödländereien ist besonders die Aufteilung der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer Betriebs- und Nutzfläche auf die verschiedenen Betriebsgrößenklassen von erheblicher Bedeutung. Aus diesem Grunde wollen wir die pfälzische Agrarstruktur einer kurzen Betrachtung unterziehen und uns erst dann der Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte zuwenden. Im voraus sei aber festgestellt, daß die in unserem Raum vorliegenden Verhältnisse für die Ansiedlung nicht besonders günstig sind.

1. Bodennutzung

a. Bodenbenutzung

Die Bodenbenutzung wird vom Boden und Klima bestimmt; diese zeigen, wie wir bereits gesehen haben, in der Pfalz recht erhebliche Unterschiede. So wird von der gesamten Gebietsfläche [illegible] landwirtschaftlich genutzt, und 38,91 % umfassen die Forsten und Holzungen. Stellt man die Pfalz den Bundesländern gegenüber, so hat sie den höchsten Anteil an forstwirtschaftlich genutzter Fläche, der daher auch bedeutend über dem Bundesdurchschnitt liegt. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der gesamten Gebietsfläche erreicht dagegen in der Pfalz den Bundesdurchschnitt nicht. Wenngleich die Moore sowie das Öd- und Unland 2,01 % der Gesamtfläche ausmachen, so verteilen sich diese mit Ausnahme der westpfälzischen Moorniederung auf Kleinere, aber zusammenhängende Flächen über das ganze Gebiet; lediglich die vorderpfälzischen Kreise Speyer, Landau, Ludwigshafen und Neustadt sind hiervon fast ganz verschont. Zum Vergleich sei in nachfolgender Tabelle die Bodenbenutzung sowohl für die Pfalz als auch für das gesamte Bundesgebiet angegeben.

Bodenbenutzung

	Pfalz 1955		Bundesrepublik 1953	
	ha	in %	1000 ha	in %
Landw.Nutzfläche	273.003	50,21	14.197,0	58,1
Forsten u.Holzungen	211.548	38,91	6.912,0	28,3
Unkult.Moore	187	0,03	234,2	1,0
Öd- u. Unland	10.760	1,98	859,6	3,5
Gebäude- u.Hofflächen	13.428	2,47	685,3	2,8
Wege u. Eisenbahnen	18.662	3,43	893,6	3,7
Gewässer	5.175	0,95	422,1	1,7
Friedhöfe, öffentl. Parkanlagen, Sportplätze	1.862	0,34	75,8	0,3
Flug-u.Übungsplätze	9.142	1,68	147,1	0,6
Gesamtgebietsfläche	543.767	100,00	24.484,7	100,0

Quellen: Für die Pfalz: Endgültige Ergebnisse der Bodenbenutzung und Ernte 1955 in Rheinland-Pfalz nach Kreisen, in "Kleine Schriftenreihe des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz" Heft 37, Bad Ems 1955, S.41;

für die Bundesrepublik: K.-Hch.Olsen: Grundlagen der westdeutschen Agrarstruktur, Heft 9 der Schriftenreihe der Forschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig/Völkenrode, Hannover 1955, S.15 Abb. 6

In der Pfalz ist im Vergleich zum Bundesgebiet die landwirtschaftliche Nutzfläche zugunsten der Forsten und Holzungen zurückgedrängt. Die Bodennutzung ist in den einzelnen Landesteilen nicht einheitlich; so nimmt im Bereich des Pfälzer Waldes, wo der Boden nur eine forstwirtschaftliche Nutzung erlaubt, die Waldfläche eine beherrschende Stellung unter den Kulturarten ein. Daneben sind als Waldgebiete noch nennenswert die Wälder im Nordpfälzer Bergland und im Hardtgebirge mit Haardwald, die Queichwälder und die Gauwälder.

Mit Ausnahme des Pfälzer Waldes überwiegt in den übrigen Landschaften die landwirtschaftliche Nutzfläche

bei weitem die Waldfläche. In der Vorderpfalz ist der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtfläche höher als im Gebiet der Südwestpfälzischen Hochfläche und des Nordpfälzer Berglandes; er liegt in der Rheinebene in der Regel über 60 und teilweise auch über 70 %.

b. Die Aufteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Kulturarten

Die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) der Pfalz stand im Jahre 1953 zu 70 % als Ackerland unter dem Pflug. Das Dauergrünland (Wiesen und Weiden) nimmt ein Fünftel der LN ein. Einen beachtlichen Anteil an der LN besitzt auch das Rebland mit über 5 %. Auf Gartenland einschließlich Parkanlagen entfallen 3 %, auf Obstanlagen und Baumschulen 0,9 ", und der Rest von nicht ganz 0,1 % der LN sind Korbweidenanlagen.

Die folgende Zusammenstellung (s.S.41) zeigt die Aufteilung der LN nach Kulturarten in der Pfalz sowohl nach der absoluten Fläche als auch nach dem prozentualen Anteil für das Jahr 1953. Um das Charakteristische der pfälzischen Verhältnisse zum Ausdruck zu bringen, sind die entsprechenden Zahlen für die Bundesrepublik mit angegeben.

Die Hundertsätze für das Ackerland und das Rebland liegen für die Pfalz erheblich über denjenigen der Bundesrepublik, der Wiesen- und ganz besonders der Weideanteil sind dagegen in der Pfalz bedeutend geringer.

Der Anteil des Ackerlandes an der LN schwankt in den einzelnen Bezirken beträchtlich. So werden in den Kreisen Kirchheimbolanden 67,7 %, Ludwigshafen 81,9 %, Frankenthal 83,4 % und Speyer 80,4 % der LN als Ackerland bestellt, dagegen nur 51,2 und 58,6 % in den Kreisen Neustadt und Landau. Dafür haben diese Kreise, in denen das Zentrum des pfälzischen Weinbaus liegt, mit ihrem außerordentlich günstigen Klima und der bevorzugten Bodenbeschaffenheit einen sehr hohen Anteil am Rebland (28,7 und 24,8 % der LN). Auch in den Kreisen

Aufteilung der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Kulturarten

	Pfalz 1953		Bundesrepublik 1953	
	ha	in %	1000 ha	in %
Ackerland	188.919	69,97	8.091,9	56,99
Gartenland, Hopfenanl.	8.034	2,97	410,3	2,89
Wiesen	52.289	19,36	3.577,5	25,20
Weiden	2.567	0,95	1.968,1	13,86
Rebland	15.510	5,74	67,7	0,48
Obstanlagen, Baumschulen	2.520	0,93	78,1	0,55
Korbweidenanlagen	212	0,08	3,4	0,03
Landwirtschaftliche Nutzfläche	270.051	100,00	14.197,0	100,00

Quellen: Für die Pfalz: Bericht der Landwirtschaftskammer Pfalz 1952/1953/1954, Waldfischbach (Pfalz) 1955, S.186;
für die Bundesrepublik: K.-Hch.Olsen: Grundlagen der westdeutschen Agrarstruktur, Heft 9 der Schriftenreihe der Forschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig/Völkenrode, Hannover 1955, S.20, Abb.9

Frankenthal (8,2) und Bergzabern (7,0 %) nimmt der Weinbau einen beachtlichen Hundertsatz der LN ein. Die Rebflächen in den nordpfälzischen Kreisen Rockenhausen und Kirchheimbolanden sind mit 2,9 und 1,7 % der LN verhältnismäßig unbedeutend.

Der Kreis Neustadt besitzt mit 5,2 % der LN den weitaus höchsten Anteil an Obstanlagen, der im Durchschnitt für die Pfalz bei 0,5 % liegt und nur noch von Frankenthal (1,5 %) sowie Bergzabern (0,9 %) merklich überschritten wird.

Den höchsten Anteil am Dauergrünland haben die in der Westpfalz liegenden Kreise Pirmasens (36,0 %), Kusel (33 %), Kaiserslautern (29,7 %) und Zweibrücken (28,2 % der LN). Der Anteil der Ackerflächen bleibt - abgesehen von Zweibrücken mit 68,4 % der LN - in diesen

Kreisen zum Teil erheblich unter dem Durchschnitt.

Mit Ausnahme der beiden südlichen Kreise Bergzabern und Germersheim, deren Wiesenanteile an der LN je 20 % betragen, ist die pfälzische Rheinebene ausgesprochen wiesenarm. Der Kreis Frankenthal weist nur einen Anteil von 2,7 % auf, Ludwigshafen von 7,1 %, Neustadt von 11,0 %, Speyer von 12,5 % und Landau von 13,2 % der LN.

Der Anteil des Gartenlandes an der LN ist im Bereich der Städte höher als in den abseits gelegenen Gebieten. In der Rheinebene ist er besonders hoch, was vor allem auf den Anbau von Sonderkulturen zurückzuführen ist. [illegible] der einen beachtlichen Nebenverdienst einbringt.

[illegible] Bedeutung zu. Den höchsten Anteil an der LN erreichen [illegible] Germersheim und Bergzabern mit 0,5 und 0,4 %.

c. Nutzung des Ackerlandes

In der Pfalz nehmen Getreide, Hackfrüchte und [illegible] Den größten Anteil hat dabei das Getreide mit 52,3 %. An zweiter Stelle folgen die Hackfrüchte mit 27,1 %, [illegible] sind.

Das Getreide beansprucht in jedem der pfälzischen [illegible] der Westpfalz zum Teil erheblich über demjenigen der Vorderpfalz liegt. In den Kreisen Rockenhausen (62 %), Kusel (61 %) und Kaiserslautern (59 %) entfällt der größte Anteil des Ackerlandes auf Getreide. Am geringsten ist er in den Kreisen Germersheim und Speyer mit rund 41 und 43 % des Ackerlandes.

Der Roggenanbau steht beim Getreide mit fast einem Drittel der Getreidefläche an der Spitze. Der Hafer nimmt 25,6 %, der Weizen 22,7 % und die Gerste 16,7 % der gesamten Getreidefläche ein.

Die Kreise Ludwigshafen und Neustandt weisen bei

den Hackfrüchten den größten Anteil mit je einem Drittel der Ackerfläche auf; fast ebenso hoch liegt der Hundertsatz in den Kreisen Frankenthal, Landau, Speyer, Germersheim und Pirmasens. Niedrig ist er in den Kreisen Rockenhausen und Kusel, wo nur 16,65 und 21,80 % des Ackerlandes auf die Hackfrüchte entfallen. Der hohe Anteil der vorderpfälzischen Kreise ist bedingt durch den starken Anbau von Frühkartoffeln und Zuckerrüben (im Kreis Frankenthal).

Bei den Hackfrüchten nimmt der Kartoffelanbau die größte Fläche ein (51,2 % der Hackfruchtfläche). Der Rübenanbau ist mit 46,7 % der Hackfruchtfläche ebenfalls sehr bedeutend. Die Rübenanbaufläche verteilt sich auf Futterrüben mit 37,1 % und auf Zuckerrüben mit 9,6 % der Hackfruchtfläche, d.h. 79,3 und 20,7 % der Rübenanbaufläche.

Der hohe Anteil von Futterpflanzen zeigt, daß die [illegible] Landwirtschaft in starkem Maße auf Viehzucht eingestellt ist. Die Anbaufläche für Futterpflanzen verteilt sich auf Luzerne (53,6 %), Klee (32,7 %) [illegible]

Obwohl der Anbau von Handelsgewächsen nur einen Anteil von 1,60 % der gesamten Ackerfläche erreicht, kommt ihm in der Rheinebene eine ganz besondere Bedeutung zu. Der Tabak steht unter den angebauten Handelsgewächsen an erster Stelle und nimmt etwa drei Viertel der gesamten Fläche für Handelsgewächse ein. Der Anbau von Ölfrüchten (Raps, Mohn) ist im Rückgang begriffen. Alle übrigen Sonderkulturen (Hopfen, Flachs, Hanf ua.) besitzen nur örtliche Bedeutung.

Der Anbau von Hülsenfrüchten ist in der Pfalz sehr gering. Er erreicht lediglich im Kreis Pirmasens einen Anteil von 2,9 % des Ackerlandes. Der feldmäßige Anbau von Gemüse und sonstigen Gartengewächsen beträgt 1,74 % des Ackerlandes. In der Vorderpfalz, wo in der Hauptsache Frühgemüse angebaut wird, ist er sehr bedeutend; seine Anbaufläche erreicht hier in den Kreisen Frankenthal 6,5 %, Speyer 5,8 und Ludwigshafen 5,7 % des Ackerlandes.

	ha	in % des Ackerlandes
Getreide	98.997	52,40
Hackfrüchte	51.448	27,23
Futterpflanzen	29.066	15,39
Handelsgewächse	3.014	1,60
Gemüse und sonstige Gartengewächse in feldmäßigem Anbau	3.293	1,74
Hülsenfrüchte	359	0,19
Brache und Gründüngung	2.742	1,45
[illegible]	[illegible]	[illegible]

Quelle: Bericht der Landwirtschaftskammer Pfalz 1952/53/54, Waldfischbach (Pfalz) 1955, S.187

Im ganzen gesehen nehmen Roggen- und Kartoffelanbau mit etwa 14,6 und 14,5 % die größten Flächen des Ackerlandes ein. Es folgen Hafer mit einem Anteil von 11,5 %, Luzerne mit 11,0 %, Futterrüben mit 10,5 % und Weizen mit 10,3 % an der gesamten Ackerfläche. Obwohl [illegible] Ackerlandes beanspruchen, lassen doch der starke Anbau von Hackfrüchten und der relativ hohe Anteil der Handelsgewächse sowie des Feldgemüsebaues eine sehr intensive Bewirtschaftung, besonders in der Rheinebene, erkennen.

2. Betriebsverhältnisse

a) Betriebsgrößen

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe über 0,5 ha Betriebsfläche betrug 65.340 im Jahre 1949. Diese Betriebe besaßen eine Betriebsfläche von 344.564 ha und eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 244.198 ha. Die Betriebsgrößenverhältnisse veranschaulicht die nachstehende Tabelle.

Aufteilung der landwirtschaftlichen Betriebe
nach Größenklassen (1949)

Größenklassen in ha	Landw. Betriebe über 0,5 ha BF nach der LN					Landw. Betriebe über 0,5 ha LF nach der LN				
	Landw. Betriebe Zahl	%	BF ha	LN ha	%	Landw. Betriebe Zahl	%	LF ha	%	LN ha
0,1- unter 0,5	3.084	4,72	27.920	1.142	0,47	-	-	-	-	-
0,5- " 2	28.693	43,92	51.729	31.040	12,71	28.962	44,33	31.460	9,13	28.102
2 - " 5	18.726	28,65	79.489	60.209	24,65	19.809	30,31	63.918	18,55	57.952
5 - " 7,5	6.143	9,40	47.944	37.437	15,33	6.737	10,29	41.011	11,90	37.567
7,5- " 10	3.438	5,26	37.389	29.736	12,18	3.619	5,55	31.215	9,06	28.769
10 - " 15	3.432	5,26	46.254	41.600	17,04	3.765	5,76	45.677	13,26	42.258
15 - " 20	1.104	1,69	24.195	18.739	7,67	1.354	2,07	23.152	6,72	20.995
20 - " 30	486	0,74	12.966	11.453	4,69	624	0,96	14.685	4,26	12.668
30 - " 50	152	0,23	10.856	5.665	2,32	227	0,35	8.275	2,40	6.531
50 - " 100	63	0,10	13.420	4.276	1,75	120	0,18	8.128	2,36	5.074
über 100	19	0,03	3.903	2.901	1,19	132	0,20	77.043	22,36	4.282
Insgesamt	65.340	100,00	344.564	244.198	100,00	65.340	100,00	344.564	100,00	244.198

Quelle: Landwirtschaftliche Betriebszählung am 22.Mai 1949 und Schleppererhebung 1950 in Rheinland-Pfalz. Endgültige Ergebnisse in "Statistik von Rheinland-Pfalz", Bd. 16, hg. vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems 1951, Tab.1 S.6-9

Ganz eindeutig überwiegen in der Pfalz die landwirtschaftlichen Kleinstbetriebe und die kleinbäuerlichen Betriebe bis unter 5 ha. Die Aufteilung nach der Betriebsfläche (BF) sowie nach der LN ergibt für diese Wirtschaften jeweils einen Anteil von rund drei Viertel der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe. Fast die Hälfte der Betriebe mit mindestens 0,5 ha BF besitzen weniger als 2 ha LN, und 28,65 % haben eine NF von 2 bis unter 5 ha. Die mittelbäuerlichen Betriebe mit 5 bis unter 20 ha LN machen etwas mehr als ein Fünftel (21,67 %) der Betriebe aus. Auf die großbäuerlichen Betriebe (20 bis unter 100 ha LN) und die Großbetriebe (über 100 ha LN) entfällt zusammen nur ein Anteil von 1,10 % der gesamten Betriebe.

Die landwirtschaftlichen Kleinstbetriebe und kleinbäuerlichen Betriebe sind in der Rheinebene stärker vertreten als in den übrigen Gebieten. Sie sind hier die beherrschende Betriebsgröße und machen in den Landkreisen Germersheim, Neustadt und Landau über 80 % der landwirtschaftlichen Betriebe aus. In den Landkreisen Speyer und Bergzabern umfassen sie 80 und 77 %; lediglich in den Landkreisen Ludwigshafen und Frankenthal ist ihr Anteil mit 70 und 65 % der gesamten Betriebe niedriger.

Die mittelbäuerlichen Betriebe treten demgegenüber in der Westpfalz etwas stärker in Erscheinung und erreichen in den Landkreisen Rockenhausen rund 37 %, Kirchheimbolanden rund 35 %, Zweibrücken rund 34 % und Pirmasens rund 30 % der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Verteilung der LN auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen zeigt ein anderes Bild. Die kleinbäuerlichen Betriebe haben fast ein Viertel (24,65 %) und zusammen mit den Kleinstbetrieben 37,83 % der LN in Besitz. Etwas mehr als die Hälfte der LN wird von den mittelbäuerlichen Betrieben bewirtschaftet. Der Anteil der großbäuerlichen Betriebe an der LN mit 8,76 % ist nicht unbedeutend. Die Großbetriebe treten dagegen auch hier ganz in den Hintergrund.

Die überwiegend kleinbetriebliche Struktur der pfälzischen Landwirtschaft wirkt sich auch auf die starke Verbindung mit Nebenbetrieben aus, die in der Hauptsache in den unteren Größenklassen anzutreffen ist. Insgesamt befinden sich in der Pfalz 5 713 landwirtschaftliche Betriebe mit Nebengewerbe, das sind rd. 13,3 % sämtlicher Betriebe[1]. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Nebenerwerb, die sogenannten Zuerwerbsteilen, ist dagegen weit höher

---

1) Vgl. Die Landwirtschaft von Rheinland-Pfalz. Eine Strukturuntersuchung nach den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 17. Mai 1949 und anderer agrarstatistischer Erhebungen, in "Statistik von Rheinland-Pfalz", Bd. 27, hg. vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems 1953, S. 10

lichen Betriebe unter 7 bis 10 ha Nutzfläche als selbständige Wirtschaftseinheiten nicht in Frage. Die Grenze einer vollständigen Ackernahrung liegt dagegen in der Vorderpfalz bei Betrieben mit wesentlichem Sonderkulturanbau zwischen 4 bis 6 ha LN.

b. Grundstückszersplitterung

Zu der überwiegenden kleinbetrieblichen Struktur der pfälzischen Landwirtschaft tritt als zweites charakteristisches Merkmal eine starke Besitzzersplitterung als Folge der Realteilung. In der Westpfalz beruht diese in der Hauptsache auf der mangelnden Abwanderungsmöglichkeit der ländlichen Bevölkerung in die Industrie in früherer Zeit; in der Vorderpfalz ist sie dagegen auf die guten Ertragsverhältnisse durch den Anbau von Sonderkulturen zurückzuführen. Einen Überblick über die starke Grundstückszersplitterung der landwirtschaftlichen Betriebe, unterteilt nach Größenklassen, gibt die folgende Zusammenstellung (s.S.48).

Aus der Tabelle geht hervor, daß die mittelbäuerlichen Betriebe und auch die relativ wenigen großbäuerlichen Betriebe von der Besitzzersplitterung am stärksten betroffen sind. Von den 1 491 Betrieben, die über 50 voneinander getrennt liegende Teilstücke bewirtschaften, entfallen 1 178 Betriebe, das sind knapp vier Fünftel, auf die Größenklassen 5 bis unter 20 ha und 213 Betriebe, das sind fast ein Fünftel, auf die Größenklasse 20 bis unter 100 ha. Von den 14 694 Betrieben, die 21 bis 50 landwirtschaftlich genutzte Teilstücke besitzen, gehören 42,5% den mittelbäuerlichen Betrieben, 31,2% den kleinbäuerlichen Betrieben und sogar 8,3 % den Kleinstbetrieben an.

Auch in regionaler Hinsicht zeigt die Bodenzersplitterung einige Unterschiede. Hier sei jedoch nur kurz festgestellt, daß sie in der Rheinebene erheblich stärker als in der übrigen Pfalz ist.

Größen-klassen nach der LN in ha | Gesamtzahl landw. Betr. | Die landw. Betriebe verteilen sich nach der Zahl der räumlich voneinander getrennt liegenden Teilflächen auf Folgende Gruppen

		bis 5	6-10	11-20	21-30	31-40	41-50	51-60	61-70	71-80	81-90	91-100	101 u.m.	Teilst.
bis unt. 2	31777	14293	12228	4911	304	26	10	3	1	-	-	1	-	
2- " 5	18726	1240	2974	9595	3926	828	130	8	6	2	3	1	3	
5- " 20	14117	546	387	2822	4586	3157	1441	638	254	97	74	36	69	
20- " 100	701	74	15	55	76	107	101	84	64	33	15	14	63	
100 u.mehr	19	12	1	2	1	1	-	-	1	1	-	-	-	
Insgesamt	65340	16165	15605	17385	8893	4119	1682	743	326	143	92	52	135	

und Schleppererhebung 1950 in Rheinland-Pfalz. Endgültige Ergebnisse, in Statistik von Rheinland-Pfalz Bd.16, Bad Ems 1951, S.49, Tab.9

Die Ansiedlung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge in der Pfalz

Wir wollen uns nun der Durchführung der Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte in unserem Land zuwenden und die bisherigen Lösungsversuche zur Eingliederung in die pfälzische Landwirtschaft sowie deren Ergebnisse aufzeigen. Wie wir bereits gesehen haben, wurden die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge erstmals in den Jahren 1949/50 im Zuge der innerdeutschen Umsiedlungsaktion in die Pfalz eingelassen, und die Ansiedlung setzte hier erst zu dieser Zeit ein. Obwohl sich nun das Ausmaß der Siedlungstätigkeit besser überblicken ließ und das Siedlungswerk auf den in den anderen Ländern in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen aufgebaut und unter einer planmäßigeren Durchführung vollzogen werden konnte, lief aber die Ansiedlung nur sehr langsam an. In der Pfalz ist das Siedlungswesen weniger eine Angelegenheit groß angelegter Planung und genau überlegter und zielbewußter Arbeit nach bestimmten Grundsätzen; es handelt sich vielmehr um eine Anpassung an die örtlichen Bedingtheiten.

A. Die Durchführung der Ansiedlung

Für die Eingliederung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte in die Landwirtschaft hat die Bundesregierung die gesetzlichen, finanziellen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen geschaffen. Die Durchführung unter Ausnutzung aller sich bietenden Möglichkeiten ist aber Aufgabe eines jeden Landes.

Zur Durchführung der Ansiedlungstätigkeit sind vier Voraussetzungen erforderlich, und zwar Siedlungsland, Siedler, Siedlungsorgane und Kapital. Unter diesen Gesichtspunkten ist auch die Darstellung dieses Abschnitts

vorgenommen. Jedoch sind aus methodischen Gründen zusätzlich die Siedlungsformen und die gesetzlichen Regelungen behandelt.

I. Siedlungsformen

Die Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Bauern stellt in bezug auf Umfang und Art etwas Neuartiges dar. Das Fehlen von Erfahrungen aus früheren Zeiten über die zweckmäßige Eingliederung eines so gewaltigen Menschenstromes in die Landwirtschaft eines besiedelten Gebietes mit überwiegend kleinbäuerlicher Wirtschaftsverfassung erschwert diese Aufgabe ungemein.

Infolge der bereits weitgehend ausgenutzten Siedlungsmöglichkeiten in unserem Raum und seiner teilweise betont agrarischen Struktur kommt bei der Ansetzung von heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirten die Bildung von Neubauerndörfern wie im deutschen Osten nicht in Frage. Es handelt sich vielmehr um eine Durchsetzung des ganzen Gebietes mit Siedlerbetrieben. Daher entfallen auch die öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben der Siedlungstätigkeit, wie die Neuanlage von Schulen und Kirchen, Straßenbau usw. Allerdings müssen die Neubauernstellen mit Licht, Wasser und Zufahrtswegen versehen werden. Aber diese Ausführungen verursachen nicht annähernd so große Arbeiten und Kosten, da die Neusiedlungen in der Regel in unmittelbarer Ortsnähe errichtet werden.

1. In der Pfalz anerkannte Siedlungsformen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes

Bei der Siedlung unterscheidet man heute im allgemeinen zwei Arten: einmal die Anlage vollkommen neuer Bauernstellen, wobei es gleichgültig ist, ob die Höfe auf altem Kulturland entstehen oder ob der Boden erst durch Rodung oder Melioration der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird. Dieser sog. Neusiedlung steht die zweite Art gegenüber, bei der schon bestehende landwirt-

schaftliche Betriebe vom den Siedlern übernommen werden, sei es im Wege des Kaufs, der Einheirat oder der Pacht. Außerdem wurden weitere Anordnungen erlassen, was als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes gilt. Demgemäß gelten in der Pfalz als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes von 1919 [1]:

1. Neusiedlung
   a) Neusiedlung zu Eigentum,
   b) Neusiedlung zu Pacht mit Kaufanwartschaft,
   c) Neusiedlung zu Eigentum und langfristiger Anpachtung von Land;
2. der Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Größe einer selbständigen Ackernahrung [2] hat oder auf diese Größe gehoben wird, unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde durch einen zugelassenen Siedlungsbewerber;
3. der Erwerb eines im Eigentum einer Erbengemeinschaft stehenden landwirtschaftlichen Betriebes, der eine selbständige Ackernahrung darstellt oder auf diese Größe gehoben wird, unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde durch einen Miterben;
4. die Veräußerung und Verpachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, Betriebsteils oder Grundstücks gemäß § 42 BVFG, die Übertragung des Miteigentums an solchen Grundstücken gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BVFG und die Maßnahmen der Siedlungsbehörden gemäß §§ 62, 63 BVFG;
5. Anliegersiedlung;
6. die Aussiedlung kann mit Zustimmung des Eigentümers als Siedlung im Sinne des RSG erfolgen.

---

1) Vgl. Das Verfahren der ländlichen Siedlung in den Ländern der Bundesrepublik, Schriften der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V., Bonn, Heft 1, Bielefeld o.J., S.73 u. 101; Was gilt als Siedlung? in "Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen", 4.Jg. 1955, S.74

2) Unter einer selbständigen Ackernahrung verstehen wir, daß ein Auskommen bei Mitarbeit des Bauern und seiner Familienmitglieder durch die Erträge des Betriebes gesichert ist.

2. Siedlungsformen bei der Ansiedlung heimatvertriebener Bauern

Die Siedlung geht heute andere Wege als früher, insbesondere nach dem ersten Weltkrieg. Es kommt heute darauf an, mit dem nur in beschränktem Umfange zur Verfügung stehenden Land möglichst vielen Siedlungswilligen eine neue Existenz zu schaffen oder auch nur einen Beitrag zu ihrer Existenzgründung zu leisten; diese Einschränkungen sind nötig, weil die Zahl der heimatvertriebenen und geflüchteten Bauern so hoch ist. Das Bestreben muß deshalb dahin gehen, mit dem vorhandenen Land und den Finanzierungsmitteln den größtmöglichen Siedlungserfolg zu erzielen[1].

Die Eingliederung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft kann entweder durch Ansetzung als Siedler in einem Neusiedlungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz und den Landessiedlungs- und Bodenreformgesetzen oder durch Übernahme eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes nach dem BVFG oder durch Ansetzung in einem anderen zweckdienlichen Nutzungsverhältnis[2] unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde erfolgen (§ 35 BVFG).

---

1) Vgl. Blum: Der deutsche Bauernstand zur Bodenreform und Siedlung im Bundesgebiet, in "Vorträge und Aufsätze", Heft 8, Gegenwartsprobleme der ländlichen Siedlung, Köln-Braunsfeld 1953, S.28

2) Unter der Ansetzung in einem "anderen zweckdienlichen Nutzungsverhältnis" sind das Erbbaurecht, der Nießbrauch sowie die gemeinschaftliche Verpachtung oder Eigentumsübertragung eines Hofes oder Grundstücks an mehrere heimatvertriebene und geflüchtete Bauern zu verstehen. Die Bewirtschaftung des letzteren soll auf der Grundlage und im Rahmen eines auf einer besonderen Treuepflicht der Gesellschafter zueinander beruhenden freiwilligen Zusammenschlusses mehrerer Personen oder Familienzugehöriger erfolgen. Der gemeinsam zu erreichende Zweck soll die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des gemeinschaftlich gepachteten oder erworbenen Hofes oder Grundstücks sowie die gemeinschaftliche Sicherung der Lebensgrundlage aller am Verfahren Beteiligten sein. Es ist also ein Gemeinschaftsverhältnis zur Förderung eines allen Gesellschaftern gemeinsamen Zweckes zu begründen, welches auf einem schuldrechtlichen Vertrage (Gesellschaftsvertrag, Personalgesellschaft nach dem BGB) beruhen muß.

Das Schwergewicht der Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Bauern liegt in der Pfalz bei den sog. "Eingliederungsverfahren", der Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe. Diese Form der Siedlung war früher unbekannt, sie trat erst nach dem zweiten Weltkrieg mit dem Heimatvertriebenen- und Flüchtlingsproblem auf und ergab sich einmal aus der Unmöglichkeit, sämtlichen Siedlungswilligen einen neuen Hof zu verschaffen, und andererseits durch das Vorhandensein von auslaufenden und wüsten Höfen bei der einheimischen bäuerlichen Bevölkerung. Bis Ende des Jahres 1953 vollzog sich die gesamte Ansiedlung in der Pfalz in dieser Form. Kauf und Pacht sowie Einheirat sind die Arten der Eingliederungsverfahren. Die durch das FlüSG und später durch das BVFG geförderte Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe im Wege des Kaufs und der Pacht durch heimatvertriebene und geflüchtete Bauern wurde durch Verordnung vom 12. Oktober 1950, sowie vom 1.12. 1953 und durch das Landesgesetz über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen vom 14.3.1955 als Siedlung im Sinne des RSG anerkannt. Lediglich die Einheirat war im FlüSG nicht als Siedlungsform enthalten; sie wurde jedoch in das BVFG aufgenommen.

Gegenüber der Neusiedlung besitzen die Eingliederungsverfahren unbestreitbare Vorteile. Die Aussetzung der Siedler geht bedeutend rascher vor sich, und darüber hinaus sind die Kosten erheblich niedriger, da sie keine Aufwendungen für die Errichtung von Neubauten erfordern, sondern höchstens für bauliche Instandsetzungen und Erweiterungen. Die Übergabe bestehender landwirtschaftlicher Betriebe durch Pacht wird jedoch nur begünstigt, wenn Pachtverträge über mindestens zwölf Jahre abgeschlossen werden.

Bei den zum Verkauf oder zur Verpachtung gelangenden Betrieben handelt es sich sehr häufig um auslaufende und wüste Höfe, um solche Betriebe also, deren Land aus irgendwelchen Gründen bisher nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet wurde oder parzellenweise verpachtet war. Der

Zustand der Gebäude und des Inventars sowie des Landes ist vielfach mangelhaft. Im Interesse sowohl der Agrarstruktur als auch der heimatvertriebenen und geflüchteten Siedler selbst ist es erforderlich, daß mit dem Besitzwechsel gleichzeitig eine Gesundung dieser Betriebe Hand in Hand geht. Daher ist es in allen diesen Fällen Aufgabe der Siedlungsgesellschaft und des Kulturamtes, die betreffenden Betriebe herzurichten, wenn die Siedler [illegible] sollen.

Neusiedlungsverfahren nach dem RSG und dem BVFG und zwar ausschließlich zu Eigentum oder zu Eigentum und langfristiger Anpachtung von Land werden in der Pfalz erst seit dem Jahre 1954 durchgeführt. Neusiedlung, Erwerb eines bestehenden Betriebes und Einheirat stellen eine dauernde Eingliederung dar. Die Siedler erhalten diese Stellen zu Eigentum - bei Neusiedlungen, die von der Landsiedlung errichtet wurden, allerdings erst nach Ablauf von mindestens drei Probejahren -, was eine feste Bindung an den Boden und die neue Heimat bedeutet. Die Pachtungen dagegen bilden zunächst nur eine zeitbegrenzte Eingliederung, obwohl in vielen Fällen damit zu rechnen ist, daß früher oder später eine Übernahme zu Eigentum stattfinden wird. Diese Möglichkeit besteht insbesondere bei den auslaufenden Höfen. Die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge ziehen die Stellen zu Eigentum in der Regel denjenigen zu Pacht vor; doch wurden besonders in den ersten Jahren in der Mehrzahl Pachtungen vorgenommen, aber nur deshalb, weil die meisten ehemaligen Bauern eben unter allen Umständen zu einem Hof kommen wollten und die einheimischen Eigentümer vielfach zu einem Verkauf nicht bereit waren.

Von den beiden anderen Siedlungsformen, der Anliegersiedlung und der Aussiedlung, kommt bei der Ansetzlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Bauern nur erstere zur Anwendung, und zwar im Zusammenhang mit einem Eingliederungsverfahren, wenn der an den Siedler zu übergebende Betrieb durch Landzulagen aufgestockt wird

3. Größenbemessung der Siedlerbetriebe

Die heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte sind nach Möglichkeit entweder als Nebenerwerbsstellen[1] oder auf ausgesprochenen Vollbauernbetrieben (Familienwirtschaften) anzusiedeln. Bei Neusiedlungen werden nur diese beiden Arten von Siedlerstellen ausgelegt. Dagegen lassen sich bei den Eingliederungsverfahren Anstellungen von Betrieben, die größenmäßig zwischen einer reinen Nebenerwerbsstelle und einer Familienwirtschaft liegen, nicht vermeiden. Hinzu kommt hierbei auch die Übernahme von landwirtschaftlichen Betrieben mit Nebenerwerb (Nebengewerbe).

Um die Ansiedlung positiv zu gestalten, müssen die Siedlungsformen den landwirtschaftlichen Gegebenheiten und den agrarpolitischen Erfordernissen angepaßt werden. Dabei bildet die Frage nach der Größenbemessung der Siedlerstellen ein wichtiges Problem. Auf Grund der ungünstigen Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in unserem Raum sollte man sich hüten, etwas zu schaffen, das für die Zukunft keinen Bestand hat, nämlich zu kleine Vollbauern- und zu große landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen. Daher müssen die Stellengrößen insbesondere bei Neusiedlungen so bemessen werden, daß die Siedlerbetriebe wirtschaftlich und volkswirtschaftlich leistungsfähig und existenzfähig sind.

Hinsichtlich der Größenbemessung ist zu unterscheiden zwischen Vollbauern- und Nebenerwerbsstellen und land-

---

1) Die Nebenerwerbsstellen sind landwirtschaftliche Betriebe, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden. Der Begriff läßt sich etwa wie folgt definieren: Als Nebenerwerbsstellen bezeichnet man allgemein diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, deren Betriebsleiter einen Hauptberuf außerhalb der Landwirtschaft ausüben oder Rentner sind, sowie landwirtschaftliche Betriebe, deren Landbesitz zur Erzielung eines normalen Lebensstandardes nicht ausreicht und deren Haushalt ein Familienmitglied angehört, das außerhalb der eigenen Landwirtschaft berufstätig ist oder eine Rente bezieht. (Vgl. Laible: Die wirtschaftliche und soziale Struktur der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe im Einflußgebiet des Arbeitsmarktes Gießen, Diss. Gießen 1952, S.46)

wirtschaftlichen Betrieben mit Nebenerwerb[1]. Bei der Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte auf Vollbauernstellen bildet die Familienwirtschaft auf der Grundlage einer vollen Ackernahrung den Maßstab für die Größenbemessung; denn eine wirkliche bäuerliche Eingliederung kann nur auf der Basis des Familienbetriebs erfolgen. Es dürfen nicht Wirtschaften entstehen, die gerade noch das Durchhalten einer Familie ermöglichen, sondern die Landzuteilung ist so reichlich zu bemessen, daß sich eine Marktleistung erzielen läßt, die dem Betrieb erst den nötigen Rückhalt in Form eines Ertragsüberschusses gibt und dem Siedler einen angemessenen Lebensstandard sichert sowie die Rückzahlung der gegebenen Kredite gewährleistet. Dies ist etwa dann erreicht, wenn die Größe eines bäuerlichen Familienbetriebes bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ein Einkommen bietet, das eine neuzeitliche Mechanisierung gestattet, wenigstens zwei Kindern der Landwirtschaft erhält und den anderen eine entsprechende Berufsausbildung garantiert.

Bei den Vollbauernstellen ist gesetzlich keine Mindest- und Höchstgröße vorgeschrieben. Die Landzuteilung richtet sich stets nach den vorhandenen Möglichkeiten. Um den vorgenannten Bedingungen gerecht zu werden, ist die durchschnittliche Größe einer bäuerlichen Siedlerstelle (Vollbauernstelle) in der Westpfalz auf rd. 12 ha LN zu bemessen. Je nach den gegebenen Verhältnissen gewähren unter Umständen auch schon 8 bis 11 ha eine ausreichende Existenzsicherung, während in anderen Fällen 13 bis 16 ha hierzu nötig sind. Es sind also stets in jedem einzelnen Falle die natürlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bodengüte, und außerdem die vorhandenen familieneigenen Arbeitskräfte der Siedlerfamilie zu berücksichtigen. In der Rheinebene werden durch den Anbau von Sonderkulturen die Betriebsgrößen beeinflußt, so daß hier zur Begründung einer Vollbauernstelle nur durch-

---

1) Betriebe mit Nebenerwerb oder Nebengewerbe sind solche landwirtschaftliche Betriebe, bei denen die Landwirtschaft zwar im Vordergrund steht und die Grundlage der Existenzsicherung der Familie bildet, der Betriebsleiter aber noch einen Nebenberuf ausübt.

schnittlich 6 ha LN erforderlich sind. Auch hier treten im Einzelfalle jeweils Abweichungen nach oben und unten auf.

Bei Neusiedlungen sind diese Forderungen bezüglich der Stellengrößen unbedingt einzuhalten, was auch stets geschieht. Viel schwieriger ist dies dagegen bei den Eingliederungsverfahren, da entsprechend der Betriebsstruktur der pfälzischen Landwirtschaft alle Betriebsgrößen zur Übergabe an heimatvertriebene und geflüchtete Siedler herangezogen werden. Infolge der dadurch schon festgelegten Stellengröße erreichen viele Siedlerbetriebe die Grenze einer vollen Ackernahrung nicht. Es sind dies diejenigen Betriebe, die größenmäßig zwischen den echten Nebenerwerbs- und den eigentlichen Familienbetrieben liegen und deren Größe in der Vorderpfalz etwa 3 bis 4 ha und in der Westpfalz etwa 4-7 ha LN beträgt. Der Flächenbesitz dieser Betriebe ist bei einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Erreichung eines normalen Lebensstandards zu klein, läßt aber andererseits einen Nebenerwerb des Stelleninhabers nicht mehr zu. Bildet bei diesen Betrieben die Landwirtschaft die einzige Einkommensquelle der Siedlerfamilie, so sollten bei der Übernahme möglichst zusätzliche Flächen durch Kauf oder langfristige Pachtung bereitgestellt und die Betriebe im Wege der Anliegersiedlung auf eine wirtschaftlich ausreichende Größe des oben angegebenen Familienbetriebes gebracht werden.

Da man heute den Standpunkt vertritt, daß das für Ansiedlungszwecke verfügbare Land zur Begründung möglichst vieler neuer Existenzen verwendet werden soll, wird neben der bäuerlichen Siedlung großes Gewicht auf die Nebenerwerbssiedlung gelegt. Diese Ansicht ist unseres Erachtens bei der Größe der mit der Eingliederung zu bewältigenden Aufgabe vollkommen richtig, doch darf dabei nicht übersehen werden, daß in dieser Maßnahme eine den Fortschritt hemmende Gefahr für die Landwirtschaft liegt. Denn dadurch wird die ohnehin schon überwiegend kleinbetriebliche Struktur unserer Landwirtschaft noch

verstärkt und so eine Mechanisierung verhindert.

Bringt die Ansetzung auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben für den Siedler auch in den meisten Fällen einen Berufswechsel mit sich, so stellt diese Siedlungsform doch eine Seßhaftmachung dar, die eine gewisse Bindung an den Boden aufrecht erhält. Sinn der Nebenerwerbssiedlung ist es, den entwurzelten Bauern durch die Betätigung auf einem eigenen Acker einen moralischen Halt und durch die kleine Landwirtschaft eine weitgehende Selbstversorgung ihrer Familien aus den Erträgnissen des Bodens und der Tierhaltung sowie gegebenenfalls durch Einkünfte aus einer bescheidenen Marktleistung einen zusätzlichen Nebenverdienst zu dem außerlandwirtschaftlichen Haupteinkommen zu bieten und damit zu einer Verbesserung ihrer Existenzgrundlage beizutragen. In wirtschaftlichen Krisenzeiten kommt den Nebenerwerbsstellen eine ganz besondere Bedeutung zu. Sie stellen einmal die Ernährung des Betriebsinhabers und seiner Familie weitgehend sicher und gewährleisten zum anderen bei Verlust des nicht landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes und Portfall des Haupteinkommens wenigstens einen teilweisen Unterhalt der Familie. Auch für Rentner sowie die aus Altersgründen nicht mehr für eine Vollbauernstelle geeigneten Landwirte sind die Nebenerwerbsstellen von großer Wichtigkeit.

Infolge der intensiven Nutzung der kleinen Flächen und der Existenzsicherung durch den Ertrag aus der Landwirtschaft sind die Nebenerwerbsbetriebe eine vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen gesunde Größenklasse[1]. Da in der Regel mindestens eine zum Haushalt gehörende Person einer Berufstätigkeit außerhalb des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes nachgeht, sollen die Nebenerwerbsstellen möglichst verkehrsmäßig zu industriellen, gewerblichen und handwerklichen Arbeitsplätzen liegen.

---

1) Vgl. Oberländer: Beurteilungsmaßstäbe und Grundsätze bei der Eingliederung der vertriebenen Bauern. Ein Beitrag zur Zehnjahresbilanz, Rede, gehalten vor dem Ausschuß für Heimatvertriebene des Deutschen Bundestages am 7.Dez.1955

Der Landbedarf für die Nebenerwerbsstellen ist im Vergleich zu den Vollbauernstellen gering. Er beträgt pro Stelle ungefähr 0,5 bis 2 ha. Bei Neusiedlungen werden den Nebenerwerbsbetrieben sowohl in der West- wie in der Vorderpfalz durchschnittlich nur 0,5 ha Nutzland zugeteilt. Bei der Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen kommt es dagegen recht häufig vor, daß die in der Westpfalz gelegenen Betriebe bis zu 5 und unter Umständen 7 ha und die in der Vorderpfalz bis zu 3 und 4 ha LN erhalten. Nach Möglichkeit sollten aber auch hier die für die Neusiedlungen angegebenen Größen eingehalten werden, um eine ordnungsgemäße und intensive Nutzung des Landes zu gewährleisten. Andererseits verliert bei zu kleiner Landausstattung die Nebenerwerbssiedlung ihren Charakter und wird zur gewöhnlichen Kleinstsiedlung (Heimstätten mit Gartenland). Letzten Endes kommt es jedoch auch hier bei der Größenbemessung - ebenso wie bei den Vollbauernstellen - in jedem einzelnen Falle neben den natürlichen Gegebenheiten auf die vorhandenen familieneigenen Arbeitskräfte der Siedlerfamilie an.

Während der Landzulage nach oben gesetzlich keine Grenzen gesetzt sind, wird grundsätzlich eine Mindestgröße der Nebenerwerbsstellen gefordert. Sie beträgt bei Neusiedlungen 0,25 ha Eigentums- und Pachtflächen, von denen jedoch nur 0,23 ha LN sein müssen. Diese Begrenzung stellt zwar kein absolutes Verbot für die Schaffung von Nebenerwerbsstellen unterhalb dieser Größe dar, kommt ihm aber praktisch gleich, da die Zuteilung von mindestens 0,25 ha Landes die Voraussetzung für die Gewährung von Aufbaudarlehen aus dem Lastenausgleichsfonds zur Finanzierung des Vorhabens ist[1]. Abweichungen von der Mindestgröße sind nur in seltenen Fällen mit Zustimmung des Bundesausgleichsamtes möglich. Von der vor-

---

1) Gemäß Durchführungsverordnung des Bundesausgleichsamtes: Bestimmungen zu § 1 Abs.2 Buchstabe b und § 2 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft betr. die Förderung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen vom 3.Dezember 1954

Hälfte, das sind 12,5 ar, im Ausnahmefall 10,0 ar, als Eigentum oder Erbbaurecht dem Siedler als "Eigenland" zur Verfügung stehen. Das übrige Land kann zur Erreichung der geforderten Mindestgröße zugepachtet werden, wobei ein langfristiger Pachtvertrag über mindestens 12 Jahre abzuschließen ist.

Die von den heimatvertriebenen und geflüchteten Siedlern übernommenen hauptberuflichen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen müssen mit mindestens 0,25 ha Kulturland ausgestattet sein, und zwar sollen diese nach Möglichkeit ganz, zumindest aber zu 50 % (= 12,5 ar) aus Eigentumland bestehen. Reicht das vorhandene Eigentumland nicht aus, so kann durch Zupachtung die Stelle auf die geforderte Mindestgröße gebracht werden; nach Möglichkeit ist auch hier ein langfristiger Pachtvertrag (über mindestens 12 Jahre) abzuschließen.

Um dem Bestreben nach Eingliederung einer möglichst großen Zahl von heimatvertriebenen und geflüchteten Bauernfamilien in die Landwirtschaft in hohem Maße Rechnung zu tragen, wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Genehmigung zur eigentumlichen Übertragung oder Verpachtung von Betrieben, die weit über die Größe einer Familienwirtschaft hinausgehen, in einem BVVG-Verfahren erteilt. Für die Erteilung oder Versagung einer solcher Genehmigung - die in die Zuständigkeit des Bundesernährungsministeriums fällt - sind vorwiegend betriebswirtschaftliche oder allgemein agrarpolitische Gesichtspunkte maßgebend. In jedem einzelnen Falle ist mithin zu prüfen, ob solche geltend gemacht werden können. Vornehmendenfalls ist zu untersuchen, ob eine Aufteilung des Objektes in kleinere Höfe mit einer selbständigen Ackernahrung betriebswirtschaftlich und siedlungstechnisch nötig und zweckmäßig ist.

II. Die gesetzlichen Regelungen

Maßgebend für die Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte ist heute der zweite Titel "Landwirtschaft" des BVFG vom 19. Mai 1953 in Verbindung mit dem RSG vom 11. August 1919. Hinzu kommen für die Pfalz das Landesgesetz zur Bodenreform vom 16. Oktober 1948 und das Landesgesetz über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen vom 14. März 1955. Das Flüchtlingssiedlungsgesetz vom 10. August 1949, das zunächst die Grundlage für die Ansiedlung bildete, wurde durch das BVFG außer Kraft gesetzt. Auch das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 enthält - ebenso wie vorher das Soforthilfegesetz vom 8. August 1949 - Bestimmungen zur Eingliederung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft, doch erstrecken sich diese Regelungen nur auf die Finanzierung der Ansiedlung, insbesondere die Anspruchsberechtigung zur Gewährung von Mitteln aus dem Lastenausgleichsfonds und Härtefonds.

Unter diesen nach 1945 erlassenen Gesetzen, d.h. mit Ausnahme des Reichssiedlungsgesetzes von 1919, stellen nur das Flüchtlingssiedlungsgesetz und das Landesgesetz über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen ausgesprochene Siedlungsgesetze dar. Jedoch kann auch das Landesgesetz zur Bodenreform, obwohl es aus anderen Motiven heraus entstanden ist, als Siedlungsgesetz angesprochen werden. Im Bundesvertriebenengesetz, das die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in alle Wirtschaftszweige regelt, ist die landwirtschaftliche Ansiedlung lediglich im zweiten Titel "Landwirtschaft" behandelt.

Der Grund für diese vielseitige Ansiedlungsgesetzgebung während der kurzen Zeit nach dem zweiten Weltkrieg liegt in erster Linie darin, daß das Reichssiedlungsgesetz, dessen Bestimmungen - sofern sie nicht durch neuere Gesetze überholt sind - weiterhin in Kraft sind, zur Lösung des Heimatvertriebenen- und Flüchtlings-

problems auf dem landwirtschaftlichen Sektor nicht ausreichte und daß außerdem nach Entstehung der Bundesrepublik im Jahre 1949 die recht unterschiedlich gestalteten Ländergesetze durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung ersetzt wurden. Ergänzende Landesgesetze zur Regelung besonderer in den einzelnen Ländern bestehender Verhältnisse waren jedoch fernerhin nötig. Im folgenden wollen wir nun einen Überblick über die oben angeführten und die Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte regelnden Gesetze geben.

1. Das Reichssiedlungsgesetz (RSG) vom 11. August 1919

Nach dem ersten Weltkrieg stand der großen Nachfrage nach Land für Siedlungszwecke nur ein geringes Angebot gegenüber. Ein Eingreifen des Staates war notwendig, vor allem auch deshalb, weil Versprechungen, die den Soldaten gegenüber gemacht worden waren, eingelöst werden mußten[1]. Aus diesen Motiven heraus entstand das Reichssiedlungsgesetz, das am 11. August 1919 erlassen wurde. Es ist noch heute in Kraft; lediglich einzelne Bestimmungen wurden durch neue Verordnungen ersetzt.

In § 1 des RSG wurde den einzelnen Bundesländern die Verpflichtung auferlegt, gemeinnützige Siedlungsgesellschaften zu gründen, soweit diese noch nicht vorhanden waren. Das Hauptgewicht des Gesetzes lag auf der Beschaffung des zur Siedlung notwendigen Landes, das möglichst durch Kauf beschafft werden sollte. Enteignungen waren nur bei Großbetrieben und bei unbewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücken vorgesehen. Folgende Möglichkeiten gab das Gesetz für die Landgewinnung:

1. Staatsdomänen waren bei Ablauf des Pachtvertrages den Siedlungsgesellschaften zum Ertragswert anzubieten;
2. Kultivierung von Öd- und Moorland;

---

1) Vgl. Constantin v. Dietze: Über ländliche Siedlung, in "Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik", Bd.128, 1928 I S.41

3. Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts der Siedlungsgesellschaften an allen landwirtschaftlichen Gütern über 25 ha;
4. Ausübung des Wiederkaufsrechts der Siedlungsgesellschaften bei Siedlerland, das wieder verkauft wurde;
5. kollektive Landabtretung der Großbetriebe über 100 ha in Gebieten, in denen mehr als 10 % der LN von der Gesamtfläche in der Hand des Großgrundbesitzes waren. Von diesem Besitz mußte ein Drittel der LN kollektiv abgetreten werden. Der Großgrundbesitz wurde in diesen Gebieten gemäß § 12 des Gesetzes in Landlieferungsverbände zusammengeschlossen. Muster- und Spezialbetriebe waren von der Landabgabepflicht befreit, für sie bestanden Schutzbestimmungen, wie überhaupt die Landabgabepflicht des Großgrundbesitzes in solchen Gebieten entfiel, wo der Prozentsatz der dem Großgrundbesitz gehörenden LN an der Gesamtfläche unter 10 % lag. Die Verpflichtung zur Landabgabe wurde hinfällig, sobald entweder ein Drittel der LN des Großgrundbesitzes bereitgestellt oder der Anteil der LN im Besitz der Großbetriebe auf 10 % gesunken war.

Das RSG sah nicht nur die Neusiedlung vor, sondern legte auch großes Gewicht auf die Anliegersiedlung und die Bereitstellung von Pachtland für Landarbeiter. In seinen "Erläuterungen zum Entwurf eines Reichsgesetzes zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland" weist Nering dem Reichssiedlungsgesetz eine dreifache Aufgabe zu[1]:

1. eine bevölkerungspolitische, nämlich durch die ländliche Siedlung der Zentralisation in den Städten entgegenzuwirken und damit gleichzeitig die durch den Krieg bedingten Bevölkerungsverluste auszugleichen;
2. eine sozialpolitische, die darin besteht, daß durch die Siedlung die Entstehung eines ländlichen Prole-

---

1. Vgl. Max Nering: Erläuterungen zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland, in "Archiv für Innere Kolonisation", Bd.11, 1919, Heft 6/7, S.145 f.

tariats verhindert werden soll (soziale Unabhängigkeit der bisherigen Landarbeiter);

3. eine wirtschaftliche, nämlich die Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft im Interesse der Volksernährung.

2. Das Landesgesetz zur Bodenreform im Lande Rheinland-Pfalz (Bodenreformgesetz) vom 16.Oktober 1947

a. Allgemeines zur Bodenreform

Die Durchführung einer Bodenreform in Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg wurde von den vier Besatzungsmächten angeordnet. Sie wurde weniger aus innerdeutschen Aspekten heraus ausgelöst, sondern vielmehr durch den politischen Willen der Besatzungsmächte. Bei Rußland bestimmte die marxistische Klassenkampftheorie die Richtung der Bodenreform; die westlichen Besatzungsmächte gingen dagegen davon aus, daß der Großgrundbesitz eine Kaste darstelle, die früher für die geistige und militärische Entwicklung Deutschlands, insbesondere im Dritten Reich, eine große Bedeutung hatte. Außerdem spielte die Vorstellung mit, daß die Anhäufung von wirtschaftlicher Macht in einer Hand als mögliches Kriegspotential beseitigt werden müsse. Der Einfluß der Junker auf den Staat im Dritten Reich wurde dabei jedoch erheblich überschätzt.

Die Bodenreform wurde also hauptsächlich aus politischen Gründen von den Besatzungsmächten angeordnet und sollte eine Zerschlagung des Großgrundbesitzes in Deutschland herbeiführen. Bei der Beurteilung der Frage, ob überhaupt eine Bodenreform bei der bestehenden Agrarstruktur in Westdeutschland gerechtfertigt erscheint, muß sowohl von wirtschaftlichen wie von sozialen Gesichtspunkten ausgegangen werden. Hier zeigt sich, daß es weniger wirtschaftliche als vielmehr zwingende soziale Gründe sind, die eine Bodenreform notwendig erscheinen lassen. Denn auf der einen Seite stehen die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge, die durch den Krieg alles verloren haben, und auf der anderen Seite diejenigen, die

sich ihr Vermögen erhalten konnten und zu denen auch die Grundeigentümer gehören. Es ist daher ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, daß hier ein Ausgleich erfolgt. Diese Ausführungen zeigen, daß auch aus innerdeutschen Gesichtspunkten heraus Gründe für eine Bodenreform vorlagen, deren Notwendigkeit sich auch ohne Druck der Besatzungsmächte ergeben hätte. Wahrscheinlich hätte der Zwang der Verhältnisse, wie sie nach dem Einströmen der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge in Deutschland eintraten, auf Grund der sozialen Notstände nach 1945 zu einer Agrarumstellung geführt[1].

Als die Besatzungsmächte an die Durchführung der Bodenreform gingen, waren ihre Ausgangspunkte und Grundlagen bereits voneinander sehr verschieden, und beim Erlaß der Durchführungsbestimmungen entfernten sie sich noch weiter voneinander. Daher unterscheiden sich auch die vier Besatzungszonen und innerhalb derselben sogar die einzelnen Länder in der Bodenreformgesetzgebung.

b. Die wesentlichsten Bestimmungen des Landesgesetzes zur Bodenreform im Lande Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz zur Bodenreform im Lande Rheinland-Pfalz vom 16. Oktober 1948 [2] ist am 4. November 1948 in Kraft getreten und war lange Zeit heftig umstritten. Es handelt sich um ein Rahmengesetz, das nur die Hauptgrundsätze der in Ausführung der Art.63 bis 65 der Landesverfassung und der Verordnung Nr.116 des Oberkommandierenden der französischen Besatzungszone in Deutschland vom 18. Oktober 1947 durchzuführenden Bodenreform festlegt.

Zweck des Gesetzes (§ 1) ist es, durch Beschränkung des Großgrundbesitzes Land zu beschaffen, um:

---

1) Die Geschichte kennt viele solche Agrarumstellungen; erwähnt sei hier die Bauernbefreiung (1806), der Bauernaufstand in Rußland und die Stolypinsche Agrarreform (1905/06), die Bodenreform in Rumänien, Ungarn und Polen (1919) und in Deutschland durch das Reichssiedlungsgesetz von 1919.

2) Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Teil I, 2.Jg., 1948, Nr.39, S.385

1. durch den Krieg Heimatlose seßhaft zu machen;
2. geeigneten Bewerbern die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs zu ermöglichen, insbesondere Pächter zu selbständigen Bauern zu machen;
3. die Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Kleinbetriebe durch Landzulagen zu erhöhen;
4. die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung zu steigern.

§ 2 des Gesetzes sieht Landabgaben der Großbetriebe mit einer LN von mehr als 100 ha und einem Einheitswert von mindestens 100 000 Reichsmark vor. Die Landabgabe ist gestaffelt und beträgt

bei einer LN bis zu 150 ha 33 1/3 % der 100 ha übersteigenden Fläche,

bei einer LN bis zu 200 ha 50 % der 150 ha übersteigenden Fläche und zusätzlich weitere 15 ha.

Die LN eines Betriebes über 100 ha soll also nicht restlos, sondern nur zu einem gewissen Prozentsatz enteignet werden. Die verbleibende Fläche darf 150 ha nur innerhalb eines Einheitswertes von 150 000 Reichsmark übersteigen. Forstflächen, die zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet sind und deren Rodung weder klimatische noch gemeinwirtschaftliche Schäden erwarten läßt, stehen bezüglich der Landabgabe den landwirtschaftlich genutzten Flächen gleich. Ferner ist gemäß § 5 des Gesetzes sämtliches land- und forstwirtschaftlich nutzbares Grundeigentum der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie der ehemaligen Wehrmacht, sobald es nicht mehr gemäß seiner militärischen Zweckbestimmung benutzt wird, für die Zwecke dieses Gesetzes bereitzustellen. Darüber hinaus kann (§ 6) auf Anordnung der Siedlungsbehörden landwirtschaftlich genutztes Grundeigentum mit einer Gesamtgröße von mehr als 5 ha, das nicht hauptberuflich in der Landwirtschaft tätigen natürlichen oder juristischen Personen gehört und von ihnen nicht selbst bewirtschaftet wird, ganz oder teilweise bereitgestellt werden. Das gleiche gilt - jedoch ohne Größe und Wert - für Forstflächen, die nicht nach den an-

erkannten forstwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden, sowie Moor- und Ödländereien, soweit sie sich für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eignen.

§ 7 des Bodenreformgesetzes regelt den Enteignungsschutz der mit Sonderaufgaben betrauten Großbetriebe. Danach sind Großbetriebe, die staatlich anerkannte Sonderaufgaben für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zu Forschungs- oder Lehrzwecken, der Tierzucht, der Saatzucht, der Saatgutvermehrung und den Qualitätsweinbau erfüllen, von der Landabgabepflicht befreit. Die Anerkennung als Sonderbetrieb erteilt der Minister für Landwirtschaft und Ernährung nach gutachtlicher Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

Für die Enteignung ist eine Entschädigung zu zahlen; als Maßstab derselben dient der Ertragswert. Weiterhin enthält das Gesetz Bestimmungen bezüglich der Siedlungs- und Landbewerber, der Siedlungsbehörden, -ausschüsse und -träger.

c. Die Durchführung der Bodenreform

Während in der russischen Zone im Zuge der Bodenreform eine totale Enteignung ohne Entschädigung und ohne Belassung eines Restgutes bei allem Landbesitz über 100 ha durchgeführt wurde, führte die Bodenreform in den drei Westzonen zu recht unterschiedlichen Ergebnissen. In der Pfalz selbst wurden bisher überhaupt keine Enteignungen vorgenommen. Die Landsiedlung Rheinland-Pfalz G.m.b.H. erwarb lediglich in verschiedenen Fällen unter das Gesetz fallende landwirtschaftliche Nutzflächen und nicht ordnungsgemäß bewirtschaftete Forstflächen auf der Grundlage der freiwilligen Landabgabe. Meist waren die Eigentümer erst nach langwierigen Verhandlungen und unter Androhung einer Enteignung zum Verkauf der Ländereien bereit.

Der Verzicht auf eine zwangsweise Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche, die im Besitz von Großbetrieben ist, beruht einmal darauf, daß in der Pfalz nur 19 landwirtschaftliche Betriebe vorhanden sind,

die entsprechend ihrer Größe unter das Bodenreformgesetz fallen. Zum anderen sind diese Großbetriebe fast alle staatlich anerkannte Sonderbetriebe, die von der Landabgabepflicht befreit sind. Wenn man diese Tatsache berücksichtigt, sowie daß es Sinn und Zweck des Gesetzes ist, die Macht des Großgrundbesitzes zu brechen, so ergibt sich, daß die Durchführung der Bodenreform - sofern sie erfolgt wäre - in unserem Raum nicht von wesentlicher Bedeutung hätte sein können, weil es hier an einem entsprechenden Besitz überhaupt fehlt.

3. Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz - FlüSG)

Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft vom 10. August 1949 [1] wurde als Ergänzung des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8.August 1949 vom Wirtschaftsrat für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet der amerikanischen und britischen Zone erlassen und nach der Errichtung der Bundesrepublik auf Grund des Art.127 des Grundgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung vom 21. Februar 1950 auf die Länder der französischen Zone ausgedehnt. Durch § 102 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 19. Mai 1953 wurde es außer Kraft gesetzt.

Das FlüSG schuf die rechtliche Grundlage für die Ansiedlung der heimatvertriebenen (und geflüchteten) Landwirte. Sein Zweck bestand darin, den aus der Landwirtschaft stammenden Heimatvertriebenen die Möglichkeit zu geben, als Siedler, Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke in die westdeutsche Landwirtschaft eingegliedert und so ihrem alten Beruf wieder zugeführt zu werden. Es ging von der Tatsache aus, daß es viele landwirtschaftliche Betriebe gibt, die aus den verschiedensten Gründen [illegible]

1) Wirtschaftsgesetzblatt S.231

werden und bei denen die Gefahr besteht, daß sie ganz zum Erliegen kommen oder die Flurzersplitterung vermehren. Diese sog. auslaufenden und wüsten Höfe können ohne großen Kapitalaufwand erhalten oder wieder in Betrieb genommen werden. Darüber hinaus soll auch jede weitere Verpachtung und Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke an heimatvertriebene Landwirte gefördert werden. Um der einheimischen Landbevölkerung einen Anreiz zur Übergabe von landwirtschaftlichen Betrieben und einzelnen Grundstücken an heimatvertriebene Bauern zu bieten, wurden verschiedene steuerliche Vergünstigungen geschaffen. Eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes bezweckt, die Heimatvertriebenen so zu stellen, daß sie mit den einheimischen Bewerbern in Wettbewerb treten können. Da das FlüSG durch das erweiterte Bundesvertriebenengesetz ersetzt und seine Vorschriften in dieses übernommen wurden, scheint es nicht notwendig, auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes näher einzugehen.

4. Das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) vom 19. Mai 1953

Das BVFG vom 19. Mai 1953 enthält im zweiten Titel "Landwirtschaft" des dritten Abschnittes (§§ 35-68) Vorschriften über die verschiedenen Möglichkeiten der Eingliederung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft. Der Personenkreis, der die Förderungsmaßnahmen des Gesetzes in Anspruch nehmen kann, wurde gegenüber dem FlüSG erweitert. Konnten nach dem FlüSG nur Heimatvertriebene in die Landwirtschaft eingegliedert werden, so sind die Vergünstigungen des BVFG auch auf die (Sowjetzonen-)Flüchtlinge ausgedehnt worden (§ 35 BVFG)[1].

Die Eingliederung soll nach dem BVFG in der Haupt-

1) Vgl. V. Stackelberg: Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Landwirtschaft auf Grund des BVFG, in "Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen", 2.Jg. 1953, Heft 3, S.73

sache auf der Grundlage einer freiwilligen Veräußerung und Verpachtung von landwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken erfolgen, wobei eine Reihe von Anreizen in Form von Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts geschaffen wurden, die den einheimischen Grundeigentümern gewährt werden. Doch sind neben der Möglichkeit der Aufhebung von Rechtverträgen unter bestimmten Voraussetzungen Zwangspachtungen und Enteignungen im Gesetz vorgesehen.

Wie nach dem FlüSG wird die Eingliederung in die Landwirtschaft im Wege der Neusiedlung und der Ansetzung auf bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben durch Erwerb oder Pacht sowie der diesen gleichgestellten Verträge und Tatbestände gefördert. Begünstigt wird nicht nur die Veräußerung und langfristige Verpachtung von auslaufenden und wüsten Höfen, sondern von allen landwirtschaftlichen Betrieben. Gemäß § 42 des Gesetzes werden ferner auch die Veräußerung und Verpachtung von Betriebsteilen und einzelnen Grundstücken, die der Bildung eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebs des Erwerbers oder Pächters dienen oder die zur Grundlage einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle werden, gefördert. Ferner enthält das Gesetz weitere Vorschriften über die Landbeschaffung und die Finanzierung, auf die wir aber erst später, in den entsprechenden Kapiteln, eingehen wollen.

Pachtungen werden jedoch nur begünstigt, wenn ein Pachtvertrag auf mindestens zwölf Jahre abgeschlossen wird. Die Veräußerung im Sinne des § 42 umfaßt die entgeltliche und die unentgeltliche Veräußerung (Schenkung). Die Einheirat und der Erwerb von Todes wegen sind der Veräußerung gleichgestellt; letzterer aber nur dann, wenn der als Erbe eingesetzte Heimatvertriebene oder Flüchtling mit dem Erblasser nicht in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist (§ 44 Abs.1 Nr.3).

Bei der Vergabe von Neusiedlerstellen ist nach § 54 BVFG das neu anfallende Siedlungsland grundsätzlich

len. Bei der weiteren Vergabe sind die einheimischen Siedlungsbewerber entsprechend der Zahl der vorliegenden Anträge gleichrangig zu berücksichtigen.

Schon nach dem FlüSG war die Mitwirkung der Siedlungsbehörde bei Veräußerungs- und Pachtverträgen Voraussetzung für die Gewährung von Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts sowie für die Bewilligung von Darlehen und Beihilfen. Nach § 37 BVFG gilt das gleiche. Eine Mitwirkung liegt auch dann schon vor, wenn lediglich einem bereits abgeschlossenen Vertrage zugestimmt wird. Die Siedlungsbehörde hat ihre Mitwirkung zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen oder von Vergünstigungen im steuerlichen Einzelfall nicht erfüllt sind. Von besonderer Bedeutung ist § 37 Abs. 4 des Gesetzes, wonach die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts nach den §§ 47-56 BVFG zu gewähren haben, wenn die Siedlungsbehörde bescheinigt, daß die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Nach § 47 des Gesetzes steht die zum Zwecke der Ansetzung von Heimatvertriebenen oder Flüchtlingen vorgenommene Veräußerung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung der Veräußerung an einen Heimatvertriebenen oder Flüchtling gleich, wenn die Siedlungsbehörde bescheinigt, daß der erworbene Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück mindestens zur Hälfte seiner Fläche der Ansiedlung von Heimatvertriebenen oder Flüchtlingen dient.

Im einzelnen sind folgende Vergünstigungen bei Veräußerungen, Verpachtungen auf mindestens 12 Jahre, Vorgabe im Wege des Erbbaurechts, Verwaltung oder Nutznießung an einen Heimatvertriebenen oder Flüchtling vorgesehen:

1. bei der Einkommensteuer (§ 48): Die Einkünfte aus Veräußerungen und Verpachtungen können einschließlich einer vorbehaltenen Versorgung mit Wohnung und Unter-

Zelt (z.B. Altenteil) nicht zum einkommensteuerpflichtigen Einkommen, soweit diese Einkünfte jährlich 2000 DM nicht übersteigen;

2. bei der Erbschaftsteuer (§ 49): Steuerbegünstigt werden nur auslaufende und wüste Höfe; die Hälfte des auf das Vermögen entfallenden Steuerbetrages wird erlassen bei
Erwerb von Vermögen, das der Erblasser durch die Veräußerung erhalten hat,
Veräußerung eines Hofes durch den Erben,
Verpachtung eines Hofes durch den Erblasser oder den Erben;

3. bei der Vermögensabgabe (§§ 50-53, 55, 56): Die Vermögensabgabe, die auf die veräußerten oder verpachteten Grundstücke entfällt, wird erlassen, und zwar bei Veräußerung für die ganze Laufzeit und bei Verpachtung für die Dauer des Pachtvertrages;

4. bei der Hypothekengewinnabgabe (§§ 54-56): die fällig werdenden Leistungen der Hypothekengewinnabgaben, die als öffentliche Last auf einem Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück ruhen, werden bei der Veräußerung auf Antrag des Erwerbers oder seiner Erben bis zur Höhe von 2,2 % der Abgabeschuld nach dem Stand vom 21. Juni 1948 erlassen; bei unbebauten Grundstükken gilt der Satz von 3,4 %.

Die in § 5 Abs.2 FlüSG vorgesehene Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung bestehender Pachtverträge für den Fall, daß der Verpächter das verpachtete Grundstück zur Ausstattung eines wüsten Hofes mit Land zur Verfügung stellt (veräußert oder verpachtet), ist in § 58 BVFG geregelt. Danach ist die Möglichkeit der Aufhebung von Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke, die der Eigentümer einem Vertriebenen oder Flüchtling zu Eigentum übertragt oder pachtweise zur Verfügung stellt, nicht mehr auf die Ausstattung eines wüsten Hofes beschränkt, sondern auf jegliche freiwillige Landabgabe ausgedehnt. Die Aufhebung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Siedlungsbehörde an den Nutzungsberechtigten und ist nur zu-

dem die Grundstücke bisher dienten, nicht nachhaltig beeinträchtigt wird oder die Aufhebung aus einem anderen Grunde nicht eine unbillige Härte bedeutet.

Ferner sieht das Gesetz in § 62 vor, daß für den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft eingerichtete Gebäude, die ganz oder überwiegend anderweitig genutzt oder nicht genutzt werden, für die Umsiedlung in Anspruch genommen werden können, sofern entsprechendes Land für zur Errichtung einer selbständigen Ackernahrung zur Verfügung gestellt werden kann. Auch kann der Vermieter die Aufhebung von Mietverhältnissen verlangen, wenn ein Betrieb, Betriebsteil oder ein Grundstück mit Gebäuden an einen Heimatvertriebenen oder Flüchtling veräußert oder verpachtet wird und in den Gebäuden Räume zu Wohnzwecken vermietet sind. Voraussetzung hierzu ist aber, daß die Räume für Zwecke des Betriebs benötigt werden (§ 57 BVFG).

5. Das Landesgesetz über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen vom 14. März 1955

Das Landesgesetz über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen vom 14. März 1955 [1] regelt Einzelfragen betreffend die Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte, insbesondere die Erweiterung des Siedlungsbegriffes und des Aufgabenbereiches der Siedlungsbehörden. Sein Erlaß war notwendig, weil das nach dem zweiten Weltkrieg aus preußischen, hessischen und bayrischen Landesteilen gebildete Land Rheinland-Pfalz innerhalb der einzelnen Gebiete eine unterschiedliche Gesetzgebung hatte. Die Bestimmungen über die Verfügungsbeschränkungen bei der Veräußerung von Grundbesitz, der zu einer Ansiedlungs- oder Siedlerstelle gehört, sind von großer Bedeutung und sollen der herrschenden Realteilung entgegenwirken [2].

---

1) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Nr.6, 1955, S.23

2) Vgl. Wesentliche Erweiterung des Siedlungsbegriffes, in "Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen", 4.Jg. 1955, S.90 f.

Die Kulturämter gelten gem. § 1 des Gesetzes ebenfalls als gemeinnützige Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 RSG. § 2 des Gesetzes bestimmt, daß eine Siedlung im Sinne des RSG auch dann vorliegt, wenn ein bestehender landwirtschaftlicher Betrieb unter Mitwirkung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens einem Heimatvertriebenen oder Flüchtling übertragen wird, sofern der betreffende Betrieb mindestens eine selbständige Ackernahrung bildet oder auf diese Größe gebracht wird. Ferner sind die Veräußerung und die Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebs, Betriebsteils oder Grundstücks gem. § 42 BVFG, die Übertragung des Miteigentums an solchen Grundstücken gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BVFG und die Maßnahmen der Siedlungsbehörden gem. §§ 62, 63 BVFG als Siedlung im Sinne des RSG anzunehmen. Die Aussiedlung kann mit Zustimmung des Eigentümers ebenfalls als Siedlungsverfahren erfolgen.

Auf Grund des § 3 kann die Obere Siedlungsbehörde die Kulturamtsvorsteher oder andere Beamte der Siedlungsbehörden zur Vornahme von Amtshandlungen zur Durchführung des Reichssiedlungsgesetzes und der §§ 35-68 des Bundesvertriebenengesetzes bestellen, die bisher nur von Notaren vorgenommen werden konnten. Es sind dies u.a.:

1. die Beurkundung von Kaufverträgen über landwirtschaftliche Grundstücke,
2. die Entgegennahme der zur Auflassung eines Grundstückes erforderlichen Erklärungen,
3. die Beurkundung einer zur Eintragung in das Grundbuch erforderlichen Bewilligung sowie die öffentliche Beglaubigung der Unterschriften unter einem Antrag oder eine Eintragungsbewilligung.

Die Beurkundungen stehen den gerichtlichen und notariellen Beurkundungen gleich, wenn sie in der für diese vorgeschriebenen Form aufgenommen und unter Bezugnahme auf die erteilten Beurkundungsaufträge als Siedlungssache bezeichnet sind.

Nach § 4 des Gesetzes ist die Veräußerung von Grundbesitz, der zu einer Ansiedlungs- oder Zukaufsstelle (§ 1 Abs. 1 RSG) gehört, von der Genehmigung der Oberen

Siedlungsbehörde abhängig. Werden jedoch ehemalige zu einer solchen Stelle gehörenden Grundstücke an einen Erwerber übertragen, so gilt dies nicht. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf diese Verfügungsbeschränkung der Eintragung im Grundbuch, die auf Ersuchen des Kulturamtes erfolgt.

III. Die Organisation

1. Durchführungsorgane

Ebenso wie bei früheren Siedlungsmaßnahmen müssen auch heute bei der gewaltigen Aufgabe der Ansiedlung heimatvertriebener und geflüchteter Landwirte Organisationen vorhanden sein, die dieselben durchführen und die Träger der Arbeit sind. Das Bestehen leistungsfähiger Siedlungsträger und gemeinnütziger Siedlungsgesellschaften sowie deren Maßnahmen stellen einen ausschlaggebenden Faktor für den gewünschten Erfolg in der Ansiedlungstätigkeit dar. Die Beweglichkeit solcher Organisationen, insbesondere der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften hängt neben dem Grade ihrer Abhängigkeit gegenüber staatlichen Aufsichtsbehörden hauptsächlich von ihrer Ausstattung mit finanziellen Eigenmitteln ab. Gesetze und Verordnungen ermöglichen es ihnen, ihre Siedlungstätigkeit auszuüben und den ihnen übertragenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Die Siedlungsgesellschaften haben mit ihrer Tätigkeit Verpflichtungen einmal dem Staat und zum anderen dem Siedler und darüber hinaus der Allgemeinheit gegenüber. Der Staat stellt heute jährlich große Geldsummen für die Ansiedlung zur Verfügung, die die mit der Durchführung derselben beauftragten Organisationen in zweckgemäßer Weise zu verwalten und zu verwenden haben.

Von viel größerer Bedeutung ist aber die Verwaltung des Bodens und seine ordnungsgemäße Verwendung für die Zwecke der Ansiedlung. Geld, einmal fehlgeleitet, kann wieder ersetzt werden. Der Boden ist immer kostbar-

stes Gut und bildet die Grundlage unseres Daseins überhaupt. Er ist einmalig und unersetzlich, und eine falsche Verwendung ist entschieden mehr zu verurteilen. Außerdem vertraut der Siedler seine ganze Existenz der Siedlungsorganisation an, um durch sie eine neue Lebensgrundlage zu erhalten.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wurde eine Neuregelung der Siedlungsorganisation insoweit erforderlich, als zum Teil neue Gesellschaften gegründet - was vor allem für Rheinland-Pfalz gilt - und die Tätigkeitsbereiche [illegible] die Länderneuordnung reduziert oder erweitert wurden.

An der Durchführung der Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte sind in der Pfalz in der Hauptsache vier Stellen beteiligt, nämlich zwei Landesbehörden und zwei gemeinnützige Siedlungsgesellschaften. Durch die Genehmigungspflicht der Siedlungsgesellschaften und die Genehmigungspflicht der Verfahren durch die Landesbehörden ist die Organisation auf einem rein zentralen Verfahrensweg aufgebaut.

a. Siedlungsbehörden

In § 1 Abs. 1 und § 13 FlüSG ist festgelegt, daß die Durchführung des Gesetzes den Ländern obliegt und [illegible] die Landesregierungen anzuordnen haben, von welchen Stellen die Aufgaben der Siedlungsbehörde wahrzunehmen sind. Dieser jedoch waren auf Grund des Bodenreformgesetzes im Lande Rheinland-Pfalz die Siedlungsbehörden des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und die Kulturämter für die Durchführung des Gesetzes bestimmt worden (§ 16). Oberste Instanz und damit Obere Siedlungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz, nicht nur für die Pfalz, sondern für das ganze Land Rheinland-Pfalz zuständig. Als untere Instanz, als Untere Siedlungsbehörde sind die Kulturämter bestimmt worden. Sie sind aus den bestehenden Flurbereinigungsämtern entstanden, die im Jahre 1947 zu gemeinnützigen Siedlungsbehörden erklärt wurden.

§ 17 des Bodenreformgesetzes bestimmt ferner, daß bei den Siedlungsbehörden Siedlungsausschüsse zu bilden sind, die bei den Verfahren ebenfalls mitzuwirken haben. Daraufhin wurden bei der Oberen Siedlungsbehörde ein sog. Kreditausschuß und für die beiden pfälzischen Kulturamtsbereiche ein sog. Bezirkssiedlungsausschuß geschaffen. Ersterem obliegt die Genehmigung der einzelnen Ansiedlungsverfahren sowie die Gewährung und Befürwortung von Darlehen und Beihilfen und letzterem die Siedlerauswahl.

Die Kulturämter sind der Oberen Siedlungsbehörde, dem Ministerium, unterstellt. In der Pfalz sind insgesamt zwei behördliche Stellen dieser Art vorhanden, nämlich die Kulturämter in Neustadt und Kaiserslautern. Beide Ämter haben ihre eigenen Bezirke, und zwar untersteht dem Kulturamt Neustadt die Vorderpfalz mit sieben und dem Kulturamt Kaiserslautern die Westpfalz mit sechs Landkreisen.

Die Kulturämter sind staatliche landeskulturbehörden; sie sind "nicht selbst Unternehmer und geldlich Träger von Siedlungen, da sie über ein eigenes Betriebskapital nicht verfügen"[1]. Die Landwirtschaftskammer hat weniger mit der Siedlung zu tun. Sie stellt den Bewerbern lediglich den Siedlereignungsschein aus und berät bei Neusiedlungen mit den Kulturämtern über die Lage der zu errichtenden Höfe, über die Wasserversorgung und dergleichen.

b. Gemeinnützige Siedlungsgesellschaften

"Unter Siedlungsgesellschaften im engeren und eigentlichen Sinne versteht man Unternehmen, welche die Aufgabe haben, mit Hilfe öffentlicher Kredite aus sozialpolitischen, volkswirtschaftlichen und volkstumspolitischen Gründen neue lebensfähige Stellen auf dem Lande planmäßig zu schaffen, und zwar bäuerliche Wirtschaften, ländliche Handwerker-, Gärtner- und Arbeiterstellen."[2]

---

1) Stolt: Siedlungsgesellschaften, in "Handwörterbuch des Wohnungswesens", Jena 1930, S.636
2) Stolt: Siedlungsgesellschaften, a.a.O. S.632

In der Pfalz gibt es zwei anerkannte Siedlungsgesellschaften, nämlich die Landsiedlung Rheinland-Pfalz G.m.b.H. (Landsiedlung) und die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V. Beide sind gemeinnützige Siedlungsunternehmen. Auf Grund der ersten Durchführungsverordnung zum Bodenreformgesetz sowie des Landesgesetzes über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen vom 14. März 1955 gelten auch die Kultivierer als gemeinnützige Siedlungsgesellschaften im Sinne des RSG [1].

Die GFK stellt allerdings im eigentlichen Sinne des Wortes keine Siedlungsgesellschaft dar, sondern ist lediglich ein gemeinnütziger Verein, der auf Grund des Landwirtschaftserlasses vom 5.Mai 1950 zur Bearbeitung und Vorbereitung von Eingliederungsverfahren sowie auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 9. September 1954 zur Neuerrichtung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen im Wege der Selbstsiedlung durch den Siedler berechtigt ist. Trotzdem wollen wir die GFK, die nicht mit den gleichen Rechtsmitteln wie die Landsiedlung ausgestattet ist, im Rahmen unserer Arbeit als Siedlungsgesellschaft bezeichnen. Die Landsiedlung ist dagegen auf Grund des § 19 Bodenreformgesetz als gemeinnützige Siedlungsgesellschaft für das Land Rheinland-Pfalz bestimmt worden.

Die Landsiedlung Rheinland-Pfalz G.m.b.H. wurde im Jahre 1949 auf Grund des Bodenreformgesetzes mit einem Stammkapital von 500 000 DM gegründet. Durch Gesellschafterbeschluß wurde es am 20. Dezember 1954 auf eine Million DM erhöht. Die Gesellschafter sind das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und die drei Landwirtschaftskammern in Alzey, Kaiserslautern und Koblenz. Am Stammkapital ist das Land mit einer Einlage von 950 000 DM beteiligt.

---

1) Das Verfahren der ländlichen Siedlung in den Ländern der Bundesrepublik, Schriften der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V., Bonn, Heft 1, bearb. von J.v. Plotho unter Mitwirkung von H.G.Bohte, Bielefeld-Bethel (o.J.), S.74

Die Landsiedlung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt; ihre Tätigkeit, die treuhänderisch ausgeübt wird, ist gemeinnützig und erstreckt sich nur über Rheinland-Pfalz (§ 2 der Satzung). Nach § 19 Abs.1 Bodenreformgesetz sowie § 9 der Satzung steht die Tätigkeit der Gesellschaft unter der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten. Der Sitz der Gesellschaft ist Koblenz; die Außenstelle, die die Ansiedlung in der Pfalz durchführt, hat ihren Sitz in Kaiserslautern.

Der Gewinn, den die Gesellschaft während eines Geschäftsjahres erzielt, wird zur Sicherung und Erfüllung [illegible] zunächst zur Rücklagenbildung verwandt. Vom Reingewinn werden zunächst 10 % einer allgemeinen Rücklage zugeführt, bis diese eine Höhe von 10 % des Stammkapitals erreicht hat, und der Rest fließt in eine Ausgleichsrücklage (§ 12 der Satzung). Beide Rücklagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden (§ 13 der Satzung).

Die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V. wurde im Jahre 1912 gegründet und 1934 aufgelöst. Der Hauptgrund, der zur Schaffung dieser Gesellschaft führte, war weniger der Plan einer eigenen siedlerischen Tätigkeit als vielmehr das Bestreben, den Kampf gegen den Grundstückswucher und die Güterschlächterei mit Nachdruck durchzuführen. Nach erfolgter Neugründung im Jahre 1946 ist die GFK heute ein im ganzen Bundesgebiet anerkanntes und zugelassenes gemeinnütziges Siedlungsunternehmen. Im Lande Rheinland-Pfalz bildet sie auf Grund oben angeführten ministeriellen Erlasses jedoch nur eine Vermittlungsstelle zwischen den abgabewilligen einheimischen Grundeigentümern und den heimatvertriebenen und geflüchteten Siedlungsbewerbern.

Der Sitz der GFK ist in Düsseldorf, die Hauptgeschäftsstelle für Rheinland-Pfalz wurde in Bad Kreuznach errichtet, und die Außenstellen für die Pfalz befinden sich in Kaiserslautern und Neustadt. Für die Tätigkeit beider Außenstellen wurde die örtliche Gebietsaufteilung

im Verder- und Westpfalz wie für die Kulturämter vorgenommen. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und treuhänderisch; er wird ebenfalls nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

2 Aufgaben der Siedlungsbehörden und -gesellschaften

In diesem Abschnitt wollen wir die Aufgaben der mit der Ansiedlung beauftragten Organisationen behandeln. Dabei werden nur diejenigen Funktionen der Durchführungsorgane dargelegt, die die Siedlung betreffen; die übrigen Aufgaben, die den Behörden weiterhin obliegen und die auch die GFK zusätzlich mit der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren übernommen hat, bleiben unberücksichtigt.

Allgemeine Aufgabe der Siedlungsorganisationen ist, die lässliche Siedlung in steter Fortentwicklung zu halten. Nach dem letzten Krieg kam hierzu die schwierige Verflechtung der Eingliederung der heimatvertriebenen und geflüchteten Bauern in die Landwirtschaft. Die obere und untere Siedlungsbehörde führen dabei zunächst einmal die Aufsicht über die Tätigkeit der Siedlungsgesellschaften. Das Ministerium erläßt ferner Verwaltungsanordnungen zur Durchführung, stellt einen jährlichen Ansiedlungsplan auf und regelt die Bereitstellung von Mitteln zur Ansiedlungsfinanzierung. Darüber hinaus obliegt ihm zusammen mit dem Siedlungsausschuß (Kreditausschuß) die Überprüfung und Genehmigung des Landerwerbs, der Neusiedlungs- und Eingliederungsverfahren sowie die Befürwortung und (oder) Bewilligung der beantragten Kredite.

Die Kulturämter überprüfen die von den Siedlungsgesellschaften gestellten Anträge auf Einleitung von Eingliederungs- und Neusiedlungsverfahren sowie auf Landerwerb seitens der Landsiedlung. Sie führen Ortsbesichtigungen durch, geben zu jedem Objekt eine gutachtliche Stellungnahme mit Finanzierungsplan für die Obere Siedlungsbehörde ab und leiten bei Befürwortung die Verfahren ein. Bei der Begutachtung derselben ist insbesonde

re zu prüfen, ob

1. der Antragsteller die persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen erfüllt;
2. das Vorhaben für den Siedler eine ausreichende Lebensgrundlage bietet;
3. die vereinbarten Kauf- oder Pachtpreise angemessen sind;
4. das Vorhaben mit Rücksicht auf die Agrarstruktur des Standortes des Betriebes gefördert werden kann;
5. der Kaufvertrag den Vorschriften des RSG und BVFG entspricht und alles beinhaltet, was zur Übernahme und Bewirtschaftung der Stelle notwendig ist.

Kommt das Kulturamt dabei zu dem Ergebnis, daß eine der notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt ist, so hat es seine Mitwirkung im Sinne des BVFG zu versagen und das Verfahren abzulehnen. Nach Genehmigung der Verfahren und Bewilligung der Kredite veranlassen die Kulturämter die grundbuchliche Umschreibung der Grundstücke und fordern die gewährten Darlehen und Beihilfen bei den die Mittel verwaltenden Banken an.

Die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften haben alle in unserem Raum anfallenden Aufgaben der ländlichen Siedlung zu erledigen. Nach § 1 des RSG besteht ihre Funktion darin, neue Ansiedlungen zu schaffen und bestehende Kleinbetriebe auf die Größe einer selbständigen Ackernahrung zu heben. Das FlüSG und das BVFG haben darüber hinaus den Aufgabenbereich der Siedlungsgesellschaften auf die Vermittlung von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben ausgedehnt.

§ 2 der Satzung der Landsiedlung gibt als Gegenstand der Tätigkeit an, daß die Gesellschaft einmal Aufgaben durchzuführen habe, die ihr nach dem Bodenreformgesetz obliegen. Zum anderen hat sie außerhalb des Bodenreformgesetzes landwirtschaftliche Siedlungen im Sinne des RSG zu schaffen. Hierzu gehören auch der vorübergehende Erwerb und die Vermittlung von Hypotheken und Grundstücken. In Erfüllung dieser Aufgaben, die insbesondere der Ansiedlung heimatvertriebener und geflüchteter

Landwirte dienen sollen, führt die Landsiedlung die notwendigen Erhebungen zum Zweck von Ländereien, die für Siedlungszwecke geeignet sind, und bestehender Betriebe durch. Sie erstellt die Ankaufsgutachten einschließlich Verwertungsvorschläge sowie den dazugehörigen Unterlagen nach den bestehenden Richtlinien und übernimmt auch die weitere vorbereitende Tätigkeit bis zum Abschluß der Kaufverträge.

Auf erworbenen Wald- und Ödlandflächen werden Rodungs- und Kultivierungsarbeiten durchgeführt. Ist eine endgültige Verwertung der angekauften Ländereien nicht sofort möglich, so wird durch entsprechende zwischenwirtschaftliche Maßnahmen für eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung gesorgt. Weiter sind für die einzelnen Siedlungsverfahren vorläufige und endgültige Finanzierungspläne aufzustellen und Anträge auf Bewilligung und Auszahlung der Besiedlungskredite anzufertigen. Für die Errichtung von Neusiedlerstellen wird die Planung von Siedlungsbautypen betrieben. Zu den vorbereitenden Tätigkeiten zur Durchführung von Bauvorhaben gehören vor allem die Festlegung des Standortes der Bauten im Einvernehmen mit dem Ministerium und dem Kulturamt, die Einholung der erforderlichen Baugenehmigungen und die Bearbeitung der Baugesuchsunterlagen bis zur Erteilung der Bauerlaubnis sowie die Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten. Nach Aufzug der Siedler auf die neuerrichteten Stellen führt die Landsiedlung eine Siedlerberatung und -betreuung durch.

Die Aufgabe der GFK besteht nach ihrer Satzung (§ 1) in der Verbreitung der Erkenntnis von der Notwendigkeit der inneren Kolonisation, der Erforschung und Behandlung wissenschaftlicher und praktischer Fragen auf diesem Gebiet, insbesondere der Mitwirkung bei den Vorarbeiten für die Siedlungsgesetzgebung und der Förderung und Beratung von Siedlungsträgern und Siedlungsbewerbern.

Gegenstand des Vereins bezüglich der Ansiedlung ist in der Pfalz die Vermittlung von landwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken an heimatvertriebene und

geflüchtete Landwirte sowie die Schaffung von neuen Nebenerwerbsstellen. Die GFK wurde in unserem Raum insbesondere deshalb in den Eingliederungsprozeß eingeschaltet, weil in vielen Fällen langwierige Verhandlungen erforderlich sind, um die Vertragspartner zu einem Kauf- oder Pachtvertragsabschluß zu bewegen, dessen Bedingungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Denn der Landabgeber ist leicht geneigt, übertriebene Forderungen zu stellen, während der Heimatvertriebene oder Flüchtling häufig bereit ist, auch unerfüllbare Bedingungen einzugehen, um endlich wieder seßhaft zu werden und einen Betrieb übernehmen zu können. Die GFK hat daher die Aufgabe, Anträge von heimatvertriebenen und geflüchteten Landbewerbern und abgabebereiten Grundeigentümern entgegenzunehmen, die Eingliederungsverfahren vorzubereiten und die Anträge mit allen erforderlichen Unterlagen entscheidungsreif der Siedlungsbehörde zu unterbreiten. Außerdem entfaltet sie unter der einheimischen Landbevölkerung eine zweckdienliche Propagandatätigkeit im Sinne der Ansiedlung. Bei der Errichtung von Nebenerwerbsstellenneubauten erledigt sie die gleichen Arbeiten wie die Landsiedlung.

Auf Grund der verschiedenen Aufgabenbereiche hat sich zwischen beiden Siedlungsgesellschaften eine Arbeitsteilung in der Ansiedlungstätigkeit herausgebildet. So liegt die Neusiedlung in der Hand der Landsiedlung, während die GFK heimatvertriebene und geflüchtete Bauern auf bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben ansetzt und daneben auch die Neuerrichtung von Nebenerwerbsstellen durchführt.

Für ihre Tätigkeiten erhalten die Siedlungsgesellschaften Entschädigungen, die in den Erlassen vom 7. November 1952 und 7. Januar 1955 festgesetzt sind. Danach stehen der Landsiedlung folgende Gebühren zu:

1. Übersteigt die Verfahrensfläche (Gesamtfläche) 10 ha, so kann eine Besiedlungsgebühr bis zu 120 DM je ha erhoben werden; in Verfahren mit einer Fläche bis zu 10 ha beträgt die Höchstgebühr 150 DM je ha.

2. Wenn vor Auslegung von Siedlerstellen Rodungs- und Kultivierungsmaßnahmen durchzuführen sind, um die Siedlungsflächen für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet zu machen, kann neben der Besiedlungsgebühr eine Sondergebühr bis zu 150 DM je ha kultivierter Fläche erhoben werden.
3. Soweit eine eigene Bauabteilung vorhanden ist, die Bauplanungs- und Betreuungsarbeiten durchführt, kann ein Anteil der hierdurch entstehenden Kosten den Baukosten zugerechnet werden.
4. Für den Landaufkauf, den Ankauf von Streugrundstücken, erhält die Landsiedlung 50 DM je rechtswirksam abgeschlossenen Kaufvertrag.
5. Für den erhöhten Arbeitsaufwand, der durch die Bearbeitung der Umsatzsteuerrückvergütungsanträge entsteht, wird eine zusätzliche Besiedlungsgebühr gewährt, die 20 % der vom Finanzamt erstatteten Umsatzsteuerrückvergütung beträgt und aus diesem Betrage entnommen werden darf.
6. Für Osterwerbsiedlungen beträgt die Besiedlungsgebühr 6 % der Verkaufspreise der Stellen.

Die für die GFK festgesetzten Gebühren betragen bei Objekten bis 25 000 DM Einheitswert 2 % desselben, aber mindestens 150 DM und bei Objekten über 25 000 DM Einheitswert 1,5 % desselben, aber mindestens 500 DM und nicht mehr als 800 DM.

Die Gebühren werden - mit Ausnahme derjenigen aus der Bearbeitung der Umsatzsteuerrückvergütungsanträge durch die Landsiedlung - den Verfahrenskosten zugerechnet und aus den gewährten öffentlichen Mitteln bezahlt. Die festgesetzten Gebühren reichen heute, insbesondere bei der Landsiedlung, für die Bearbeitung nicht mehr aus. Es ist daher zu erwarten, daß eine Neuregelung kommt, in der höhere Sätze festgelegt sind.

Zu den Aufgaben der Organisationen bleibt abschließend noch zu sagen, daß der Verfahrensgang bezüglich der Ansiedlungen zu stark an den Behördenweg geknüpft ist. Eine Auflockerung desselben wäre dringend erforderlich,

um billiger sowie arbeits- und zeitsparender vonstatten gehen zu können. Auch fehlt es in unserem Lande an einer Verfahrensanordnung für die Durchführung der Eingliederungsverfahren.

3. Siedlungsträger

Die Richtlinien zur Landbeschaffung für die ländliche Siedlung vom 19. Mai 1954 bestimmen im zweiten Abschnitt als Siedlungsträger in erster Linie die Landsiedlung Rheinland-Pfalz. Bei Neu- und Anliegersiedlungsverfahren können jedoch auch sonstige natürliche und juristische Personen von der Obersten Siedlungsbehörde als Siedlungsträger zugelassen werden, unter Auflage der Mitwirkung und Aufsicht der Kulturämter. Die Kulturämter sollen in diesen Fällen als Siedlungsunternehmen auftreten.

Auf Grund der Richtlinien betätigt sich die Landsiedlung bei sämtlichen von ihr durchgeführten Siedlungsverfahren als Siedlungsträger. Sie übernimmt dadurch die Verantwortung für die Stichhaltigkeit ihrer Verfahren und damit für den Siedlungserfolg überhaupt. Die Neuerrichtung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen nach dem BVFG, die die GFK vorbereitet, wird stets im Selbstsiedlungsverfahren durch die Siedler unter Aufsicht und Mitwirkung der Kulturämter als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen durchgeführt[1]. Bei den von der GFK vermittelten Eingliederungsverfahren tritt überhaupt kein Siedlungsträger auf. Eine diesbezügliche Regelung, d.h. die Bestimmung eines Siedlungsträgers bei diesen Verfahren, die weitaus den größten Anteil an der gesamtem Siedlungstätigkeit einnehmen, wäre im Interesse aller Beteiligten sowie zur Klärung der Frage der Risikotragung wünschenswert. Daraus ergibt sich, daß bei allen von der GFK durchgeführter Verfahren - also sowohl der

---

1) Vgl. Rudolf Eggers: Die Begründung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen für Vertriebene, in "Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen", 4. Jg. 1955, S.227 ff.

als auch der Eingliederungsfälle - der Siedler stets allein die Verantwortung für das Gelingen seiner Wirtschaft trägt und der Siedlungserfolg letzten Endes nur von ihm abhängt.

IV. Die heimatvertriebenen und geflüchteten Siedler

1. Voraussetzungen für die Eingliederung

Die Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte ist an verschiedene Voraussetzungen, die die Siedlungsbewerber erfüllen müssen und die im BVFG (vorher im FlüG) festgelegt sind, gebunden. Auch das Lastenausgleichsgesetz (früher Soforthilfegesetz) enthält Bestimmungen, die die an die Siedler gestellten Anforderungen im Hinblick auf die Anspruchsberechtigung für Darlehen aus dem Lastenausgleich regeln.

So können nach § 35 BVFG nur diejenigen Heimatvertriebenen und Flüchtlinge an den in diesem Gesetz festgelegten Förderungsmaßnahmen teilnehmen und damit in die Landwirtschaft eingegliedert werden, die in ihrer alten Heimat einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb hatten oder in der Landwirtschaft vollberuflich in unselbständig-ständiger Stellung tätig waren sowie die, die nach ihrer Vertreibung überwiegend in der Landwirtschaft beschäftigt waren.

Das Lastenausgleichsgesetz setzt die Eingliederung darüber hinaus von dem Nachweis eines Vertreibungsschadens, den die Heimatvertriebenen oder Flüchtlinge zu erbringen haben, abhängig. Ferner verlangt § 36 BVFG folgende Voraussetzungen, die sowohl den Siedlungsbewerber als auch das Objekt, die Siedlungsstelle, betreffen; danach muß erstens der Siedler die erforderliche Eignung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Stelle besitzen. Dieser Nachweis wird durch den sog. Eignungsbescheid erbracht, der von der zuständigen Landwirtschaftskammer ausgestellt wird. In ihm wird dem Siedler an Hand

der beigebrachten Unterlagen bescheinigt, daß er die fachliche Eignung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes besitzt und die Gewähr für die im Ansiedlungsverfahren zu übernehmenden Verpflichtungen bietet. Der Besitz des Siedlereignungsbescheides ist Voraussetzung für die Ansiedlung; diese Forderung verhindert, daß völlig ungeeignete Siedler einen landwirtschaftlichen Betrieb erhalten.

Zweitens muß die Ansiedlung auf einer Vollbauernstelle dem heimatvertriebenen oder geflüchteten Landwirt eine neue gesicherte Lebensgrundlage bieten. Bei der Ansetzung auf einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle wird dagegen die Sicherung einer bereits außerhalb der Landwirtschaft geschaffenen, aber noch gefährdeten Lebensgrundlage durch die Ansiedlung gefordert.

Weiterhin ist bestimmt, daß bei der Übernahme bestehender Betriebe deren Einheitswert unter Einschluß der zugepachteten oder zugepachteten Fläche insgesamt 60 000 DM, im Ausnahmefall 80 000 DM nicht übersteigen darf. Über die Zulässigkeit der Ausnahmen entscheidet die Obere Siedlungsbehörde. Ferner darf der Siedler bei der Übernahme eines bestehenden Betriebes mit dem Veräußerer oder Verpächter in gerader Linie nicht verwandt sein.

2. Siedlerauswahl

Bei früheren Siedlungsmaßnahmen wurde nur eine geringfügige Siedlerauswahl seitens der Siedlungsunternehmen betrieben. Bei der Ansetzung spielten nur die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die beruflichen Kenntnisse, die körperliche Rüstigkeit und die Unbescholtenheit der Bewerber eine Rolle. In den damaligen Siedlungsgesetzen, insbesondere dem RSG, war eine Regelung der Siedlerauswahl nicht vorgenommen worden.

Die nach 1945 erlassenen Siedlungsgesetze behandeln wohl die Person des Siedlers, berücksichtigen aber die Frage der Siedlerauswahl ebenfalls nicht oder jedenfalls nur unzureichend. Das Landesgesetz zur Bodenreform sagt hierzu lediglich in § 15 Abs.2, daß die Auswahl der

Siedlungs- und Landbetreuer des Siedlungsunternehmens im Einvernehmen mit dem bei der Siedlungsbehörde zu bildenden Siedlungsausschuß zu treffen habe. Auch das BVFG enthält keine diesbezügliche Regelung; es legt nur die bereits angeführten Voraussetzungen für die Ansiedlung fest (§ 36) und verlangt in diesem Zusammenhang weiter nichts als die Eignung des Siedlers zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Stelle.

Eine sorgfältige Auswahl der Bewerber bildet ein wichtiges Moment für ein gutes Gedeihen der Ansiedlung; denn die Tüchtigkeit und Eignung des Siedlers sind von ausschlaggebender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebs. Daher ist gerade in der heutigen Zeit bei der großen Zahl der Siedlungsbewerber und der Bodenknappheit eine gründliche Auslese notwendig. Sie würde sich erübrigen, wenn Siedlungsland unbegrenzt, d.h. für alle Bewerber zur Verfügung stände. Da dies aber nicht der Fall ist, muß Sorge getragen werden, daß nur die tüchtigsten und geeignetsten unter den Bewerbern eine Siedlerstelle erhalten. Bei der Vielzahl der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte scheint es auf den ersten Blick nicht allzu schwierig, der Forderung nach einer sorgfältigen Auswahl zu entsprechen und nur die besten unter ihnen zum Zuge kommen zu lassen. Die Auslese gestaltet sich aber in Wirklichkeit sehr schwierig, da die zur Beurteilung notwendigen Eigenschaften der Bewerber im voraus nicht festgestellt werden können. Sämtliche Bemühungen in dieser Hinsicht scheitern stets an dem Umstand, daß die Verantwortlichen die Siedlungsbewerber nicht kennen und sich bei ihren Entscheidungen nur auf ungenügende Unterlagen sowie auf die Angaben der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge stützen können.

In der Pfalz vollzieht sich die Siedlerauswahl wie folgt. Eine erste Auslese unter den Bewerbern nehmen die Siedlungsunternehmen vor, indem sie aus der Vielzahl der Siedlungswilligen die ihnen am geeignetsten Erscheinenden aussuchen. Als Siedler kommen heimatvertriebene und geflüchtete Landwirte in Frage, die sich entweder be-

reits in der Pfalz befinden oder die aus anderen Bundesländern herangeholt werden. Die bereits anwesenden Siedlungsbewerber sowie die freiwillig in unser Gebiet kommenden, die sich häufig auf eigene Faust ein Objekt suchen, melden sich bei den Siedlungsunternehmen. Bei der anderen Gruppe der Bewerber, die sich noch in anderen Bundesländern aufhält, wird von den beiden Siedlungsunternehmen je ein Vertreter in die Abgabeländer geschickt, der sich mit den Vertriebenenorganisationen in Verbindung setzt, sich die dort befindlichen Bewerber ansieht und sie schließlich nach eigenem Ermessen auswählt. Die eigentliche Auswahl der von den Siedlungsunternehmen ausgesuchten Bewerber nimmt dann der Siedlungsausschuß der unteren Siedlungsbehörde im Einvernehmen mit den Siedlungsunternehmen vor[1]. Die Siedlungsunternehmen schlagen dem Ausschuß ihre Bewerber vor,und dieser berät in Sitzungen über die endgültige Auswahl derselben. Der Ausschuß, dessen Vorsitz der Kulturamtsvorsteher des betreffenden Bezirks führt, setzt sich aus weiteren Vertretern des Kulturamtes, Vertretern der Siedlungsunternehmen, je einem Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Arbeitsgemeinschaft vertriebener Landwirte in der Pfalz, der Pfälzischen Bauern- und Winzerschaft e.V., der Landwirtschaftsschule, des Landratsamtes sowie den Stellenbewerbern, soweit sie anwesend sind, zusammen.

Bei den Beratungen berücksichtigt der Siedlungsausschuß folgende Gesichtspunkte: Der Bewerber muß rüstig sein, eine gründliche Berufsausbildung durchlaufen haben und über die notwendigen landwirtschaftlichen Berufskenntnisse verfügen, um die Stelle ordnungsgemäß bewirtschaften zu können; er muß ferner verheiratet, wenigstens aber verlobt sein oder muß eine zuverlässige weibliche Person (Mutter, Schwester usw.) zur Führung des Haushaltes mitbringen, die denselben Anforderungen wie der Siedler

---

1) Das Verfahren der ländlichen Siedlung in den Ländern der Bundesrepublik, Schriften der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V., Bonn, Heft 1, bearb.v. J.v.Plotho unter Mitwirkung von H.G.Bohte, Bielefeld-Bethel, o.J., S.74

entsprechen muß. Einen leitenden Gesichtspunkt spielen heute bei dem landwirtschaftlichen Arbeitskräftemangel auch die vorhandenen familieneigenen Arbeitskräfte, die mit auf den Hof aufziehen.

Für die Vergabe der einzelnen Stellen ist der Siedlungsausschuß nicht zuständig. Diese ist vielmehr alleinige Aufgabe der Siedlungsunternehmen. Die Landsiedlung, die vornehmlich Gruppensiedlungen (Weiler) errichtet, läßt die für jede einzelne Gruppe vorgesehenen Bewerber die Stellen selbst untereinander auswählen. Nur wenn keine Einigung erzielt wird, erfolgt von der Landsiedlung eine Zuweisung oder eventuell auch eine Auslosung.

Die GFK weist dagegen stets bei ihrer Vermittlung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe einem der an dem betreffenden Objekt interessierten Bewerber die Stelle zu. Nur bei Verhandlungen zwecks Übergabe eines bestehenden Betriebes im Wege der Pacht bietet die GFK dem Verpächter drei vom Siedlungsausschuß ausgewählte Bewerber an und überläßt diesem die letzte Entscheidung.

Die Ansiedlung der Bewerber hängt jedoch in jedem Falle von der Genehmigung und Kreditbewilligung der Oberen Siedlungsbehörde ab. Die Auswahl durch den Ausschuß begründet keinen Anspruch auf eine Ansiedlung. Diejenigen Bewerber, die abgelehnt werden, haben das Recht, bei der Landesregierung gegen diese Entscheidung Einspruch zu erheben.

3. Die Rechtsstellung der Siedler[1)]

Allgemein geht das Bestreben der Siedlungsgesellschaften und Behörden dahin, die heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte als Eigentümer auf den Siedlerstellen anzusetzen. An den durch Kauf und Einheirat übernommenen bestehenden Betrieben und an den Neusiedlerstellen, die von der GFK errichtet werden, erhalten die

---

1) Vgl. die Rechtsstellung des Siedleranwärters. Nach den Normen des öffentlichen Rechts, in "Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen", 3.Jg. 1954, S.16 f.

Siedler sofort das Eigentum. Die Landsiedlung schließt dagegen mit den Siedlern zunächst einen Pachtvertrag ab und setzt sie vorübergehend als Pächter auf den ausgelegten Neusiedlerstellen an. Erst nach Ablauf einer mindestens drei Jahre - in der Regel aber länger - währenden Probezeit überträgt sie das Eigentum auf die Siedler. Die einzigen, die kein Eigentum an den Stellen erwerben, sind nur die als Pächter auf bestehenden Betrieben angesiedelten Landwirte.

Bei sämtlichen Eigentumsbetrieben, bei den Neusiedlungen und den durch Kauf und Einheirat übernommenen bestehenden Betrieben, werden den Siedlern allerdings gewisse Bedingungen auferlegt, die sie in ihrer freien Verfügungsgewalt als Eigentümer beschränken. So wird im Grundbuch das Wiederkaufsrecht an den Siedlerstellen gem. § 20 RSG für die Landsiedlung eingetragen[1]. Die Eintragung desselben bewirkt, daß die Landsiedlung das Wiederkaufsrecht ausüben kann, wenn die Eigentümer die Stellen ganz oder teilweise veräußern oder aufgeben oder sie nicht dauernd bewohnen oder bewirtschaften[2]. Das Wiederkaufsrecht wird bei Übernahme bestehender Betriebe durch Kauf für die Dauer von zehn und bei Neusiedlungen für die Dauer von dreißig Jahren festgesetzt. Es wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige ausgeübt.

Auf Ersuchen der Kulturämter wird ferner eine Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch eingetragen, in der es heißt, daß zur Veräußerung von Grundbesitz, der zu der Ansiedlerstelle gehört, die Genehmigung des Mini-

---

1) Nach § 1 des Gesetzes über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen steht zwar das Wiederkaufsrecht den Kulturämtern als gemeinnützigen Siedlungsunternehmen zu, doch wird es von diesen stets an die Landsiedlung abgetreten.

2) Die Ausübung des Wiederkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn die Eigentümer Grundstücke an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, an Ehegatten oder an Personen, die mit ihnen in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, verkaufen.

steriums erforderlich ist[1]. Die Einholung der Genehmigung entfällt nur dann, wenn sämtliche zu der Stelle gehörigen Grundstücke an einen Anerben übertragen werden. Für die Teilung eines Grundstückes ist die Zustimmung der Oberen Siedlungsbehörde ebenfalls erforderlich.

Unbeschadet der Eintragung des Wiederkaufsrechts und der Verfügungsbeschränkung müssen sich die Eigentümer von Siedlerstellen weiteren Siedlungsbedingungen unterwerfen. Im einzelnen haben sie folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

1. Die Stellen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Siedlungsbehörde veräußert, verpachtet oder mit einem Nießbrauch belastet werden.
2. Die Selbständigkeit der Stellen darf nicht aufgegeben werden.
3. Innerhalb der ersten fünf Jahre nach Übernahme der Siedlerstellen dürfen die Gebäude nur im Einvernehmen mit dem Kulturamt vergrößert oder umgebaut werden.
4. Unterziehung einer Wirtschaftsberatung durch eine vom Kulturamt zu bestimmende Stelle während der ersten fünf Jahre.
5. Abschluß der von dem Kulturamt für erforderlich gehaltenen Versicherungen.
6. Bei Siedlerstellen, die nicht die Größe einer Ackernahrung aufweisen, Zuschreibung der eventuell zuzukaufenden Grundstücke zur Siedlerstelle bis zum Erreichen einer Ackernahrung und Unterwerfung der hinzukommenden Flächen unter das Wiederkaufsrecht sowie unter die Verfügungsbeschränkung.

Bei Verstoß der Siedler gegen eine dieser Verpflichtungen können die Siedlungskredite sofort zurückgefordert werden.

---

1) Genehmigt die Obere Siedlungsbehörde den beabsichtigten Verkauf, so kann die Landsiedlung anschließend das Wiederkaufsrecht ausüben.

4. Die Siedlerberatung[1)]

Mit der Übergabe der Betriebe an die Siedler ist die Aufgabe der mit der Ansiedlung betrauten Organe noch nicht beendet. Die Siedler bedürfen weiterhin einer Unterstützung in Form der Beratung. Das gegenseitige Vertrauen zwischen Siedler einerseits und Siedlungsunternehmen andererseits, das sich in der Zeit bis zur Ansiedlung herausgebildet hat, darf auch nach erlangter Selbständigkeit des Siedlers nicht verloren gehen. Gerade in den ersten Jahren nach der Ansiedlung, die für den Siedler besonders schwer sind, muß dieser das Bewußtsein haben, nunmehr nicht auf Gedeih und Verderb sich selbst überlassen zu sein. Die Siedlungsunternehmen sollten daher auch nach der Übergabe der Stellen eine enge Fühlungnahme mit den Siedlern aufrechterhalten und ihnen in der Hauptsache mit einer eingehenden Beratung und Betreuung zur Seite stehen.

Die Durchführung der Siedlerberatung obliegt an und für sich den Siedlungsgesellschaften. Doch übernahm in der Pfalz nur die Landsiedlung diese Aufgabe für die von ihr angesetzten Siedler. Die GFK hat sich dagegen bisher noch nicht entschlossen, auch ihren Siedlern nach Aufzug auf der vermittelten Stelle mit Ratschlägen zur Seite zu stehen. Aus diesem Grunde wurde bei Anlaufen der Siedlungstätigkeit die Beratung der von der GFK angesiedelten heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte zunächst den Landwirtschaftsschulen in enger Zusammenarbeit mit den Kulturämtern übertragen.

Die bei den Landwirtschaftsschulen eingesetzten Siedlerberater stehen jedoch nicht ausschließlich für die Beratung zur Verfügung und sind daher allein schon zeit-

---

1) Vgl. Gerh.Simon: Die Wirtschaftsberatung der Württembergischen Landsiedlung GmbH Stuttgart, hg. vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hiltrup bei Münster (Westf.) 1954; vgl. ferner Theo Hoerster, Neusiedlung und Wirtschaftsberatung, in "Zeitschrift f.d.ges.Siedlungswesen" 2.Jg. 1953, S.156 u.S.Palmer, Zur zweckmäßigen Beratung der Flüchtlingssiedlungsbetriebe, in "Zeitschr.f.d.ges.Siedlungswesen" 3.Jg.1954, S.9 f.

lich dieser Aufgabe nicht gewachsen. Außerdem sind sie in denjenigen Fällen, in denen finanzielle Schwierigkeiten ernsterer Art auftreten und die Kredite in Gefahr kommen, weniger geeignet, die erforderlichen Feststellungen zu treffen und die notwendigen Vorschläge zu einer Sanierung oder zur Liquidierung des Betriebes zu machen.

Aus diesem Grunde unterstellte das Ministerium gemäß Erlaß betreffend die Betreuung der Siedler vom 3. August 1953 den Kulturämtern hauptamtliche Siedlerberater. Gleichzeitig wurde eine Arbeitsteilung zwischen den Landwirtschaftsschulen und den Beratern der Kulturämter vorgenommen. Die Landwirtschaftsschulen führen nun nur noch die agrartechnische Beratung durch, während den Beratern der Kulturämter die allgemeine und betriebswirtschaftliche Betreuung der Siedlerbetriebe obliegt. Die Tätigkeit der letzteren erstreckt sich auf betriebswirtschaftliche Einzelfragen und Unterstützung der Siedler bei der Regelung persönlicher Angelegenheiten, bei Pachtstreitigkeiten und bei finanziellen Schwierigkeiten. Bei Nebenerwerbsstellen wird nicht nur eine einmalige Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes vorgenommen, sondern die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der zur Stelle gehörenden Grundstücke ist ebenfalls zu überprüfen. Außerdem sollen die hauptamtlichen Berater notleidende Betriebe sanieren oder eine rechtzeitige Pachtauflösung im Interesse aller Beteiligten herbeiführen.

Eine Beratung und Betreuung ist insbesondere wegen des psychologischen Problems, mit dem sich die meisten Siedler auseinandersusetzen haben, notwendig. Die Ansiedlung in einem fremden Gebiet erfordert von den Siedlern eine Umstellung, eine Anpassung an die neuen Verhältnisse. Die Siedler treffen hier andere geographische, betriebstechnische und wirtschaftliche Verhältnisse an. Sie besaßen früher in der Regel größere Betriebe, und jetzt müssen die meisten von ihnen in kleinbäuerlichen Verhältnissen leben.

Hinzu kommt die Notwendigkeit ihrer persönlichen empfindungsmäßigen Umstellung auf die Verhältnisse ihrer

neuen Heimat. Das Bayerntum in einem Zuwanderungsgebiet, wie es die Pfalz darstellt, hat ganz andere Einstellungen zur Landwirtschaft und zur Landbebauung, als sie die Siedler zu Hause erfahren und gelernt haben[1]. Sie können sich nicht ausschließen von der neuen menschlichen Gemeinschaft, in der sie nun leben müssen. Das Einleben wird noch besonders erschwert durch die Wesensart der Siedler, die ruhig und verschlossen sind. Diese Wesenszüge stehen aber gerade gegenüber der 'redseligen' pfälzischen Bevölkerung in besonders krassem Gegensatz.

Bei der Betreuung der Siedler ist zwischen der Beratung der Betriebsorganisation bei der Übergabe der Stelle und der laufenden Beratung zu unterscheiden. Aufgabe der ersteren ist es, die Siedler mit den gegebenen Verhältnissen vertraut zu machen und die Betriebe nach betriebswirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten planmäßig aufzubauen. Zu diesem Zweck werden die Siedler über die anzubauenden Feldfrüchte, das Kulturartenverhältnis, die zweckmäßige Bodenbearbeitung usw. beraten. Inventarisierung und Festsetzung des Viehbesatzes sind bereits vorher durch das Siedlungsunternehmen und das Kulturamt im Einvernehmen mit dem Siedler vorgenommen worden. Bei der laufenden Beratung überzeugt sich der Betreuer von der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebs erteilt dem Siedler Ratschläge bezüglich der Bewirtschaftung und berät ihn über die Anschaffung von Vieh und totem Inventar sowie deren Finanzierung.

Die Beratung kommt nicht nur den Siedlern zugute, sondern dient darüber hinaus der Sicherheit der gewährten Kredite. Gemäß oben angeführtem Erlasses sind die Siedlerberater verpflichtet, bei Gefährdung der Kredite oder sonstigen besonderen Umständen, die nach den Darlehnsbedingungen den Darlehnsgeber zur sofortigen Kündigung der Darlehen berechtigen, dem Kulturamt Mitteilung zu machen. Die Siedlungsbehörden sind ihrerseits angehal-

---

1) Vgl. Helmut Wagner: Die Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge im Rheinland-Pfalz, Berlin 1956, S. 97

ten, die die Sicherheiten der gefährdeten Darlehen verwaltenden Banken umgehend hiervon zu unterrichten, nach Möglichkeit unter Übermittlung von Vorschlägen für die zu ergreifenden Maßnahmen.

Zweck der Beratung ist es demnach, die Siedler in den ersten Wirtschaftsjahren, in denen große Anlaufeschwierigkeiten zu überwinden sind, zu unterstützen und vor unnötigen Fehl- und Rückschlägen zu bewahren sowie ihnen das Einleben in der neuen Umgebung zu erleichtern. Um dies zu erreichen, müssen sich die Betreuer verantwortungsvoll in die gesamte Aufbauarbeit des Betriebes einschalten und die Siedler so unterstützen, daß eine ordnungsgemäße Betriebsentwicklung gesichert ist. Die Betreuungsaufgaben gliedern sich im einzelnen in folgende Punkte:

1. Einführung der Siedler in die hiesigen Verhältnisse;
2. Unterstützung bei der notwendigen sparsamen Beschaffung von lebendem und totem Inventar;
3. Unterstützung in der Betriebsführung und bei der Einrichtung einer den natürlichen Verhältnissen des Betriebs und den Fähigkeiten des Betriebsleiters angepaßten Organisationsform, wozu insbesondere die Ermittlung des zweckmäßigen Acker-Grünlandverhältnisses, die Festlegung der Viehhaltung nach Art und Umfang unter Berücksichtigung einer gesicherten Humusversorgung und rationellen Ausnutzung der natürlichen Grünlandflächen, die Sicherstellung einer ausreichenden Futterversorgung auf kleinster Fläche durch zweckmäßige Organisation der Futterwirtschaft, die Aufstellung des Anbauverhältnisses und der Fruchtfolge sowie die Beratung in Fragen der Bodenbearbeitung usw. gehören;
4. die Durchführung einer wirksamen Betriebskontrolle und Kreditüberwachung. Zu diesen Aufgaben zählen auch Maßnahmen, die gegebenenfalls zur Sicherung der Kredite erforderlich sind und in Ausnahmefällen auch die Befürwortung weiterer finanzieller Hilfsmaßnahmen, wie nachträgliche Gewährung von zusätzlichen Krediten oder von Frei- und Schonjahren;
5. Anschluß der Siedlerbetriebe an Genossenschaften oder sonstige gemeinwirtschaftliche Einrichtungen.

Bei sämtlichen Betreuungsmaßnahmen suchen die Berater in Anbetracht der Kapitalknappheit und der Folgen eines Fehlgriffs für die Entwicklung des Betriebes jegliches Risiko zu vermeiden. Infolge der großen Beratungsbezirke und der verstreut liegenden Siedlerbetriebe gestaltet sich die Betreuung äußerst schwierig und zeitraubend und kann nicht immer intensiv genug durchgeführt werden.

V. Das Siedlungsland

1. Quellen der Landbeschaffung

Die Ansiedlungsmöglichkeiten hängen in erster Linie von dem zur Verfügung stehenden Land ab. Um möglichst vielen der entwurzelten Bauern eine landwirtschaftliche Existenzgrundlage zu schaffen, ist es nötig, sämtliche geeigneten Landreserven zu erfassen und der Ansiedlung zuzuführen. Sucht man nach Landquellen, so können folgende Flächen für Siedlungszwecke herangezogen werden:

1. landwirtschaftliches Nutzland;
2. besiedlungsfähiges Wald-, Moor- und Ödland.

Beim landwirtschaftlichen Nutzland sind drei verschiedene Landquellen zu unterscheiden:

a) Landanfall aus dem freien Grundstücksverkehr,
b) brachliegende und nicht planmäßig bewirtschaftete Grundstücke,
c) Landabgaben der Großbetriebe.

Da die landwirtschaftlich genutzten Flächen gegenüber den Wald-, Moor- und Ödländereien keine Kultivierungsarbeiten erfordern und die dadurch verursachten Kosten entfallen, ist der Heranziehung dieser Flächen der Vorzug zu geben. Der Landanfall aus dem freien Grundstücksverkehr und die Heranziehung der vorhandenen brachliegenden sowie nicht planmäßig bewirtschafteten Grundstücke haben hierbei im Vordergrund zu stehen. Auf die Bereitstellung von Wald-, Moor- und Ödland kann allerdings nicht verzichtet werden, doch ist dieses vorher in jedem einzelnen Fall auf seine Besiedlungsfähigkeit zu untersuchen.

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der in Frage kommenden Landquellen ist zu sagen, daß sich das landwirtschaftliche Nutzland zum weitaus größten Teil im Eigentum von Privatpersonen, von landwirtschaftlichen Betrieben, und nur in geringem Umfang von Gemeinden und Kirchen befindet. Bei den Wald-, Moor- und Ödländereien handelt es sich in erster Linie um Grundbesitz des Bundes, der ehemaligen Wehrmacht und der Gemeinden; kirchlicher und privater Grundbesitz spielen nur eine untergeordnete Rolle. Die folgenden Ausführungen sollen uns nun einen Überblick über den Umfang dieser vorhandenen Landquellen und damit über die Siedlungsmöglichkeiten in der Pfalz verschaffen.

a. Landanfall aus dem freien Grundstücksverkehr

Der Ankauf von Grundstücken auf dem freien Grundstücksmarkt hat heute in der Pfalz die Grundlage für die Gewinnung des Siedlungslandes zu bilden. Mit dem immer besseren Funktionieren des nach der Währungsumstellung wieder in Gang gekommenen freien Grundstücksmarktes zeigte es sich, daß auf diesem Wege Land in beträchtlichem Umfange anfiel und heute noch anfällt. Dieses frei angebotene landwirtschaftliche Nutzland kann zum großen Teil zur Ansiedlung herangezogen werden. Diese Möglichkeit besteht bei einzelnen Grundstücken in unserem Gebiet aber ausschließlich in der Westpfalz, wo das Landangebot verhältnismäßig groß ist. Im Grenzbereich des industriereichen Saargebietes sowie in den Gegenden, in denen umfangreiche militärische Anlagen Dauerarbeitsplätze für die in den umliegenden Ortschaften lebende Bevölkerung entstehen lassen, bietet sich - in den Kreisen Kusel, Pirmasens und Kaiserslautern - das Land teilweise von selber an. Die Gründe für dieses freie Landangebot sind überwiegend in der ungünstigen Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu suchen, die eine Abkehr der bäuerlichen Bevölkerung von der Landwirtschaft begünstigt.

In der Vorderpfalz dagegen erreicht das freiwillige Angebot an landwirtschaftlichen Grundstücken keinen nennenswerten Umfang. Die bessere Ertragslage der Landwirt-

schaft wirkt hier infolge des Anbaus von Sonderkulturen hemmend auf den freien Grundstücksverkehr und schaltet diese Landquelle für die Ansiedlung fast ganz aus.

Zum Landanfall aus dem freien Grundstücksverkehr sind auch landwirtschaftliche Betriebe zu zählen. Das Angebot an diesen ist groß und erstreckt sich ziemlich gleichmäßig über das gesamte pfälzische Gebiet. Das Angebot hat insbesondere zwei Ursachen, nämlich Kriegsverluste der bäuerlichen Bevölkerung und Abkehr von der Landwirtschaft. Daher handelt es sich bei den zum Verkauf und zur Verpachtung angebotenen landwirtschaftlichen Betrieben vielfach um auslaufende und wüste Höfe, um Betriebe also, deren Eigentümer oder Erbe im Kriege gefallen oder durch Verwundung arbeitsunfähig geworden ist oder die sich aus anderen Gründen veranlaßt sahen, ihren Landbesitz aufzugeben. Wüste Höfe sind ausschließlich in der Westpfalz vorhanden; bedingt durch äußere Einflüsse hat ihre Zahl in den letzten Jahren stark zugenommen[1]. Die Gründe hierfür sind die gleichen wie für das umfangreiche Angebot an einzelnen Grundstücken.

b) Brachliegenden und nicht planmäßig bewirtschaftete Grundstücke

In den brachliegenden und nicht planmäßig bewirtschafteten Grundstücken liegen in der Westpfalz ebenfalls umfangreiche Landreserven, die zum großen Teil für Siedlungszwecke geeignet sind und neben dem Landanfall aus dem freien Grundstücksverkehr an erster Stelle hierfür heranzuziehen sind. Die Gründe für das Vorhandensein dieser Flächen sind ebenfalls in der sog. "Landflucht" zu suchen. Nur handelt es sich hier um früher landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die nicht auf dem freien

---

1) Auslaufende Höfe sind landwirtschaftliche Betriebe, die keinen direkten Erben (mehr) haben oder bei denen der Erbe nicht Landwirt ist; die Eigentümer sind häufig durch Alter, Krankheit usw. an einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehindert. - Wüste Höfe sind landwirtschaftliche Betriebe, die nicht mehr bewirtschaftet werden und deren Land meist parzellenweise verpachtet ist und deren Gebäude anderen Zwecken dienen.

Grundstücksmarkt angeboten werden. Die Eigentümer dieses brachliegenden oder nur ganz extensiv genutzten Bodens sind aber freiwillig zu einem Verkauf oder einer Verpachtung nicht bereit. Eine Heranziehung derselben für die Ansiedlung kann größtenteils nur durch eine zwangsweise Inanspruchnahme erfolgen.

Neben der Anziehungskraft der Industrie trugen die Landbeschlagnahmungen der amerikanischen Militärbehörde und die Beschäftigungsmöglichkeit bei deren Dienststellen in abgelegenen Gebieten zu der Entstehung des Brachlandes bei. Einmal schmolzen durch die Enteignungen Familienbetriebe zu einer unwirtschaftlichen Größe zusammen, und zum anderen bewog die gute und leichte Verdienstmöglichkeit manchen Bauern, die Bewirtschaftung seines Bodens einzustellen und hier seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Im der Hauptsache sind es aber die vielen Inhaber von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben, die in der Industrie hauptberuflich tätig sind und die die Landwirtschaft aufgeben und ihr Land unbearbeitet lassen. Das Vorhandensein des Brachlandes[1] ist somit zum Teil eine Folge der ungünstigen Agrarstruktur, insbesondere der kleinbetrieblichen Besitzstruktur unseres Gebietes. Die Abkehr von der Landwirtschaft und damit das Annehmen der brachliegenden und nicht planmäßig bewirtschafteten Grundstücke ist um so stärker, je günstiger die Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und je ungünstiger die Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft sind.[2]

Das Brachland tritt in der Pfalz fast ausschließlich im westlichen Teil auf, während es in der Rhein-

---

1) Die infolge der Landflucht brachliegenden und nicht planmäßig bewirtschafteten Grundstücke bezeichnet man häufig als "Sozialbrache". Dieser Begriff ist aber nicht ganz glücklich gewählt; das Wort sozial soll ausdrücken, daß das Brachliegen aus nicht landwirtschaftlichen Erwägungen oder Verhaltensweisen erfolgt, sondern daß die Gründe im sozialen Bereich liegen, nämlich in einer anderweitig besseren Verdienstmöglichkeit. Das ist aber keine soziale, sondern eine wirtschaftliche Erwägung.

2) Griese: Sterbendes Bauerntum? in "Staats-Zeitung". Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr.42, Jg.6 vom 16. Oktober 1955

ebene nur geringfügig anzutreffen ist und in gar keinem Verhältnis zu denjenigen der Westpfalz steht. Den Umfang desselben sowie der nur ganz extensiv genutzten Flächen für das Wirtschaftsjahr 1955/56 vermittelt folgende Tabelle (S.102).

Wie aus der Zusammenstellung ersichtlich, treffen wir in der Pfalz bei insgesamt 620 Gemeinden in den Landkreisen in 295 Gemeinden brachliegende und nicht planmäßig bewirtschaftete Grundstücke an. Diese Flächen können nicht alle als "Sozialbrache" angesehen werden, da ein Teil der Parzellen lediglich wegen zu großer Entfernung von der Hofstelle nicht mehr bewirtschaftet werden. Dies ist hauptsächlich in Gemeinden mit geringem Brachland der Fall. Fällt dagegen das Brachland erheblich ins Gewicht, dann können wir ohne Vorbehalt sagen, daß es sich hier ausschließlich um "Sozialbrache" handelt. Sowohl Brachland als auch nur ganz extensiv genutzte Flächen sind in der Pfalz in den Landkreisen Pirmasens und Kusel bei weitem am umfangreichsten. Je nach Bodengüte und anderweitiger Verdienstmöglichkeit sind aber die Verhältnisse in der Westpfalz sogar in benachbarten Gemeinden wesentlich voneinander verschieden. Während die meisten betroffenen Gemeinden durchschnittlich 20 bis 30 ha Brachland aufweisen, sind die Ausmaße desselben in einzelnen besonders groß. So ist in den Gemeinden Merzalben mit 130 ha, Dahn mit 110 ha und Weidenthal mit 100 ha das meiste Brachland anzutreffen. In Merzalben macht das Brachland 66 % der gesamten LN aus, und in Dahn, wo noch 90 ha nicht planmäßig bewirtschaftete Grundstücke hinzukommen, ergeben beide zusammen 44 % der LN. Brachliegende und nicht planmäßig bewirtschaftete Grundstücke betragen in Weidenthal bei einer LN von 130,00 ha zusammen 125,00 ha, also 96 % der LN und das Brachland allein 76 %. Ähnlich, aber nicht ganz so hoch liegen die prozentualen Anteile in einigen anderen Gemeinden.

Wenn die angeführten Beispiele auch heute noch Ausnahmen darstellen, so lassen diese Zahlen doch die Bedeutung des Problems und die Gefahr, die in dieser Entwicklung liegt, erkennen. Es ist daher unbedingt erfor-

Brachliegende und nicht planmäßig bewirtschaftete Grundstücke

Wirtschaftsjahr 1955/56

Landkreise	Gemeinden Gesamtzahl	Gemeinden dav. mit brachl. u. n. planm. bew. Grundstücken Zahl	Fläche der LN, die brachliegt in ha	Fläche der LN, die nicht planmäßig bewirtschaftet wird in ha
Bergzabern	53	19	164,11	118,85
Frankenthal	39	3	36,16	-
Germersheim	37	7	7,32	11,60
Kaiserslautern	72	40	388,90	209,32
Kirchheimbolanden	37	28	136,70	8,39
Kusel	110	72	907,22	433,45
Landau	46	1	-	1,00
Ludwigshafen	13	3	25,18	35,60
Neustadt	39	13	138,89	68,97
Pirmasens	62	54	1.063,00	704,00
Rockenhausen	65	33	131,83	68,66
Speyer	9	5	12,00	-
Zweibrücken	38	17	152,50	161,00
Insges.	620	295	3.163,81	1.820,84

Quelle: Statistische Unterlagen der Bezirksregierung Pfalz

(Die Erhebung über den Umfang der brachliegenden und nicht planmäßig bewirtschafteten LN ist durch ministeriellen Erlaß vom 23. Nov. 1955 angeordnet und von den Gemeinden durchgeführt worden. Sie hat den Zweck, einen Überblick über die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für die Ansiedlung heimatvertriebener und geflüchteter Bauern sowie für die Aufstockung bestehender landwirtschaftlicher Kleinbetriebe zu verschaffen. Die angegebenen Zahlen stellen lediglich eine Schätzung dar, die aber u.E. zur Kennzeichnung der Situation ausreicht. Die in den Stadtkreisen vorhandenen brachliegenden und nur extensiv genutzten Flächen wurden nicht berücksichtigt.)

überlegt, diese Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, da einmal der Verbrauchswert von Brachland volkswirtschaftlich gesehen hoch ist und zum anderen in umfangreichem Maße landwirtschaftliche Nutzflächen für militärische und industrielle Zwecke sowie für den Straßen- und Wohnungsbau abgegeben werden müssen.

Die Landquellen, die in dem Brachland liegen, sind in der Westpfalz recht umfangreich. Vielfach erschwert jedoch die starke Parzellierung und Streuung sowie die weite Entfernung zwischen den einzelnen brachliegenden Grundstücken eine Verwertung derselben durch Siedlungsmaßnahmen, so daß eine Siedlungstätigkeit oftmals nur in Verbindung mit einer Flurbereinigung durchgeführt werden kann[1]. Ferner stößt die Heranziehung dieser Flächen auf heftigen Widerstand der Eigentümer, die infolge ihres relativ hohen Einkommens aus nicht landwirtschaftlicher Arbeit zur Zeit nicht auf Geld, also auf einen Verkauf angewiesen sind und die befürchten, daß sie das Land in Notzeiten wieder benötigen. Ganz besonders trifft dies zu im Bezirk der Pirmasenser Schuhindustrie, in welcher häufig die Gefahr der Kurzarbeit durch Konjunkturschwankungen besteht[2].

c. Landabgaben der Großbetriebe

Die Gewinnung von Siedlungsland durch Aufteilung oder Landabgaben der Großbetriebe ist sehr gering. Insgesamt sind nur 19 landwirtschaftliche Betriebe mit über 100 ha LN vorhanden, die insgesamt 2 901 ha LN (das sind 1,19 % der gesamten LN der Pfalz) besitzen. Bei einer Abgabe von 30 % der 100 ha übersteigenden LN ergäben diese zwar immerhin 300 ha Siedlungsland, aber eine so starke Heranziehung ist nicht ratsam und nicht zweckvoll. Eine bestimmte Anzahl von Großgütern ist in jeder Gegend notwendig und im allgemeinen Interesse von größter Bedeutung[3]. Außerdem sind die meisten der Großbetriebe anar-

---

1) Vgl. Griess: Sterbendes Bauerntum? Stante-Zeitung, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr.42, Jg.6 vom 16.Okt.1955

2) Vgl. Helmut Wagner: Die Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in Rheinland-Pfalz, Berlin 1956,S.17

3) Vgl.Jos.Damm: Bodenreform in der Pfalz. Ein Vorschlag. Speyer/Rhein 1947, S.6

kannte Muster- und Spezialbetriebe, die von der Landabgabepflicht befreit sind. Wenn negative Auswirkungen auf die gesamte Landwirtschaft unseres Gebietes verhindert werden sollen, können daher von den Großbetrieben Landabgaben nur in beschränktem Umfange gefordert werden.

d. Besiedlungsfähiges Wald-, Moor- und Ödland

Bisher wurde ausschließlich von landwirtschaftlichem Nutzland gesprochen, das für die Ansiedlung zur Verfügung steht. Damit sind aber die Landquellen noch nicht erschöpft, sondern es kommen in geringem Umfang auch besiedlungsfähiges Wald-, Moor- und Ödland in Betracht.

aa. Wald. Obwohl in der Pfalz fast 40 % der gesamten Gebietsfläche mit Forsten und Holzungen bedeckt sind, bietet sich hier nur eine bescheidene Möglichkeit zu Gewinnung von Siedlungsland. Die Waldflächen sind fast ausschließlich auf Berghänge und -kuppen sowie auf minderwertige Böden zurückgedrängt, die eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zulassen. Für Siedlungszwecke sind daher größere zusammenhängende Flächen nur vereinzelt vorhanden.

bb. Unkultivierte Moore. Die Heranziehung unkultivierter Moore für Siedlungszwecke hat in unserem Gebiet ebenfalls nur geringe Bedeutung. Es sind zwar mehrere Moore mit insgesamt 187 ha, das sind 0,03 % der gesamten Gebietsfläche, vorhanden. Am bekanntesten ist die westpfälzische Moorniederung, die sich aber durch ihre ausgesprochene Frostlage nicht für die Schaffung von Neusiedlungen eignet. Lediglich am Rande könnten einige Siedlungen errichtet werden, jedoch mit zusätzlichem Mineralboden. Nach Angaben des Kulturamtes soll aber dieses Moorland der Aufstockung bestehender einheimischer kleinbäuerlicher Betriebe vorbehalten bleiben.

In der Rheinebene befinden sich in den Kreisen Bergzabern und Germersheim einige kleinere Niederungsmoore, die größtenteils als Moorwiesen landwirtschaftlich genutzt werden. Sie sind für Ackerboden ungeeignet und können daher für Siedlungszwecke nicht bereitgestellt werden.

cc. Ödland. Die Ödländereien beziffern sich auf ungefähr 500 bis 600 ha, die sich in der Hauptsache in der Westpfalz befinden. Sie sind in den Kreisen Pirmasens, Kusel und Kaiserslautern am größten.

Für Siedlungszwecke scheiden von den Ödländereien aber von vornherein etwa 50 % wegen zu geringer Bodengüte (Steinböden und steinige Böden) aus, und die verbleibenden rd. 250 bis 300 ha müssen jeweils auf ihre Kultivierungsfähigkeit untersucht werden. Außerdem liegen viele kleinere Ödländereien ziemlich abgelegen, d.h. von den Ortschaften weit entfernt, und fallen auch aus diesem Grunde für die Ansiedlung aus.

2. Landverluste für öffentliche Zwecke und Zwecke der alliierten Wehrmacht

In den letzten Jahren mußten landwirtschaftliche Nutzflächen für Zwecke des Wohnungsbaus, für den Straßen- und Wegebau sowie für die Errichtung öffentlicher und insbesondere industrieller Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Über den Umfang dieser Landverluste liegen keine Zahlenangaben vor, doch sind sie, gemessen an der Ausdehnung der Städte und Dörfer, recht erheblich.

Zu diesen Landverlusten für öffentliche Zwecke kommen noch die Landbeschlagnahmungen der amerikanischen Wehrmacht, die in der Pfalz ein beträchtliches Ausmaß angenommen haben und somit ebenfalls ein Zurückdrängen der landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirkten. So wurden bis zum 5.Mai 1955 insgesamt 16.643,43 ha Land enteignet und über 1.386,82 ha ein Gestattungsrecht[1] ausgesprochen. Setzen sich diese Flächen auch in der Hauptsache aus forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zusammen, so entfallen doch auf die vorher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke von dem beschlagnahmten Gelände 1.516,52 ha das sind rd. 0,56 % der gesamten LN und von dem periodisch in Anspruch genommenen Land 89,19 ha. Die Landbeschlagnahmungen sind in den einzelnen pfälzischen Kreisen

---

1) Diese Flächen werden periodisch bei Manövern usw. in Anspruch genommen.

recht unterschiedlich und in der Westpfalz erheblich größer als in der Vorderpfalz. Die Verteilung der LN, die beschlagnahmt und über die ein Gestattungsrecht ausgesprochen wurde, auf die einzelnen Kreise zeigt folgendes Bild.

Landverluste für Zwecke der alliierten Wehrmacht (Mai 1955)

Stadt- und Landkreise	Beschlagnahmte landw. Grundstücke in ha	Landw. Grundstücke, über die ein Gestattungsrecht ausgesprochen ist in ha
Bergzabern	151,33	-
Frankenthal	9,70	43,85
Germersheim	66,05	-
Kaiserslautern	479,26	12,65
Kirchheimbolanden	26,68	-
Kusel	157,72	-
Landau	27,86	-
Ludwigshafen	3,57	10,00
Neustadt	0,88	-
Pirmasens	89,77	3,20
Rockenhausen	202,00	-
Speyer	65,89	-
Zweibrückem	235,81	19,49
Pfalz insgesamt	1.516,52	89,19

Quelle: Statistische Unterlagen der Bezirksregierung Pfalz

Die beträchtlichen Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche wirkten sich direkt auf die Ansiedlung nicht aus, doch entstehen der Siedlungstätigkeit dadurch indirekt recht große Nachteile. So werden einmal die vorhandenen Landquellen verkleinert und damit die Landbeschaffung für Siedlungszwecke erschwert. Zum anderen entsteht die Aufgabe, die durch diese Maßnahmen landlos gewordenen einheimischen Bauern ebenfalls neu anzusiedeln.

3. Regelungen der Landbeschaffung

Das RSG sieht in erster Linie einen freiwilligen Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken und sonstigen zur Besiedlung geeigneten Ländereien (Moor- und Ödland) vor. Doch ist nach § 3 des Gesetzes das gemeinnützige Siedlungsunternehmen berechtigt, unbewirtschaftetes Land für Siedlungszwecke auch im Enteignungswege in Anspruch zu nehmen. Landwirtschaftliche Grundstücke können ferner im Wege der Zwangsversteigerung sowie durch Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechts gemäß §§ 4 und 20 RSG erworben werden.

Neben dieser Enteignungsberechtigung aus dem RSG wurde durch das Landesgesetz zur Bodenreform des Landes Rheinland-Pfalz eine selbständige Bereitstellungs- und Enteignungsbefugnis begründet. Nach § 6 Abs.2 dieses Gesetzes können ohne Rücksicht auf Größe und Wert Forstflächen, die nicht nach den anerkannten forstwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet werden (Heckenwald usw.) sowie Moor- und Ödländereien, soweit sie sich für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen, auf Anordnung der Siedlungsbehörde ganz oder teilweise für Zwecke des Gesetzes bereitgestellt werden.

Durch das BVFG, das neben der Ansetzung auf bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben die Heranziehung von einzelnen landwirtschaftlichen Grundstücken sowie von Moor-, Ödland und Rodungsflächen regelt, ist eine weitere Enteignungsbefugnis auf Bundesebene begründet worden. § 40 Abs.2 des BVFG schreibt vor, daß für die Anwendung des § 3 RSG dem Moor- und Ödland gleichstehen:

1. landwirtschaftlich nutzbare Ländereien, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden,
2. nicht sachgemäß bewirtschaftete Holzbodenflächen (Rodungsflächen), soweit sie zur Besiedlung geeignet sind.

Die Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz zur Landbeschaffung für die ländliche Siedlung vom 19. Mai 1954 regeln den Verfahrensgang der Landbeschaffung bis zum vollendeten

Ankauf. Im Abschnitt 1 derselben sind als Zweck der Landbeschaffung die Neu- und Anliegersiedlung angegeben, und Abschnitt 2 bestimmt, daß dieselbe Aufgabe des Siedlungsträgers und zwar in erster Linie der Landsiedlung ist; für einzelne Fälle können auch sonstige natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts als Siedlungsträger zugelassen werden, die unter Mitwirkung und Aufsicht des Kulturamts die Besiedlung durchführen.

Abschnitt 3 zählt verschiedene Möglichkeiten zur Gewinnung des Siedlungslandes durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen auf. Jeder Erwerb von Siedlungsland wird von der Zustimmung des Ministeriums abhängig gemacht. Die Wertermittlung der zum Erwerb vorgesehenen Grundstücke hat auf der Grundlage des Ertragswertes zu erfolgen. Das Ministerium behält sich die Begutachtung der zum Erwerb vorgeschlagenen Grundstücke im allgemeinen vor. Das Kulturamt soll nur in einfach gelagerten Fällen mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt werden.

Abschnitt 9 befaßt sich mit den behördlichen Stellen, die zwecks Erstattung des Besiedlungsgutachtens an einer Ortsbesichtigung teilzunehmen haben. Vertreter des Kulturamts, des Siedlungsträgers und der Landwirtschaftskammer haben sich hierbei stets zu beteiligen. Ferner sind bei Forstgrundstücken die Teilnahme der höheren Forstbehörde und bei Auftreten von wasserwirtschaftlichen Fragen die Anwesenheit eines Vertreters des Wasserwirtschaftsamtes unerläßlich. In einzelnen Fällen können weitere Dienststellen, wie die Planungsbehörde, das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde, die Landwirtschaftsschulen sowie die Bürgermeister der betreffenden Gemeinden herangezogen werden.

Bei vorherigem Abschluß des Kaufvertrages tritt die Rechtswirksamkeit erst nach Genehmigung desselben durch das Ministerium oder bei kleineren Objekten durch das Kulturamt ein. Der Abschnitt 13 umfaßt Ausnahmen, die in besonderen Fällen abweichend von den bisherigen Regelungen zur Beschleunigung der Ankaufsgenehmigung die-

den sollen und das Verfahren beim Ankauf von Streugrundstücken festlegen.

Im letzten Abschnitt wird aufgeführt, für welche Landbeschaffungsmaßnahmen diese Richtlinien nicht gelten. Danach haben

1. die Ansetzung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen auf bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben nach dem BVFG,
2. die Ansiedlung von einheimischen Landwirten, die infolge der Landbeschlagnahmungen der alliierten Streitkräfte ihr Land verloren haben,
3. die Landbeschaffungsmaßnahmen im Flurbereinigungsverfahren,
4. die Landabgabeverfahren nach dem Landesgesetz zur Bodenreform, für das die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 des Gesetzes vorliegen, soweit es sich nicht um einen freien Ankauf von Grundeigentum handelt,

nicht nach diesen Richtlinien zu erfolgen.

Viele Eigentümer von landwirtschaftlichen Betrieben haben in der Vergangenheit ihre Höfe, obwohl kein Erbe für die Weiterführung des Betriebes vorhanden ist, deshalb nicht einem Heimatvertriebenen oder Flüchtling überlassen, weil die im Verkaufsfall gegebene Verzinsung des Kapitals oder der Pachterlös zum Lebensunterhalt nicht ausreicht. Ein weiterer Grund ist in der Sorge zu sehen, daß die an sich landabgabewilligen Grundstückseigentümer die Befürchtung hatten, bei einer eventuellen Erschütterung der Währung vor dem Nichts zu stehen. In Erkenntnis dieser Lage ist durch Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die "Möglichkeiten der Landabgabe gegen Zusicherung einer lebenslänglichen Rente" vom 6. Februar 1956 die Möglichkeit geschaffen worden, im Falle der Abgabe eines Betriebes oder einzelner Grundstücke für den Eigentümer eine Altersversicherung zu gewähren[1].

---

1) Vgl. Landabgabe gegen Altersversorgung, hsg. von der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V., Berlin-Bonn o.J.

Im Falle des Verkaufs des Grundbesitzes kann dem Landabgebenden neben einem eventuell in bar zu entrichtenden Kaufpreisanteil eine lebenslängliche Natural- oder Geldrente zugesichert werden. Das Wohnrecht, die Natural- und Geldrente werden im Grundbuch durch Eintragung eines lebenslänglichen Altenteils gesichert. Die Höhe der Geldrente richtet sich nach dem Wert und Kaufpreis des abgegebenen Grundbesitzes und nach der Lebenserwartung des Eigentümers.

Wesentlich ist, daß die Zahlung dieser Geldrente nicht durch den Siedler erfolgt, sondern daß die Deutsche Siedlungsbank als Anstalt des öffentlichen Rechts die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Landabgeber übernimmt. Hierdurch wird dem Grundstückseigentümer die größtmögliche Sicherheit übermittelt. Die Deutsche Siedlungsbank zahlt die Rente aus einem besonderen Fonds, dem der für den Siedler bestimmte Ankaufskredit aus Bundeshaushaltsmitteln zugeführt wird.

Der Verkauf auf Rentenbasis setzt nach dem Gesagten voraus, daß das abzugebende Objekt einen ausreichenden Wert besitzt, weil die kapitalisierten Natural- und Geldrentenleistungen nicht über den Kaufpreis hinausgehen dürfen. Ein Erwerb kleinerer Objekte im Siedlungsverfahren auf Rentenbasis wird nur dann in Frage kommen können, wenn der oder die Landabgeber bereits sehr alt sind und damit die voraussichtliche Lebenserwartung entsprechend reduziert ist.

4. Landbeschaffung

Nach Aufzeigen der Landquellen und der Regelungen für die Landgewinnung wollen wir uns nun der tatsächlichen Landbeschaffung, wie sie sich in den Jahren seit 1949 bis heute vollzog, zuwenden. Zuvor seien aber kurz die bestehenden Möglichkeiten für die Gewinnung des Siedlungslandes zusammenfassend aufgezeigt. Die Landbeschaffung für die Ansiedlung kann erfolgen durch:

1. Ankauf frei angebotener landwirtschaftlicher Grundstücke und ganzer Betriebe sowie Vermittlung zur Über-

gabe derselben an heimatvertriebene und geflüchtete Siedler im Wege des Kaufs und der Pacht,

2. Ankauf und Enteignung von brachliegenden und nicht planmäßig bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücken, nicht ordnungsgemäß bewirtschafteten Forstflächen, Moor- und Ödland (Enteignung gem. § 3 RSG i.V.m. § 40 BVFG),
3. Erwerb von bodenreformpflichtigem landwirtschaftlichem Nutzland durch freiwillige Landabgabe oder durch Enteignung (gemäß § 6 Abs.2 Bodenreformgesetz),
4. Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung sowie durch Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechts gemäß §§ 4 und 20 RSG,
5. Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken unter Anwendung der §§ 52 bis 55 Flurbereinigungsgesetz.

Die Beschaffung des Siedlungslandes erfolgt durch die Landsiedlung und die GFK. Die unterschiedliche Ausstattung der beiden Gesellschaften mit Rechtsbefugnissen wirkt sich auf die Landbeschaffung sehr stark aus. Während die GFK lediglich landwirtschaftliche Betriebe und einzelne Grundstücke an Heimatvertriebene und Flüchtlinge vermittelt, d.h. durch ihre Tätigkeit den Abschluß eines Kauf- oder Pachtvertrages zwischen dem Eigentümer und dem Siedler herbeiführt, erwirbt die Landsiedlung zunächst das Siedlungsland zu Eigentum und übergibt es dann später dem Siedler zusammen mit der darauf errichteten Stelle. Die GFK erwirbt also kein Eigentum an dem von ihr ermittelten Land; auch besitzt sie keine gesetzliche Handhabe, irgendwelche Grundstücke durch Enteignung für Siedlungszwecke zu erhalten. Ihre "Landbeschaffungsmöglichkeiten" sind daher auf das freie Angebot auf dem Grundstücksmarkt und auf den Landanfall aus Flurbereinigungsverfahren beschränkt. Der Landsiedlung stehen dagegen neben der Ausnutzung dieser beiden Landquellen sämtliche anderen Beschaffungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Das freie Angebot an Grundstücken und landwirtschaftlichen Betrieben stellte im ganzen pfälzischen Gebiet die wichtigste Landquelle für die Ansiedlung dar.

Die Landbeschaffung erfolgte zum weit überwiegenden Teil durch freien Ankauf landwirtschaftlicher Grundstücke und durch Vermittlung angebotener Betriebe und einzelner Parzellen an heimatvertriebene und geflüchtete Siedler.

Wenn auch vielfach eine große Aufklärungsarbeit bei der einheimischen Landbevölkerung durch die GEK zu bewältigen war, so vollzog sich doch die Ansetzung auf bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben, meist auslaufenden und wüsten Höfen, durch freies Angebot, und nur bei den Neusiedlungsverfahren wurden bisher von der Landsiedlung andere Landquellen herangezogen, sowie für die Zukunft noch beträchtliche derartige Flächen bereitgestellt. Der Großteil der übergebenen Betriebe lag jedoch in der Größenklasse "bis unter 5 ha LW" und war daher, soweit es sich nicht um vorderpfälzische Intensivbetriebe handelte, nur als Nebenerwerbsstellen für die Ansiedlung zu verwenden.

Zu berücksichtigen bleibt, daß der freie Grundstücksmarkt durch außerwirtschaftliche Momente wie Festhalten am Besitz - obwohl die Arbeitskräfte zur Nutzung des Landes fehlen - und Angst vor einer Geldentwertung stark beeinflußt wird[1]. Aus diesen Gründen wurden häufig einzelne Grundstücke und ganze Betriebe nicht angeboten, wobei die Befürchtung einer eventuellen Erschütterung der Währung bei den Grundeigentümern den Hauptausschlag gab. Eine günstige Auswirkung des Erlasses über die "Möglichkeiten der Landabgabe gegen Zusicherung einer lebenslänglichen Rente" vom 6. Februar 1956 konnte in dieser Hinsicht in der kurzen Zeit seit seinem Inkrafttreten noch nicht festgestellt werden. Für die Kleinbetriebe besteht aber das Problem der Altersversorgung für den Betriebsabgeber nach wie vor, die im Hinblick auf die geringe Betriebsgröße aus dem Verkaufserlös oder aus den Pachteinnahmen nicht bestritten werden kann.

In der Vorderpfalz wird die Beschaffung des Sied-

---

1) Ludwig Neundörfer: Die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Flüchtlingssiedlungsgesetzes, Gutachten im Auftrage der Bundesregierung, S.52

lungslandes aus dem freien Grundstücksverkehr noch erschwert durch den Umstand, daß viele Geschäftsleute den Boden als eine sichere und wertbeständige Kapitalanlage betrachten und aus diesem Grunde angebotene landwirtschaftliche Grundstücke zu einem weit höheren Preise, als er aus den begrenzten Siedlungsfinanzierungsmitteln gezahlt werden kann, erwerben.

Brachliegende und nicht planmäßig bewirtschaftete landwirtschaftliche Grundstücke wurden bisher ebenfalls zur Ansiedlung herangezogen. Die Landsiedlung kaufte im Zuge der sog. "Landauffangaktion" in der Westpfalz bis Ende 1955 fast 900 ha derartiger Flächen an[1]. Der Erwerb dieser Grundstücke vollzog sich in allen Fällen auf freiwilliger Grundlage. Kam auf gütlichem Wege der Abschluß eines Kaufvertrages nicht zustande, so wurde auf eine Heranziehung dieser Flächen verzichtet.

Eine Enteignung scheint aber trotz der ablehnenden Haltung der Eigentümer bei dem beträchtlichen Umfang dieser Flächen in der Westpfalz für die Zukunft von Bedeutung zu sein, da das freiwillige Landangebot auf die Dauer für die Ansiedlung nicht ausreichen wird. Der Versuch, die brachliegenden und nur ganz extensiv bewirtschafteten Grundstücke in großem Maße auf der Grundlage des freiwilligen Ankaufs für die Ansiedlung bereitzustellen, dürfte nicht zu dem gewünschten Erfolg führen, da keine große Neigung zum Verkauf vorhanden ist. Außerdem birgt diese Maßnahme die Gefahr der Preissteigerung in sich.

Der Erwerb von landwirtschaftlichem Nutzland, das dem Bodenreformgesetz unterworfen ist, war bisher sehr gering und dürfte wohl auch für die Zukunft keine Bedeutung mehr haben. Enteignungen wurden nicht vorgenommen; lediglich in einigen wenigen Fällen gaben Großbetriebe auf freiwilliger Basis Land für Siedlungszwecke ab. Auf diese Art der Landgewinnung, die von untergeordneter Be-

---

1) Vgl. Gries: Sterbendes Bauerntum? in "Staatszeitung". Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr.42, Jg.6 vom 16. Oktober 1955

deutung war, legte die Landsiedlung nur in den ersten Jahren Wert. Danach wurde nicht mehr versucht Großbetriebe zu Landabgaben zu bewegen.

Durch Ausübung des Vorkaufsrechts[1)] konnte kein nennenswerter Beitrag zur Landbeschaffung geleistet werden. Trotz des starken Florierens des freien Grundstücksmarktes erwarb die Landsiedlung auf diesem Wege nur einige Hektar landwirtschaftlich genutzter Grundstücke. Die geringe Ausnutzung dieser Beschaffungsmöglichkeit findet ihre Erklärung in der Tatsache, daß die Vorlage der Kaufverträge bei der Landsiedlung durch die Verkäufer und Käufer in der Regel umgangen wird; sie schließen zu diesem Zweck mehrere Kaufverträge über ein Grundstück mit jeweils einer Fläche von weniger als einem Hektar nacheinander ab. Außerdem wird das Vorkaufsrecht nur in denjenigen Fällen ausgeübt, in denen die Grundstücke für Siedlungszwecke besonders geeignet sind.

Für die Ansiedlung wurde fast ausschließlich landwirtschaftliches Nutzland - insbesondere aus dem Angebot auf dem freien Grundstücksmarkt - herangezogen. Daneben erfolgte aber durch die Landsiedlung auch eine Bereitstellung von Ödland und nicht planmäßig bewirtschafteten Forstflächen und zwar in der Hauptsache als Landreserve für die Neusiedlungstätigkeit der kommenden Jahre. Der Erwerb dieser Flächen wurde vorgenommen, weil man annahm, daß die Angebote an landwirtschaftlichen Grundstükken auf vollkommen freier Basis in Verbindung mit dem sonstigen geringen Landanfall den großen Landbedarf zur Auslegung von Siedlerstellen in Zukunft nicht zu decken vermögen. Außerdem ist es nur recht und billig, daß auch in unserem Gebiet diese Flächen zu Siedlungszwecken ver-

---

1) Die Landsiedlung besitzt bei Grundstücksverkäufen ein Vorkaufsrecht gem. § 7 RSG, das ausgeübt werden kann, wenn von einem Grundbesitz mit einer Mindestgröße von 3 ha eine Fläche von einem und mehr Hektar verkauft wird. Die Notare sind verpflichtet, diese Kaufverträge zwecks Ausübung des Vorkaufsrechts vorzulegen. Überschreibungen dürfen im Grundbuch erst vorgenommen werden nach der Verzichterklärung der Landsiedlung oder nach Ablauf der Frist (bei Verkaufsflächen bis zu 25 ha innerhalb von 3 Wochen und bei größeren Objekten innerhalb von 6 Wochen).

wendet werden, soweit sie als besiedlungsfähig angesprochen werden können.

Die Landsiedlung hat seit dem Jahre 1952 größere Ländereien dieser Art aufgekauft und zwar bis zum 30. November 1956 insgesamt an Ödland und nicht ordnungsgemäß bewirtschafteten Forstflächen, in der Hauptsache Heckenwaldflächen 546,5 ha. Bis heute wurden davon auf 417 ha Rodungs- und Kultivierungsarbeiten durchgeführt und nur auf etwa der Hälfte derselben Neusiedlerstellen errichtet.

Obwohl der Landsiedlung vom Gesetzgeber gewisse Rechte hinsichtlich einer zwangsweisen Inanspruchnahme von Ödland und Rodungsflächen eingeräumt sind, versucht sie zusammen mit dem Kulturamt auch hier - ebenso wie beim bodenreformpflichtigen Land - vor Einleitung solcher Maßnahmen im Wege der Verhandlungsführung auf freiwilliger Basis die Eigentümer dieser Flächen zu einer Abgabe zu bewegen. Dieses Vorgehen führte stets zu dem gewünschten Erfolg, so daß bisher keine Enteignungen durchgeführt wurden. Ein freiwilliger Verkauf erspart darüber hinaus allen Beteiligten unnötige Arbeit und Ärger und hat für den Landabgeber folgende finanzielle Vorteile, die zum Teil auch für die freiwillige Abgabe von nicht planmäßig bewirtschafteten und brachliegenden landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Landabtretungen der Großbetriebe zutreffen:

Der Kaufpreis kann im Wege der Verhandlung vereinbart werden, wobei im einzelnen Fall dem Landabgeber das Recht eingeräumt werden kann, Heckenwaldflächen selber abzuholzen und den Aufwuchs zu verwerten. Bei Zwangszugriffen müssen dagegen die vom Gesetzgeber festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Enteignungsentschädigung herangezogen werden. So schreibt § 12 des Landesgesetzes zur Bodenreform folgendes vor: Die Landabgabe auf Grund dieses Gesetzes erfolgt gegen angemessene Entschädigung in Geld oder Schuldverschreibungen. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist im allgemeinen vom Ertragswert auszugehen, doch darf ihre Höhe nur so bemessen sein, daß die Verwertung zu den dem Gemeindewohl dienenden

Zwecken dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.

Nach § 3 RSG ist als Entschädigung der kapitalisierte Reinertrag zu gewähren, den das Land im unverbesserten Zustand hat. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß bei Festsetzung der Entschädigung im Enteignungsfalle der zu zahlende Betrag der Höhe nach begrenzt sein muß. Der Landabgeber stellt sich also in jedem Falle günstiger, wenn der Kaufpreis frei vereinbart wird. Hinzu kommt, daß bei einer Kaufpreisvereinbarung der ausgehandelte Betrag von dem Siedlungsunternehmen sofort in bar gezahlt werden kann, während im anderen Falle zumindest eine teilweise Abfindung in Schuldverschreibungen erfolgt.

Der Landabgeber hat gemäß § 50 BVFG den Vorteil, daß bei freiwilliger Abgabe die fällig werdenden Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz für die abgegebenen Flächen unter bestimmten Voraussetzungen entfallen. Das gleiche gilt nach § 54 des gleichen Gesetzes für eine etwaige Hypothekengewinnabgabe, die auf den veräußerten Flächen lastet (d.h. Umstellungsgrundschuld oder öffentliche Last nach dem Lastenausgleichsgesetz).

Handelt es sich bei den veräußerten Flächen um Ödland oder Rodungsflächen, so hat der Landabgeber nach § 50 Abs.3 BVFG Anspruch auf Bewilligung einer Prämie in Höhe von DM 7,50 je ha und Vierteljahr, die auf seine sonstigen Lastenausgleichsverpflichtungen in Anrechnung gebracht wird.

5. Wertermittlung

Die Wertermittlung von Ländereien, die die Landsiedlung erwirbt, oder von Grundstücken und landwirtschaftlichen Betrieben, die den Siedlern von der GFK vermittelt werden, ist von ausschlaggebender Bedeutung. Sie erfolgt durchweg auf der Grundlage des Ertragswertes nach der Bodenschätzung des Finanzamtes vom Jahre 1935. Bei ganzen Höfen spielen der Zustand der Gebäude, die Zahl und Beschaffenheit des lebenden und toten Inventars sowie die Bodengüte, die Parzellierung und die Lage der Grund-

stücke zum Hof eine Rolle. Handelt es sich um besonders gut arrondierte Betriebe, so entschließt sich die Siedlungsbehörde zur Zahlung eines höheren Preises. Das gleiche gilt für größere zusammenhängende landwirtschaftliche Grundstücke und sonstige Flächen, die die Errichtung leistungsfähiger Bauernhöfe erwarten lassen; die Gesamtaufwendungen sind dann immer noch weit geringer als bei der Kultivierung von Ödland oder der Rodung von Waldflächen, die erst nach einer Reihe von Jahren gute und sichere Erträge bringen. In der Regel wird das 18fache des Reinertrags gezahlt.

Die Wertermittlung von landwirtschaftlichen Streuländereien wird meist nach dem sog. Brückener Rahmen[1] vorgenommen. Nach Feststellung der Acker- und Grünlandzahlen der einzelnen Parzellen werden Ab- und Zuschläge für die Entfernung von der Hofstelle, Wegeverhältnisse, Größe und Form der Parzellen, sowie vor allem ihres Kulturzustandes und etwaiger Belastungen (Überfahrtsrechte) gemacht. Normalerweise soll das Zehnfache der so errechneten Bodenwertzahlen[2] als Preis für einen Viertelhektar gezahlt werden. Um den Ertragswert zu erhalten, wird daher die Bodenwertzahl mit dem Faktor 10, für bessere Verhältnisse (insbesondere in der Rheinebene) mit dem Faktor 11, 12 oder auch 13 multipliziert. Verschiedentlich muß auch bei normalen Verhältnissen ein höherer Faktor zugebilligt werden, da sonst kein Land zu bekommen wäre. Bei den Schätzungen von Streuländereien sind die Landsiedlung und die GFK verpflichtet, jede einzelne Parzelle eingehend zu besichtigen.

---

1) In der Gemeinde Brücken (Bezirk Kusel) wurde das erste Verfahren mit planmäßigem Landankauf in der Pfalz durchgeführt, wobei von der Oberen Siedlungsbehörde die Grundsätze für den Streulandankauf festgelegt wurden.

2) Der Ausdruck "Bodenwertzahl" ist ein von der Siedlungsbehörde neu gebildeter Begriff, der in der Literatur nicht verzeichnet ist. Er berücksichtigt gegenüber der Ackerzahl und der Ertragsmeßzahl auch die wirtschaftlichen Gegebenheiten, die allgemein nur für den Betrieb in der Betriebsmeßzahl und der Betriebszahl zum Ausdruck kommen.

VI. Die Finanzierung

Das schwierigste Problem bei der Ansiedlung bildet die Finanzierung, die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel. Die Aufbringung derselben fällt in erster Linie dem Bund zu, doch sind auch die einzelnen Länder dafür zuständig.

Gab es in Deutschland bis zum zweiten Weltkrieg eine einheitliche Finanzierung der Siedlungsmaßnahmen und eine einheitliche Verwaltung der Siedlungskredite, so haben wir es heute mit einer mannigfaltigen Finanzierung bezüglich der Bereitstellung, der Gewährung, der Tilgung und der Verwaltung der Mittel zu tun. Diese verhältnismäßig umständliche Finanzierung der Ansiedlung ist gesetzlich begründet und rührt daher, daß für sämtliche, aus verschiedenen Quellen stammende Mittel eigene Richtlinien und Verordnungen erlassen wurden und insbesondere die einzelnen Kredite in ihrer Höhe begrenzt sind. Aus diesem Grunde verdient die Finanzierung der Ansiedlungstätigkeit eine gründliche und umfassende Darstellung.

1. Die Dringlichkeit des Kapitalbedarfs

Das Vorhandensein von ausreichenden Geldmitteln ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung der Ansiedlungstätigkeit. Kapital wird im Zuge der Ansiedlung hauptsächlich gebraucht

1. bei Neusiedlungen für den Erwerb des Siedlungslandes und die Errichtung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu Eigentum für die Zahlung des Kaufpreises;
2. für die Beschaffung von totem und lebendem Inventar.

Außerdem entstehen Kosten für die Durchführung der Ansiedlung selbst; so müssen die Bearbeitungsgebühren für die Regelung der rechtlichen Verhältnisse bezahlt und die Siedlungsgesellschaften für die durchgeführten Verfahren entschädigt werden. Für die Freimachung von Hypotheken und sonstigen Lasten sowie für die Zwischenbewirtschaftung wird ebenfalls häufig Kapital benötigt.

Bei Errichtung von Neusiedlungen außerhalb von Ortschaften entstehen ferner Kosten durch Straßen- und Wegebau. Dagegen entfallen bei der Ansiedlung die Aufwendungen für die Schaffung von öffentlichrechtlichen und gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen, wie der Bau von Schulen und Kirchen usw., da keine neuen Bauerndörfer angelegt, sondern nur zuweilen Gruppensiedlungen (Weiler) in Ortsnähe errichtet werden.

2. Die Kapitalquellen

Normalerweise bieten sich für die Siedlungsfinanzierung folgende vier Kapitalquellen an:

1. Eigenkapital der Siedler,
2. Kredithergabe durch den freien Kapitalmarkt,
3. Eigenkapital der Siedlungsgesellschaften,
4. Mittel des Staates und der Länder.

Von diesen vier Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung kommt für die Ansiedlung praktisch nur die letzte in Betracht. Konnten schon in früheren Zeiten nur wenige Siedler die Mittel für ihre Neusiedlungen selbst aufbringen, so sind heute die heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte, die in der Regel völlig mittellos in der Bundesrepublik Aufnahme suchen und die sich um eine Siedlerstelle bewerben, dazu überhaupt nicht in der Lage. Ihr Eigenkapital ist somit nicht nennenswert; sie wollen sich ja erst durch die Ansiedlung eine neue Existenz schaffen, um dann im Laufe der Jahre wirtschaftlich leistungsfähig und unabhängig zu werden. Als Eigenkapital können aber die Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft sowie die Eigenleistungen, die Mithilfe bei der Errichtung von Neusiedlungen, angesehen werden.

Der freie Kapitalmarkt, der früher ohne Schwierigkeiten mit Hilfe der Rentenbriefe Kredite für die Siedlung aufbrachte, steht gegenwärtig für die Ansiedlung nicht zur Verfügung. Seine Einschaltung ist nicht möglich, da einmal der Zinssatz derartiger Kredite für die Siedlerbetriebe untragbar ist und zum andern an den Siedlungskredit gewisse Anforderungen gestellt werden müssen, wie

Kündbarkeit auf sehr lange Frist, niedrige Tilgungssätze, niedrige Verzinsung und Beleihungswert bis zu einer möglichst hohen Grenze. Aus diesen Gründen ist auch die Bereitwilligkeit zur Kreditbergabe an die Landwirtschaft allgemein und insbesondere für Siedlungszwecke wegen des damit verbundenen großen Risikos und der niedrigen Rentabilität sehr gering.

Die Siedlungsgesellschaften sind ebenfalls nicht in der Lage, die Ansiedlung mit eigenen Mitteln durchzuführen; ihr Eigenkapital reicht zur Bewältigung dieser Aufgabe bei weitem nicht aus.

Aus diesen Gründen wurde und wird auch weiterhin die Ansiedlung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge ausschließlich mit öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder durchgeführt. Bis zur Konstituierung der Bundesrepublik im Jahre 1949 mußten die Länder die Mittel zur Durchführung der Ansiedlung allein aufbringen. Danach ergab sich auch für den Bund die Notwendigkeit der finanziellen Beteiligung, und in der Zwischenzeit hat er die Hauptfinanzierung der Ansiedlung übernommen[1]. In unserem finanziell sehr schwachen Land ist der Anteil der Landesmittel an den bisher aufgebrachten Gesamtsiedlungsmitteln besonders niedrig[2]. Mit nur 14 % hat sich Rheinland-Pfalz bis Ende des Jahres 1953 an der Finanzierung der Ansiedlung in seinem Land beteiligt[3].

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel stammen aus verschiedenen Quellen und zwar aus Bundeshaushaltsmitteln, aus dem Lastenausgleichsfonds, aus den Bundeswohnungsbaumitteln und aus Bundessondervermögen, den EAP- (ECA)Mitteln. Bei den vom Lande gegebenen Gel-

---

1) Vgl. Fritz Teichen: Die künftigen Aufgaben der landwirtschaftlichen Siedlungsfinanzierung, in "Deutsche Siedlungs- und Wohnungspolitik". Gegenwartsproblematik und Zukunftsaspekte. Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster i.W., Hg.H.J.Seraphim, Köln-Braunsfeld 1956, S.390

2) Vgl. Helmut Wagner: Die Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in Rheinland-Pfalz, Berlin 1956, S.20 f. und 109

3) Nach Angaben des Ministeriums

dern ist zwischen unmittelbaren und mittelbaren Landesmitteln zu unterscheiden. Die unmittelbaren werden aus dem Landeshaushalt bereitgestellt (Landeshaushaltsmittel), und die mittelbaren sind Lastenausgleichsgelder. Letztere werden aus dem Lastenausgleichsfonds dem Land, das dem Bund gegenüber die Verpflichtung zur Rückzahlung übernimmt, für Ansiedlungszwecke übergeben.

Bei dem Anlaufen der Ansiedlungstätigkeit in der Pfalz im Jahre 1949 wurde dieselbe zunächst neben den spärlichen Landeshaushaltsmitteln in der Hauptsache mit Geldern aus dem Soforthilfefonds und ERP-Mitteln finanziert. Während die Landeshaushaltsmittel auch heute noch bereitgestellt werden, standen die beiden anderen Fonds nur bis zum Jahre 1953 zur Verfügung. Der Soforthilfefonds war ein Vorläufer des Lastenausgleichsfonds und wurde mit Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes in diesen umgewandelt. Die ERP-Mittel sind Bundessondervermögen und stammen aus der Marshallplanhilfe; sie wurden als zweite und dritte landwirtschaftliche Kreditaktion und als III. ECA-Tranche für die Ansiedlung bereitgestellt. Auch ihre Zins- und Tilgungsrückflüsse wurden wieder neu eingesetzt. Durch das Vorhandensein anderer Finanzierungsmittel sind diese Gelder seit den letzten drei Jahren nicht mehr gefragt, da sie im Gegensatz zu den anderen zur Verfügung stehenden Mitteln verzinst werden müssen.

Anfangs des Jahres 1950 wurde die Finanzierung der Ansiedlung auf die Bundeswohnungsbaumittel aus dem Aufkommen der Umstellungsgrundschulden ausgedehnt. Für diese Mittel übernimmt das Land ebenfalls dem Bund gegenüber die Verpflichtung zur Rückzahlung; sie werden daher auch als Landesbaudarlehen bezeichnet.

Die Bundeshaushaltsmittel werden erst seit dem Jahre 1951 gegeben. Für die Jahre 1953 bis 1957 ist ihre Höhe für Neusiedlungen gemäß § 46 Abs. 1 BVFG auf 100 Mill. DM jährlich festgesetzt, jedoch mit der Einschränkung, daß dieser Betrag haushaltsmäßig gedeckt werden kann und daß auch die Länder finanzielle Leistungen aufbringen. Gleichzeitig wurde der Bund verpflichtet,

weitere Mittel, die als Beihilfen für die Ansetzung auf Moor-, Ödland und Rodungsflächen gewährt werden, bereitzustellen.

Einen großen Anteil an der Finanzierung hat heute der Lastenausgleichsfonds. Diese Mittel stammen aus den Lastenausgleichsabgaben und werden als Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft sowie als mittelbare Landesmittel gem. § 46 Abs.2 BVFG gegeben. Für Sowjetzonenflüchtlinge besteht innerhalb des Lastenausgleichsfonds ein besonderer Härtefonds. Die den Ländern zu übergebenden Mittel aus dem Lastenausgleichsfonds betragen für die Jahre 1953 bis 1957 jährlich 100 Mill. DM.

Einen Überblick über die Bereitstellung der Finanzierungsmittel für die Ansiedlung bietet folgende Zusammenstellung:

Kapitalquellen bei der Ansiedlung heimatvertriebener und geflüchteter Landwirte[1]

A. Bundesmittel

I. Bundeshaushaltsmittel:

1. FlüSG-Mittel (1951-53)
2. BVFG-Mittel gem. §§ 41,42,43,46 Abs.1 (seit 1953)

II. Lastenausgleichsmittel:

1. Soforthilfemittel (landwirtschaftliche Aufbauhilfe - 1949-53)
2. Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft (seit 1953)
3. Härtefonds (seit 1953)

III. Bundeswohnungsbaumittel:

Landesbaudarlehen (seit 1950)

IV. Bundessondervermögen:

ERP (ECA)- Mittel (1949-53)

B. Landesmittel

I. Landeshaushaltsmittel:

Siedlungsmittel (seit 1949)

II. Lastenausgleichsmittel:

BVFG-Mittel gem. § 46 Abs.2 (mittelbare Landesmittel seit 1953)

---

1) Vgl. Innere Kolonisation, Zeitschrift f. Fragen der Siedlung, Landesplanung, Agrarstruktur und Flurbereinigung, 5. Jg. April 1956, H.4, Anlage

3. Finanzierungsarten und -hilfen

Die Bereitstellung der Finanzierungsmittel ist im BVFG (vorher FlüSG) sowie im Lastenausgleichsgesetz (vorher Soforthilfegesetz)geregelt. Die Gesetze enthalten aber gleichzeitig ebenso wie die hierzu erlassenen Richtlinien und Weisungen Bestimmungen über die vom Siedler zu erfüllenden Voraussetzungen bezüglich der Inanspruchnahme dieser Mittel. Die Voraussetzungen sind die gleichen wie in Kap. IV, 1 aufgezeigten. Eine nochmalige Aufzählung erübrigt sich daher. Erwähnt sei in diesem Zusammenhange nur noch, daß die Finanzierung eines jeden Ansiedlungsverfahrens aus verschiedenen Fonds (Quellen) erfolgt und somit die Vorschriften über die Gewährung von Aufbaudarlehen aus dem Lastenausgleich zur Anwendung kommen. Daraus ergibt sich, daß nur ehemalige selbständige Landwirte, die einen Vertreibungsschaden erlitten haben oder einen Anspruch auf Hauptentschädigung besitzen, angesiedelt werden können, aber nicht frühere Landarbeiter.

a. Finanzierungsarten.

Für die Finanzierung der Ansetzung von Siedlern gibt es drei verschiedene Kreditformen. So unterscheidet man beim Siedlungskredit allgemein den Siedlungszwischenkredit (Zwischenfinanzierung) und den Siedlungsdauerkredit (Dauer-, Endfinanzierung). Auch die Finanzierung der Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte erfolgt mittels dieser beiden Kreditarten; allerdings wurde der Siedlungsdauerkredit bis heute noch nicht geschaffen. Neu ist jedoch die zusätzlich geschaffene Vorfinanzierung.

Die Siedlungszwischenkredite werden den Siedlern oder dem Siedlungsträger (Landsiedlung) zur Durchführung des Ansiedlungsverfahrens gegeben. Mit ihnen werden die Kosten für den Ankauf bestehender Betriebe und des Siedlungslandes, für den Bau neuer Siedlerstellen sowie den Ausbau bestehender Gehöfte, für die Freimachung von Hypotheken und Lasten, die auf dem Land ruhen, zur Urbarmachung und Bodenverbesserung und für die Inventarbe-

schaffung bestritten. Je nachdem, wofür das Geld verwendet wird, kann der Zwischenkredit sein:

1. ein Ankaufskredit (zur Finanzierung des Ankaufs von Siedlungsland und bestehenden Betrieben, zur Freimachung von Hypotheken und Lasten);
2. ein Besiedlungskredit (zur Bestreitung der Kosten für Siedlungsneu- und erweiterungsbauten, für die Urbarmachung und notwendigen Bodenverbesserungen und für die Regelung der öffentlichrechtlichen Verhältnisse, soweit bei letzteren nicht öffentliche Zuschüsse gewährt werden);
3. ein Einrichtungskredit (zur Beschaffung von lebendem und totem Inventar).

Die Zwischenkredite sind zum Zwecke der Endfinanzierung durch Dauerkredite abzulösen. Während dies bei der sog. klassischen Siedlung nach 1919 in der Regel nach etwa drei Monaten geschah, wurde bisher bei der Ansiedlung infolge Fehlens eines Dauerkredites eine solche Ablösung noch nicht vorgenommen. Mit Ausnahme der ERP-Mittel, die als einzige Dauerkredite sind, wurden die den Siedlern gewährten Darlehen sämtlich als Zwischenkredite gegeben.

Die neugeschaffene Vorfinanzierung dient dazu, die Ansiedlung zu beschleunigen, um eine raschere Eingliederung zu ermöglichen. Da von der Beantragung bis zur Bewilligung der Zwischenkredite durchschnittlich drei bis vier Monate vergehen, hat man in vielen Fällen eine Vorfinanzierung eingeschaltet und die Verfahren mit diesen Mitteln durchgeführt. Die "Richtlinien zu § 46 Abs.2 BVFG" vom 31. Juli 1953, die eine Vorfinanzierung vorsehen, bestimmen unter Ziff.1, daß nur Eingliederungsverfahren vorfinanziert werden dürfen, aber keine Neusiedlungen. Die hierzu erlassenen "Bestimmungen über die Bewirtschaftung der den Ländern nach § 46 Abs.2 BVFG darlehensweise überlassenen Mittel des Ausgleichsfonds" vom 6. November 1953 des Bundesausgleichsamtes regeln die Bereitstellung und Vergabe der Vorfinanzierungsmittel. Danach sind die den Ländern darlehensweise überlassenen Mittel des Ausgleichsfonds zu 20 % zur Bildung eines Sonderfonds für Vor-

Finanzierung zu verwenden. Die Vorfinanzierungsdarlehen, die aus dem gemäß Ziff. 2 der "Weisungen" bei der Deutschen Siedlungsbank gebildeten sog. Vorfinanzierungsfonds stammen, werden jeweils wieder durch Zwischenkredite abgelöst, sobald andere Mittel zur Verfügung stehen.

Die Institute für die Schaffung von Dauerkrediten sind zwar vorhanden (Deutsche Siedlungsbank und Deutsche Landesrentenbank), aber die Frage, wie der Dauerkredit geschaffen werden soll, ist noch offen. Das Problem hierbei besteht darin, daß die Darlehen den Siedlern zinslos überlassen werden. Ein Siedlungsdauerkredit läßt sich aber nur schaffen durch festverzinsliche Wertpapiere, die am Kapitalmarkt untergebracht werden. Dies dürfte nach dem Jahre 1957 möglich sein, wenn der Bund - wie vorgesehen - keine zinslosen Darlehen nach dem BVFG mehr für die Finanzierung der Ansiedlung gewährt, sondern nur noch verzinsliche Mittel bereitstellen will. Wie dann aber das Problem der niedrigen, für die Siedlerbetriebe tragbaren Verzinsung der Kredite mit dem höheren Zinssatz der Wertpapiere gelöst wird, ist zur Zeit noch ungeklärt. Es wäre denkbar, daß die Zahlung der Differenz zwischen beiden Zinssätzen der Bund aus Haushaltsmitteln übernimmt.

Möglich und wahrscheinlich ist auch, daß bestimmte bisher gewährte Zwischenkredite zur Endfinanzierung verwendet und in Dauerkredite umgewandelt werden. Von den zur Zeit vorhandenen Finanzierungsmitteln kämen nach den bis jetzt geltenden Bestimmungen als Dauerkredite in Frage:

1. die gem. § 46 Abs.1 BVFG gewährten Bundeshaushaltsmittel,
2. die Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft aus dem Lastenausgleichsfonds,
3. die Landeshaushaltsmittel,

bei denen von einer Ablösung abgesehen werden könnte. Die den Ländern darlehensweise überlassenen Mittel aus dem Lastenausgleichsfonds nach § 46 Abs.2 BVFG sowie die Bundeswohnungsbaumittel kommen dagegen zur Endfinanzierung nicht in Frage, da sie von den Ländern an den Bund zurückzuzahlen sind.

b. Finanzierungshilfen

Die Zwischenkredite werden den Siedlern in Form von Darlehen gegeben. Dabei stammen die Darlehen für jedes Ansiedlungsverfahren in der Regel aus drei verschiedenen Quellen, weshalb man auch von einer kombinierten Finanzierung spricht. Das Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft aus dem Lastenausgleichsfonds darf im Einzelfall den Betrag von 35 000 DM nicht übersteigen. Dabei soll das Darlehen dem Umfang des erlittenen Schadens angemessen sein. Das Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln ist mit 20 000 DM pro Verfahren begrenzt, doch geht heute die Tendenz dahin, höhere Beträge zu bewilligen, da in der Zwischenzeit eine allgemeine Preissteigerung eingetreten ist. Die mittelbaren Landesmittel (gem. § 46 Abs.2 BVFG) sollen grundsätzlich nur der ergänzenden Finanzierung dienen. Dies ist deshalb nötig, weil einmal diese Mittel nicht unbegrenzt verfügbar sind, und zum anderen liegt es im Interesse des Landes, das für diese Mittel das volle Obligo übernehmen und dieselben ohne Rücksicht auf die vom Darlehensnehmer zu leistende Tilgung und auf etwa gewährte Freijahre bis 1979 zurückzahlen muß.

Außer den Darlehen bestehen die Finanzierungshilfen des BVFG in Beihilfen, Pachtentschädigungen und der Freistellung von der Bürgschaft. Beihilfen können nach Maßgabe der §§ 41,42 und 43 BVFG gewährt werden. Bisher wurden in unserem Raum aber noch keine Beihilfen für die einzelnen Ansiedlungsverfahren gegeben; sie sind nur dann vorgesehen, wenn bei der Ansiedlung eine 2%ige Tilgung der Darlehen für den Betrieb nicht mehr tragbar ist. Doch besteht die Möglichkeit, daß ein Teil der gewährten Darlehen einmal in Beihilfen umgewandelt und so den Siedlern eine gewisse Erleichterung verschafft wird. Für die Aufbaudarlehen ist hierfür das Jahr 1957 vorläufig vorgesehen, denn in diesem Jahre soll der Lastenausgleich aus der "Eingliederungsphase" in die "Entschädigungsphase" übergeleitet werden.

Pachtentschädigungen werden nach Maßgabe des § 61 BVFG bei der vorzeitigen Auflösung eines Pacht-

oder sonstigen Nutzungsverhältnisses über Grundstücke auf Grund einer Verfügungsbeschränkung der Siedlungsbehörde oder einer gerichtlichen Entscheidung dem bisherigen Nutzungsberechtigten gewährt, wenn der Eigentümer die Grundstücke einem Heimatvertriebenen oder Flüchtling zu Eigentum überträgt oder zur Ausstattung eines wüsten Hofes pachtweise zur Verfügung stellt (§ 58 Abs.1 BVFG).

Gemäß § 46 Abs.6 BVFG stellt der Bund das Land bei der Übernahme von Bürgschaften für die Versorgung der bisherigen Eigentümer mit Wohnung und Unterhalt (z.B. Altenteil) durch den Siedler insoweit frei, als es aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird.

4. Gewährung von Darlehen und Beihilfen

a. Aus Bundeshaushaltsmitteln

Die Gewährung von Darlehen und Beihilfen für die Ansiedlung heimatvertriebener und geflüchteter Landwirte aus den nach dem BVFG für diese Zwecke bereitzustellenden Bundeshaushaltsmitteln ist in den Finanzierungsrichtlinien[1] zum BVFG vom 31.3. 1954 geregelt. Danach wird zwischen Darlehen, die zinslos sind und in Jahresleistungen zurückgezahlt werden müssen, und Beihilfen unterschieden.

aa. Darlehen. Sie werden bei folgenden Ansiedlungsverfahren gegeben und sollen im Einzelfalle den Betrag von 20 000 DM in der Regel nicht übersteigen. Bei Neusiedlungsverfahren nach dem RSG sowie den Siedlungs- und Bodenreformgesetzen der Länder werden zusätzlich zu den Landesmitteln Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln für den Ankauf, die Besiedlung und die Einrichtung der Siedlerstellen gewährt. Der Ankaufskredit darf höchstens 90 % des von der Siedlungsbehörde festgesetzten oder genehmigten Schätzungswertes betragen, jedoch den Kaufpreis nicht übersteigen. Der Besiedlungskredit ist auf 90 % der notwendigen Aufwendungen (Baukosten) begrenzt. Einrichtungsdarlehen werden nur insoweit gewährt, als die

---

1) Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln für die ländliche Siedlung nach dem BVFG vom 31.3.1954

Eigenmittel des Siedlers sowie die Heranziehung anderer Finanzierungsmittel nicht ausreichen. Darlehen für die Anliegersiedlung werden für die Aufstockung bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung und die Vergrößerung der Wirtschaftsgebäude von den Siedlern übernommener Kleinbetriebe gegeben. Der Gesamtkredit soll innerhalb von 90 % des von der Siedlungsbehörde festgesetzten oder genehmigten Schätzungswertes der Stammstelle und der Zukaufsfläche liegen.

Darlehen für die Finanzierung der Übernahme bestehender Betriebe, Betriebsteile oder Grundstücke im Sinne von § 42 BVFG durch Kauf oder Pacht werden außerhalb eines nach dem RSG oder den Siedlungs- und Bodenreformgesetzen der Länder durchzuführenden Siedlungsverfahrens (Eingliederungsverfahren) gewährt. Bei Pachtungen wird dem Siedler in der Regel nur ein Darlehen zur Beschaffung von Inventar und Betriebsmitteln bewilligt und zwar nur bis zur Höhe des Beleihungswertes des Pächtereigentums; die Darlehen für bauliche Aufwendungen und zur Beschaffung von Ersatzwohnraum werden nach Möglichkeit dem Verpächter gegeben.

bb. Beihilfen. Sie sollen grundsätzlich ein Viertel des für das einzelne Verfahren aus Bundeshaushaltsmitteln gewährten Kredites nicht übersteigen. Die Beihilfen sind auf den Höchstbetrag von 20 000 DM anzurechnen und betragen also bis zu 4 000 DM im Einzelfalle (Ausnahme: Ansetzung auf Moor-, Ödland oder Rodungsflächen). Sie sind für Neusiedlungsverfahren, Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe und Ansetzung auf Moor- und Ödland und Rodungsflächen vorgesehen.

In Neusiedlungsverfahren können die Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln in Ergänzung der Kredite zu den Aufwendungen für die Besiedlung gewährt werden, insbesondere zu den Kosten für die Regelung der öffentlichrechtlichen Verhältnisse, die Durchführung von Bodenverbesserungen, die Anlegung und den Ausbau von Wegen, Gräben uns sonstigen Folgeeinrichtungen, genossenschaftliche und gemeinwirtschaftliche Anlagen und die Elektrifizierung

und Wasserversorgung. Sie werden bis zum Höchstbetrag von 4 000 DM nur zusätzlich zu den entsprechenden Ländermitteln gegeben und dürfen 50 % der durch Kredite nicht gedeckten Kosten nicht überschreiten.

Bei der Übernahme bestehender Betriebe werden Beihilfen nur bewilligt, wenn bei Ausschöpfung aller Finanzierungsquellen mit Darlehensmitteln allein die Eingliederung nicht zu erreichen ist. Bei der Ansetzung auf Moor- und Ödland oder Rodungsflächen werden Beihilfen gem. § 43 BVFG für Kultivierungsarbeiten gegeben, bei denen die Ansetzung von Heimatvertriebenen oder Flüchtlingen gewährleistet ist. Gleichgestellt sind diesen Flächen landwirtschaftlich nutzbare Ländereien, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden, sowie nicht sachgemäß bewirtschaftete Holzbodenflächen. Die Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln können bis zu einer Höhe von 2 500 DM je ha der zu kultivierenden oder zu rodenden Fläche entweder der Siedlungsgesellschaft (Landsiedlung) oder dem Siedler gegeben werden.

b. Aus Lastenausgleichsmitteln

Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft aus Lastenausgleichsmitteln werden gemäß der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft vom 21. Oktober 1952 und der hierzu ergangenen Anleitung für sämtliche im BVFG vorgesehenen Ansiedlungsverfahren gewährt. In der Regel ist eine ergänzende Finanzierung der Vorhaben durch andere Mittel vorgeschrieben. Lediglich bei der Übernahme eines bestehenden Betriebes im Wege des Kaufs oder der Pacht kann das Vorhaben allein aus Lastenausgleichsmitteln finanziert werden, sofern der gesamte Darlehensbedarf 15 000 DM nicht übersteigt.

Die Aufbaudarlehen, deren Höhe dem Umfang der erlittenen Schädigung angemessen sein soll, dürfen im Einzelfalle bei Vollbauernstellen den Höchstbetrag von 35 000 DM in der Regel nicht überschreiten. Ist dem Siedler ein Anspruch auf Hauptentschädigung mit einem höheren Grundbetrag rechtskräftig zuerkannt worden, so können

darüber hinaus Darlehen bis zur Höhe des Betrages der Hauptentschädigung, jedoch höchstens bis zu 50 000 DM gewährt werden. Bei Nebenerwerbsstellen ist nur für Neusiedlungen eine Begrenzung des Aufbaudarlehens auf höchstens 10 000 DM vorgesehen, doch sollen die Darlehen auch bei der Übernahme bestehender Nebenerwerbsstellen den für Neusiedlungen festgesetzten Höchstbetrag nur überschreiten, wenn der aus der Nebenerwerbsstelle zu erwartende Ertrag und der Umfang der erlittenen Schädigung dies rechtfertigen.

c. Aus sonstigen Mitteln

Für die Gewährung von Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln, unmittelbaren Landesmitteln(gem. § 46 Abs 2 BVFG) und Bundeswohnungsbaumitteln sind bisher keine besonderen Richtlinien ergangen. Sie dienen der ergänzenden Finanzierung und werden zusätzlich zu den Bundeshaushaltsmitteln und Aufbaudarlehen gegeben. Die Bundeswohnungsbaumittel dürfen allerdings nur für den Wohnteil neu zu errichtender Siedlerstellen verwendet werden.

d. Unterschiedliche Finanzierung bei den beiden Siedlungsgesellschaften

Die beantragten Darlehen werden bei den von der GFK durchgeführten Eingliederungs- und Neusiedlungsverfahren dem Siedler gewährt. Die Landsiedlung als Siedlungsträger erhält dagegen für ihren Landerwerb, ihre Rodungs- und Kultivierungsarbeiten sowie für die von ihr zu errichtenden Neusiedlungen die benötigten Darlehen und Beihilfen selbst. Die Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft werden dabei als Sammeldarlehen bewilligt. Nach Beendigung der Verfahren werden die gesamten Darlehen auf die einzelnen Stellen unterverteilt.

Die Landsiedlung erhält zunächst grundsätzlich die Ankaufskredite in Höhe von 90 % des Kaufpreises sowie die Besiedlungskredite in Höhe von 90 % der vorgesehenen Aufwendungen aus den verschiedenen zur Verfügung stehenden Fonds bewilligt. Die restlichen 10 % müssen jeweils

aus eigenen Mitteln vorgestreckt werden. Die 100%ige Finanzierung aus öffentlichen Mitteln erfolgt für den Ankaufskredit bei Einleitung eines Neusiedlungsverfahrens und für den Besiedlungskredit nach Errichtung der Siedlerstelle, wenn zwischen dem Siedlungsträger und dem Siedler ein Vertrag abgeschlossen ist, der letzterem den Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der Stelle sichert (Pachtvertrag mit Kaufanwartschaft), sowie der Siedler die Bewilligung der unterverteilten Darlehen für die Übernahme der Stelle beantragt hat. Die von den Siedlern zu leistende Anzahlung bei den Neusiedlungsverfahren nach dem RSG wird aus dem Lastenausgleich geleistet.

5. Beantragung und Bewilligung der Darlehen

Die Anträge auf Gewährung von Darlehen (und Beihilfen) zur Finanzierung der Ansiedlungsverfahren werden von den Siedlungsgesellschaften gestellt und bei dem zuständigen Kulturamt zur Begutachtung eingereicht. Die Bewilligung der einzelnen, aus verschiedenen Quellen stammenden Darlehen ist nicht einheitlich, sondern es sind für sämtliche Mittel eigene hierzu beauftragte Stellen zuständig. So bewilligt der bei der Oberen Siedlungsbehörde gebildete Kreditausschuß lediglich die Landesmittel (Landeshaushaltsmittel und Darlehen gemäß § 46 Abs.2 BVFG).

Die Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln werden mit Ausnahme der Kultivierungsbeihilfen durch den Kreditausschuß unter Vorbehalt der Zustimmung der Deutschen Siedlungsbank festgesetzt. Die Kultivierungsbeihilfen bewilligt die Deutsche Siedlungsbank auf Antrag der Oberen Siedlungsbehörde.

Die Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft werden durch den Kreditausschuß befürwortet und durch den Leiter des Landesausgleichsamtes auf der Grundlage der Stellungnahme der Siedlungsbehörde bewilligt. Bei Anträgen zur Gewährung von Aufbaudarlehen über 15 000 DM ist vor der Bewilligung ein Prüfungsausschuß zu hören, dem als

Mitglieder je ein Vertreter des Landesausgleichsamtes, der Oberen Siedlungsbehörde sowie der vertriebenen Landwirte angehören.

Die Bundeswohnungsbaudarlehen werden von dem Kreditausschuß befürwortet und von dem beim Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau gebildeten Prüfungsausschuß begutachtet. Die Bewilligung erfolgt durch den Landesbewilligungsausschuß in Verbindung mit dem Leiter des Treuhandfonds für Grundpfandrechte.

Über die Bewilligung der ERP-Mittel entschied auf Befürwortung des Kreditausschusses der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, dem Bundesminister für den Marshallplan und dem Bundesminister der Finanzen.

6. Verwaltung und Auszahlung der Finanzierungsmittel

Da es nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 zunächst keine Siedlungsfinanzierungsinstitute mehr gab, wurde die Verwaltung der Siedlungsmittel in der Hauptsache der Vertriebenenbank (im Jahre 1952 in Bank für Vertriebene und Geschädigte, Lastenausgleichsbank A.G. umbenannt) übertragen. Auch die Girozentralen sowie die Land- und Pächterkreditbank in Bonn waren in den ersten Nachkriegsjahren für diese Aufgaben zuständig.

Um eine zentrale Leitung der Siedlungsmittel herbeizuführen, wurde im Jahre 1951 die Verwaltung der gewährten Ansiedlungsdarlehen und der Sicherheiten der Deutschen Landesrentenbank und der wiedergegründeten Deutschen Siedlungsbank übertragen. Die Betreuung der heute gewährten Ansiedlungsdarlehen und deren Sicherheiten ist mit Ausnahme der Bundeswohnungsbaudarlehen zwischen den beiden Finanzierungsinstituten wie folgt aufgeteilt: Der Deutschen Siedlungsbank untersteht die Verwaltung folgender Mittel:

1. sämtlicher Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln;
2. der Darlehen nach § 46 Abs.2 BVFG, die an Pächter landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden und

derjenigen, die an als Eigentümer der Stellen vorgesehene Siedler gegeben werden bis zur Abrufung;
3. der an die Landsiedlung als Siedlungsträger gewährten Sammelaufbaudarlehen aus dem Lastenausgleichsfonds;
4. der Aufbaudarlehen aus dem Lastenausgleichsfonds, die als Eigentümerkredite gegeben werden und entweder mehr als 15 000 DM betragen oder das Verfahren gleichzeitig mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert wird, jedoch nur bis zur Auszahlung;
5. der als Pächterkredite gewährten Aufbaudarlehen aus dem Lastenausgleichsfonds.

Die Deutsche Landesrentenbank verwaltet:
1. die Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln;
2. die Darlehen nach § 46 Abs.2 BVFG, die für die Übernahme der Stellen zu Eigentum an die Siedler gewährt wurden, nach ihrer Abberufung;
3. die als Eigentümerkredite gewährten Aufbaudarlehen bis zu 15 000 DM, sofern keine anderen öffentlichen Mittel bei den Verfahren eingesetzt werden;
4. die als Eigentümerkredite gewährten Aufbaudarlehen, wenn bei den Verfahren gleichzeitig andere öffentliche Mittel zum Einsatz kommen oder wenn sie den Betrag von 15 000 DM übersteigen, jedoch erst nach ihrer Auszahlung.

Die Bundeswohnungsbaudarlehen unterstehen der Verwaltung durch den Treuhandfonds für Grundpfandrechte in Mainz. Die Sicherheiten für sämtliche gewährten Darlehen nach dem FlüSG und aus ERP-Mitteln der ersten Tranche verwalten ebenfalls die Deutsche Landesrentenbank und diejenige der Darlehen aus ERP-Mitteln der zweiten und dritten Tranche die Girozentralen, die Land- und Pächterkreditbank in Bonn und die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt a.M.

Die Verwaltung der Darlehen und ihrer Sicherheiten durch die Kreditinstitute erfolgt treuhänderisch für die Bundesrepublik und das Land. Die Deutsche Siedlungsbank, die Deutsche Landesrentenbank und der Treuhandfonds für Grundpfandrechte treten für die von ihnen ver-

walteten Mittel und Sicherheiten den Darlehensnehmern und sonstigen Stellen gegenüber sowie im Grundbuch unmittelbar als Gläubiger auf.

Die bewilligten Darlehen der verschiedenen Fonds werden monatlich in Höhe des jeweiligen Bedarfs von den Kulturämtern bei den verwaltenden Kreditinstituten abgerufen. Sämtliche Darlehen dürfen jedoch erst abgerufen und ausgezahlt werden, wenn die Schuldurkunde ausgestellt und die Sicherheitsleistung durch den Darlehensnehmer vorgenommen wurde.

Im Gegensatz zur Landsiedlung, die ihre bewilligten Darlehen und Beihilfen direkt ausbezahlt erhält, werden die den Siedlern gewährten Darlehen auf ein Sperrkonto bei einem Kreditinstitut, das von dem Kulturamt benannt wird, überwiesen. Dieses Sperrkonto dient ausschließlich der Verwaltung von Darlehen, die dem Kontoinhaber (Siedler) im Rahmen der Ansiedlung bewilligt werden. Alle hierauf eingezahlten Beträge unterliegen einer Sperrung zugunsten des Kulturamtes. Der Siedler darf über das Konto nur nach jeweiliger schriftlicher Freigabe durch das Kulturamt verfügen und zwar nur durch Erteilung einer Zahlungsanweisung auf den Aussteller einer Rechnung.

Große Arbeit verursacht den Siedlungsgesellschaften die monatliche Abrechnung der eingesetzten Gelder. Für alle Mittel sind eigene Verwendungsnachweise den verwaltenden Instituten gegenüber zu erbringen. Eine Vereinfachung dieser Abrechnungen wird zur Zeit angestrebt, ist aber in unserem Gebiet noch nicht verwirklicht. Es ist vorgesehen, daß nur noch bei einer Stelle für die verausgabte Gesamtsumme der Verwendungsnachweis zu erbringen ist.

7. Verzinsung und Tilgung

Mit Ausnahme der Bundeswohnungsbaudarlehen und der früher gewährten Darlehen aus ERP-Mitteln, die mit jährlich 2 und 2,5 % zu verzinsen sind, werden sämtliche Darlehen aus den übrigen Mitteln den Siedlern zinslos gegeben.

Die Ermittlung der Tilgungshöhe für die gegebenen Darlehen ist entscheidend für die wirtschaftliche Entwicklung der Siedlerbetriebe. Bei der Festsetzung der Leistungen ist daher jeweils von der Ertragslage der einzelnen Siedlerstelle auszugehen; die Belastungen dürfen den auf die Dauer erzielbaren Reingewinn nicht überschreiten und müssen somit innerhalb der tragbaren Rente oder der tragbaren Belastung liegen. Ohne auf die Problematik dieser beiden Begriffe einzugehen[1], wollen wir hier nur festhalten, daß eine diesbezügliche Unterscheidung notwendig ist, da die gewährten Kredite für Land und Gebäude innerhalb der tragbaren Rente zu tilgen und eventuell zu verzinsen sind; die Tilgung (und Verzinsung) des Inventarkredites ist dagegen ausserhalb der tragbaren Rente vorzunehmen.

Tragbare Rente und tragbare Belastung lassen sich etwa wie folgt definieren: Die tragbare Rente ist derjenige von der Siedlungsbehörde festgesetzte Betrag, der unter Berücksichtigung der natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig zur Tilgung und Verzinsung der Darlehen für Grund und Boden und Gebäude von der Siedlerstelle jährlich aufgebracht werden kann[2]. Die tragbare Belastung ist dagegen derjenige Betrag, der unter den gleichen Bedingungen nachhaltig zur Tilgung und Verzinsung sämtlicher im Siedlungsverfahren bewilligter Darlehen einschließlich der Darlehen für die Beschaffung von Inventar und Betriebsmitteln sowie unter Berücksichtigung sonstiger übernommener Leistungen wie Recht, Altenteil und

---

1) Vgl. Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen, Artikel: Bereinigung der Begriffe, 4.Jg.1955, S.49 ff.;
Hans Bolenius: Abkehr von der "tragbaren Rente"? 4.Jg. 1955, S.171 f.;
Grundsatzfragen zur Finanzierung der ländlichen Siedlung, 3.Jg.1954, S.93 f.;
Theo Hoerster: Tragbare Rente oder zumutbare Belastung? 3.Jg.1954, S.168 f.;
Ulrich Schreiner: Beitrag zur Bestimmung der tragbaren Rente für Flüchtlingssiedlungsbetriebe und Bauernsiedlerstellen im Lande Hessen,2.Jg.1953, S.178 ff.

2) Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln für die ländliche Siedlung nach dem BVFG vom 31.3.1954

Naturalleistungen aus der Siedlerstelle jährlich aufgebracht werden kann.

Die Siedlungsbehörden gehen bei der Ermittlung der tragbaren Rente von dem Reinertrag der Stelle aus. Es wird zunächst - unabhängig von der Darlehenshöhe - festgestellt, was der betreffende Betrieb im Jahr nachhaltig aufbringen kann. Der Ertrag gibt die Höhe der aufzubringenden Tilgungsleistung der gewährten Kredite an. Aus der Kapitalisierung der Leistungen errechnet sich der Höchstbetrag, der aus öffentlichen Mitteln in die Stelle investiert werden darf.

Der Reinertrag der Stelle wird nach den steuerlichen Grundsätzen des Finanzamtes durch das Produkt aus Betriebszahl x 3,15 x LN in ha[1] ermittelt. Die tragbare Belastung entspricht dem Reinertrag der Stelle. Für die Tilgung des Inventar- und Betriebsmittelkredites werden bei Vollbauernbetrieben von der tragbaren Belastung 30 DM je ha abgezogen. Der verbleibende Betrag stellt die tragbare Rente dar, innerhalb der die Darlehen für die Besiedlung zu tilgen und eventuell zu verzinsen sind. Bei Nebenerwerbsstellen wird die tragbare Rente auf 90 % des Betriebsreinertrages festgesetzt. Da eine Verzinsung der Darlehen in der Regel entfällt, können die festgestellte tragbare Rente und tragbare Belastung vollständig zur Tilgung der Kredite herangezogen werden.

Die hohen Aufwendungen, die in der Regel zur Durchführung von Neusiedlungsverfahren und zum Teil auch bei der Übernahme bestehender Betriebe erforderlich sind, machen es notwendig, die Siedlerstellen bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit zu belasten. In jedem Falle muß aber gewährleistet sein, daß nicht durch eine unangemessen hohe Belastung der normale Betriebsablauf und der weitere Betriebsaufbau gefährdet werden. Auch

---

1) Die Zahl 3,15 ist der hundertste Teil des erhöhten ha-Reinertrages des Reichsspitzenbetriebes. - Die Betriebszahl ist eine Vergleichszahl zum Reichsspitzenbetrieb (100). Auf sie gründet sich der ha-Satz des betreffenden Betriebes.

müssen die Voraussetzungen gegeben sein, daß die Siedlerfamilie die notwendigen persönlichen Aufwendungen und die Steuern und Abgaben bestreiten kann.

Die Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln sind nach Möglichkeit mit 4 % jährlich zu tilgen; ist der Siedler dazu nicht in der Lage, so kann der Tilgungssatz bis auf 2 % ermäßigt werden. Nur für die Darlehen zur Übernahme bestehender Betriebe durch Kauf ist eine jährliche Tilgung von 2 % vorgesehen; doch ist hier ein entsprechend höherer Tilgungssatz festzusetzen, wenn die tragbare Belastung eine höhere Tilgung zuläßt. In der Regel können bis zu zwei oder drei und in Ausnahmefällen bis zu fünf Frei- oder Schonjahre gewährt werden. Die Aufbaudarlehen sind grundsätzlich mit 4 % zu tilgen; wird dabei die tragbare Rente nicht ausgeschöpft, so ist ein höherer Tilgungssatz festzusetzen. Der Tilgungssatz kann auf jährlich 2 % herabgesetzt werden, wenn eine 4%ige Tilgung nicht durchführbar ist. Die Gewährung bis zu zwei Freijahren und unter Umständen auch von weiteren Schonjahren kommt nur in Betracht, wenn die Leistungsfähigkeit des Betriebs dies erfordert.

Für die Bundeswohnungsbaudarlehen ist grundsätzlich ein jährlicher Tilgungssatz von 1 1/2 % sowie die Zahlung von 1/2 % Verwaltungskosten vorgesehen. Mit den 2 % Zinsen ergibt dies zusammen eine jährliche Belastung von 4 %. Bei Untragbarkeit können der Zins- und Tilgungssatz auf je ein Prozent ermäßigt werden.

Für die Tilgung der Darlehen aus Landesmitteln (Darlehen gemäß § 46 Abs.2 BVFG und aus Landeshaushaltsmitteln) sind keine besonderen Richtlinien ergangen. Es wurde lediglich bestimmt, daß ihre Tilgung den Bundesmitteln anzugleichen ist. Die Tilgungssätze für die Darlehen aus ERP-Mitteln sind unterschiedlich und betragen zwischen 0,5 und 5 %. Von der Möglichkeit der Herabsetzung der Tilgungssätze sowie der Einräumung von Frei- und weiteren Schonjahren wird in den meisten Fällen Gebrauch gemacht.

8. Sicherung der Kredite

Für sämtliche zur Ansiedlung gewährte Darlehen haben die Siedler Sicherheiten zu leisten, die im voraus bestellt werden müssen. Diese Sicherheitsleistungen sind in den Finanzierungsrichtlinien zum EVFG für die Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln und in verschiedenen Anordnungen des Bundesausgleichsamtes für die Aufbaudarlehen festgelegt. Für Bundeswohnungsbaudarlehen sowie für die Darlehen aus Landesmitteln ist keine Anordnung für die Leistung von Sicherheiten erlassen worden, doch werden auch für diese Kredite die gleichen Sicherungen wie für die anderen Mittel verlangt. Die Sicherung der Darlehen ist unterschiedlich, je nachdem ob dem Siedler die Stelle zu Eigentum oder zu Pacht übergeben wird, d.h. ob er Eigentum an Grund und Boden erwirbt oder nicht.

a. Sicherung durch Eintragung eines Grundpfandrechtes

Erwirbt der Siedler mit der Ansiedlung (bei Übernahme bestehender Betriebe durch Kauf und Einheirat) oder nach Ablauf der Probezeit (bei Neusiedlungen)[1] das Eigentum an der Stelle oder auch nur an einem oder mehreren Grundstücken, so erfolgt die Sicherung der gewährten Darlehen hauptsächlich durch die Eintragung von Grundpfandrechten und zwar entweder durch Bestellung einer Hypothek oder einer Grundschuld.

Bei Neusiedlungsverfahren werden die Ankaufs- und Besiedlungskredite aus Bundeshaushaltsmitteln durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld und die Einrichtungsdarlehen sowie die Kredite bei Anliegersiedlungsverfahren und bei Übernahme bestehender Betriebe zu Eigentum durch Eintragung einer brieflosen Darlehenshypothek für die Deutsche Siedlungsbank gesichert. Für die Aufbaudarlehen ist eine brieflose Darlehenshypothek für die Deutsche Landesrentenbank oder die Deutsche Siedlungsbank zu bestellen.

---

1) Nur bei von der Landsiedlung durchgeführten Neusiedlungsverfahren

Die Sicherung der gewährten Darlehen aus Landesmitteln erfolgt durch Bestellung einer briefl. Darlehenshypothek und zwar bei den Darlehen gem. § 46 Abs.2 BVFG für die Deutsche Siedlungsbank und bei den Landeshaushaltsmitteln für das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz. Die Bundeswohnungsbaudarlehen sind durch Bestellung einer brieflosen Darlehenshypothek für den Treuhandfonds für Grundpfandrechte in Mainz zu sichern.

Für jedes gewährte Darlehen wird eine eigene Schuldurkunde mit Hypotheken- oder Grundschuldbestellung angefertigt. Mit seiner Unterschrift bewilligt der Darlehensnehmer die bestellte Hypothek, verpflichtet sich, die grundbuchliche Eintragung derselben zu beantragen und unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Die Eintragung in das Grundbuch kann erst nach Bewilligung der Darlehen erfolgen.

Als Sicherheit für die der Landsiedlung als Siedlungsträger gewährten Darlehen sind von dieser nur Schuldanerkenntnisse mit Vollstreckungsklausel in Höhe des Darlehensbetrages abzugeben, und zwar bei Bundeshaushaltsmitteln und den gem. § 46 Abs.2 BVFG bewilligten Landesmitteln für die Deutsche Siedlungsbank und bei den Landeshaushaltsmitteln für das Land Rheinland-Pfalz. Für die gewährten Sammelaufbaudarlehen hat sich die Landsiedlung als Schuldner zu bekennen und diese auf dem Siedlungsgrundstück durch Eintragung einer Buchgrundschuld zugunsten der Deutschen Siedlungsbank zu sichern.

Die der Landsiedlung gegebenen Darlehen sind auf die einzelnen Siedler zu übertragen, sobald diese die Neusiedlerstellen zu Eigentum erhalten haben und eine grundbuchliche Sicherung der Darlehen auf den Siedlerstellen möglich ist. Von diesem Zeitpunkt an wird die Landsiedlung von der Haftung freigestellt.

b. Sicherung durch Abschluß eines Inventarpfand- oder Sicherungsübereignungsvertrages

Die Sicherung von Darlehen, die an Pächter landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden, bietet erheblich mehr Schwierigkeiten wie derjenigen, die an Eigentümer von Grund und Boden gegeben werden, da hier die Sicherung durch Hypotheken- oder Grundschuldbestellung grundsätzlich entfällt. In der Regel kann die Sicherung eines Pächterkredites durch Abschluß eines Inventarpfandvertrages auf Grund des Pachtkreditgesetzes vom 5. August 1951 oder durch eine Sicherungsübereignung des pächtereigenen Inventars erfolgen. Beide Sicherungsarten werden durchweg in ihrer Wirksamkeit durch das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters beeinträchtigt[1].

Die Sicherheitsleistung für Pächterkredite ist nur in den Finanzierungsrichtlinien zum BVFG für die Bundeshaushaltsmittel geregelt. Danach hat die Sicherung derselben durch Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz zu erfolgen; nur wenn die Bestellung eines Inventarpfandrechtes nicht möglich ist, kann ein Sicherungsübereignungsvertrag abgeschlossen oder eine andere geeignete Sicherheit bestellt werden. Für das Darlehen (Darlehensanteil), das für bauliche Aufwendungen auf den Pachtstellen gewährt wird, ist möglichst eine Grundschuld für die Deutsche Siedlungsbank einzutragen, und für Darlehen zur Beschaffung von Ersatzwohnraum ist eine angemessene Sicherheit beizubringen.

Die Anordnung über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten für Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft schreibt lediglich vor, daß für die Aufbaudarlehen grundsätzlich Sicherheiten zu leisten sind, wobei grundbuchlichen Sicherheiten der Vorzug zu geben ist. Erfolgt keine grundbuchliche Sicherung, so sind nur Schuldurkunden auszustellen.

---

1) Das gesetzliche Verpächterpfandrecht dient zur Sicherung von Forderungen des Verpächters an den Pächter. Es entsteht im Augenblick der Einbringung der Sachen des Pächters auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und umfaßt alle Sachen, die im Eigentum des Pächters stehen.

Die Deutsche Siedlungsbank ist bestimmt, auf die von ihr in Pachtfällen verwalteten Bundeshaushaltsmittel, mittelbaren Landesmittel und die Aufbaudarlehen grundsätzlich Inventarpfandverträge abzuschließen sind. Die Deutsche Landesrentenbank, die diese Möglichkeit der Kreditsicherung nicht hat[1], sichert dagegen alle von ihr verwalteten und an Pächter gewährten Aufbaudarlehen sowie die Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln durch Abschluß von Sicherungsübereignungsverträgen.

Wenn der Pächter das gesamte Inventar "eisern" vom Verpächter mitpachtet, sind sowohl Inventarpfandvertrag als auch Sicherungsübereignungsvertrag zur Sicherung eines Pächterkredites (etwa zum Kauf von Düngemitteln und Saatgut) unmöglich.

Der Abschluß von Inventarpfand- und Sicherungsübereignungsverträgen wird jedoch nicht nur zur Sicherung von Pächterkrediten, sondern auch von Eigentümerkrediten vorgenommen. Inventarpfandrecht und Sicherungsübereignung des Inventars dienen hierbei neben der Bestellung von Grundpfandrechten der zusätzlichen Sicherung. Die Deutsche Siedlungsbank begnügt sich bei diesen Eigentumsfällen - im Gegensatz zu den Pächterkrediten - in der Regel mit der Sicherungsübereignung, da durch die hypothekarische oder grundschuldrechtliche Belastung der Grundstücke eine ausreichende Sicherheit gewährt ist.

Sowohl bei Eigentums- als auch bei Pachtfällen besteht noch eine weitere Möglichkeit zur Kreditsicherung, nämlich die Übereignung von dem Siedler gehörenden Gegenständen, die nicht zum landwirtschaftlichen Inventar gehören; hiervon wird jedoch nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht.

c. Abschluß von Versicherungsverträgen

Zur Sicherung der gewährten Darlehen dient auch die dem Siedler auferlegte Verpflichtung, das ihm gehörende lebende und tote Inventar sowie die Erntevorräte gegen Feuerschäden und die Feldfrüchte gegen

---

1) Die Deutsche Landesrentenbank ist gem. § 17 Pachtkreditgesetz kein zugelassenes Kreditinstitut.

Hagelschlag zu versichern. Ferner wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung gefordert. Der zusätzliche Abschluß einer Hausmobiliarversicherung gegen Feuerschäden und einer Pferdeversicherung gegen Unfall und Tod sind erwünscht.

B. Ergebnis der Ansiedlung

I. Höhe der gewährten Darlehen und Beihilfen

Für die bis zum 30. September 1956 durchgeführte Ansiedlungstätigkeit zugunsten der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte wurden in der Pfalz aus öffentlichen Mitteln insgesamt 34.845.350,- DM verausgabt. Hinzu kommen noch von der Landsiedlung vorgestreckte Eigenmittel, zu deren Einsatz die Gesellschaft auf Grund der erst nach Verfahrensabschluß erfolgenden 100%igen Finanzierung aus öffentlichen Mitteln verpflichtet ist.

Von den vergebenen öffentlichen Mitteln erhielten die auf von der GFK vermittelten oder neu geschaffenen Stellen angesetzten Siedler 25.089.980,- DM und die Landsiedlung als Siedlungsträger die restlichen 9.755.460,- DM.

Die von der GFK beantragten und den Siedlern gewährten Mittel wurden insgesamt als Darlehen gegeben und für folgende Zwecke verwendet:

Für die Schaffung von Neusiedlungen	6.456.150,- DM
für die Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe	17.458.290,- DM
für Nachkreditierungen	1.175.450,- DM
insgesamt	25.089.890,- DM

In dem Betrage für die Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe sind auch die Bau- und Wohnraumbeschaffungskredite für Verpächter und Dritte in Höhe

von 3.416.570,- DM enthalten. Die den Siedlern gegebenen Darlehen verringern sich somit auf 14.041.720,- DM.

Die eingesetzten Mittel verteilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

1949	54.600,- DM
1950	1.190.940,- DM
1951	1.843.200,- DM
1952	1.415.300,- DM
1953	2.204.100,- DM
1954	4.613.750,- DM
1955	7.749.150,- DM
1956	6.018.850,- DM

Wie aus der Aufgliederung hervorgeht, sind die zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel im Jahre 1949 kaum nennenswert. Für die folgenden Jahre zeigt sich dann mit Ausnahme von 1952 eine erst langsame, aber dann sehr stark zunehmende Höhe der Darlehensbeträge. Die Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte auf bestehenden Betrieben sowie auf von der GFK errichteten Neusiedlungen wurde zu über 4/5 aus Bundesmitteln, Bundeshaushaltsmitteln einschließlich der Mittel aus dem Ausgleichsfonds und den ERP-Mitteln, und nur zu weniger als 1/4 aus mittelbaren Landesmitteln finanziert. Landeshaushaltsmittel wurden hierfür überhaupt keine verwendet. Im einzelnen setzten sich die verausgabten Darlehen zusammen aus:

Bundesmittel:			
Haushaltsmittel			
nach FlüSG	2098150,-		
nach BVFG	5609450,-	7707600,-	
Mittel aus dem Ausgleichsfonds:			
Aufbauhilfe	819400,-		
Aufbaudarlehen	9862700,-		
Härtefonds	37000,-	10719100,-	
ERP-Mittel		1733390,-	
Bundeswohnungsbaumittel		267400,-	20427490,-
Landesmittel:			
nach § 46, II BVFG		4662400,-	4662400,-
			25089890,-

Die Darlehen verteilen sich auf die einzelnen Siedlerstellen recht unterschiedlich, je nachdem ob es sich um die Übernahme bestehender Betriebe durch Kauf oder Pacht oder um Neusiedlungen sowie weiterhin um Nebenerwerbs- oder Vollbauernstellen handelt. Die Berechnung des durchschnittlichen Darlehensbetrages pro Stelle ist daher sinnlos. Die Kosten für Neusiedlungen haben sich in den letzten beiden Jahren auf Grund des gestiegenen Preisniveaus erhöht. So betrugen die Darlehen für eine neuerrichtete Nebenerwerbsstelle im Jahre 1956 rd. 30.000,- DM gegenüber nur rd. 26.000,- DM im Jahre 1954.

Die Landsiedlung erhielt neben Darlehen auch Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen zugunsten heimatvertriebener und geflüchteter Landwirte. In dem Gesamtbetrag von 9.755.470,- DM sind Darlehen für Landankäufe in Höhe von 2.682.807,- DM sowie rd. 2,4 Mill. DM Beihilfen und Zuschüsse für die bisher fertiggestellten Neusiedlungen einschließlich der Kosten für Rodungen und Kultivierungen enthalten.

Da die Landsiedlung einen Einblick in ihre Finanzierungsunterlagen verweigerte, konnten nur die Unterlagen des Kulturamtes herangezogen werden. Diese ließen aber eine genaue Aufteilung der Mittel auf Darlehen für die Besiedlung und Beihilfen für Rodung und Kultivierung, Wegebau und wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht zu; ebenso war es aus dem gleichen Grunde unmöglich, eine jährliche Aufgliederung der verausgabten öffentlichen Mittel vorzunehmen und die Kapitalquellen anzugeben.

Nach Angaben der Sachbearbeiter bei den Kulturämtern sowie nach Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen setzen sich die Beihilfen und Zuschüsse etwa wie folgt zusammen:

Beihilfen und Zuschüsse für Rodung und Kultivierung (rd. 4000.- DM/ha)	rd.	1.700.000,- DM
Beihilfen und Zuschüsse für Wegebau (rd. 17.000.- DM/Stelle)	rd.	500.000,- DM
Beihilfen und Zuschüsse für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (rd. 7.500.- DM/Stelle)	rd.	200.000,- DM
Insgesamt	rd.	2.400.000,- DM

Die Finanzierung der von der Landsiedlung durchgeführten Siedlungsmaßnahmen erfolgte ebenfalls überwiegend aus Bundesmitteln. Doch wurden hier auch Landeshaushaltsmittel eingesetzt.

II. Beschafftes Siedlungsland

1. Landerwerb und -vorrat der Landsiedlung

Von der Landsiedlung wurden in der Pfalz für Siedlungszwecke bis zum 30. September 1956 insgesamt 1.972,46 ha Land zu Eigentum erworben. Die Beschaffung dieses Siedlungslandes erfolgte fast ausschließlich durch freie Vereinbarung (1.887,97 ha)[1].

Auf anderem Wege wurden nur 84,49 ha landwirtschaftliches Nutzland beschafft und zwar durch Ausübung des Vorkaufsrechts 57,15 ha und durch Anwendung der §§ 52 bis 55 des Flurbereinigungsgesetzes 27,34 ha.

Die von der Landsiedlung erworbenen Ländereien setzen sich aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, die vielfach schon ein oder mehrere Jahre brachlagen, sowie Ödland und nicht planmäßig bewirtschafteten Forstflächen wie folgt zusammen:

landwirtschaftliches Nutzland	1.425,98 ha
Öd- und Waldland	546,48 ha
insgesamt	1.972,46 ha

Die angekauften Grundstücke liegen zu 95 % (1.874,28 ha) in der Westpfalz und nur zu 5 % (98,18 ha) in der Vorderpfalz. Am stärksten ist die Landbeschaffung in den Kreisen Kusel mit rd. 670 ha, Kirchheimbolanden und Zweibrücken mit jeweils rd. 400 ha. Die geringe

1) Einschließlich der Landabgaben der Großbetriebe und der Ankäufe von brachliegenden und nicht planmäßig bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücken

Landbeschaffung der Vorderpfalz (Rheinebene) zeigt deutlich, daß hier das Angebot an landwirtschaftlichen Grundstücken auf Grund der besseren Ertragslage der Landwirtschaft (Sonderkulturbetriebe) sehr unbedeutend ist im Vergleich zur Westpfalz. Ebenso ist aus der Verteilung des angekauften Öd- und Waldlandes ersichtlich, daß in der Vorderpfalz alle geeigneten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung bereits weitestgehend zugeführt sind. So entfallen von diesen 546,48 ha nur 0,78 ha auf die Vorderpfalz gegenüber 545,70 ha in der Westpfalz. Von dem angekauften Wald- und Ödland wurden bisher 417,36 ha gerodet und kultiviert.

Das von der Landsiedlung erworbene Wald- und Ödland ist nach Meinung von Sachverständigen zum großen Teil für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Lediglich die Heranziehung von 229,68 ha Niederungswald im Kreise Kirchheimbolanden wurde von Vertretern der Landwirtschaftskammer und der einheimischen bäuerlichen Bevölkerung heftig angegriffen, da es sich um sogenannte Grenzböden handelt und vor dem Kriege bereits schon einmal ein mißlungener Versuch unternommen wurde, einen Teil dieser Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Trotzdem kaufte nach eingehenden Bodenuntersuchungen und Einholung eines Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes über die Auswirkungen der Rodung auf die Wasserverhältnisse die Landsiedlung die Flächen an, rodete sie und errichtete neue Bauernhöfe darauf. Über die Existenzfähigkeit dieser Betriebe, die erst in diesem Jahre von den Siedlern bezogen wurden, läßt sich noch nichts aussagen.

Die von natürlichen Personen angekauften Flächen entstammen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und zwar 1.162,81 ha von Betrieben mit einer Gesamtfläche unter 100 ha LF und 294,43 ha von Betrieben mit einer Gesamtfläche von 100 und mehr ha LF. Während die Waldländereien meist größere zusammenhängende Flächen bis zu einer Größe von über 200 ha darstellen, verteilt sich das landwirtschaftliche Nutzland mit wenigen Ausnahmen auf zerstreut liegende kleinere Parzellen.

Aufteilung des erworbenen Siedlungslandes auf die bisherigen Eigentümer (in ha)

	Juristische Personen	Natürliche Personen			Insgesamt
		Betriebe unter 100 haBF	Betriebs über 100 haBF	insgesamt	
Öd-u.Waldland	417,51	128,97	-	128,97	546,48
Landw.Nutzland	77,71	1053,84	294,43	1348,27	1425,98
Insgesamt	495,22	1182,81	294,43	1477,24	1972,46

Von der oben angeführten Gesamtfläche des Siedlungslandes wurden bis zum 30. September 1956 insgesamt 517,52 ha für Siedlungszwecke verwendet. Davon entfallen 27,37 ha auf die Vorderpfalz und 490,15 ha auf die Westpfalz[1]. Auf weiteren 199,71 ha werden zur Zeit Neusiedlungen errichtet. Unter Außerachtlassung dieser Flächen beträgt somit der Landvorrat der Landsiedlung 1.455,94 ha und zwar in der Vorderpfalz 70,81 ha und in der Westpfalz 1.384,13 ha.

2. Vermitteltes und vergebenes Siedlungsland

In der Pfalz wurden für die Ansiedlung bis zu obigem Zeitpunkt insgesamt 9.053,40 ha, das sind 3,3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche von 1955, zur Verfügung gestellt. Zu Eigentum erhielten die Siedler hiervon 3.176,15 ha und zu Pacht 5.877,25 ha.

Von dem Siedlungsland vermittelte die GFK den weitaus größten Teil und zwar 8.535,88 ha (94,3 % des Siedlungslandes). Die restlichen 517,52 ha (5,7 %) entstammen den von der Landsiedlung erworbenen Flächen.

Die von der GFK vermittelten Flächen stellen ausnahmslos bisheriges landwirtschaftliches Nutzland dar,

1) Von den 490,15 ha Siedlungsland, die in der Westpfalz verwendet wurden, vergab die Landsiedlung 15,39 ha an Einheimische.

das von den Siedlern im Wege der freien Vereinbarung erworben oder gepachtet wurde. Den geschaffenen Neusiedlerstellen wurden von dem gesamten Siedlungsland 669,82 ha zugeteilt, und 8.383,58 ha übernahmen die Siedler zusammen mit bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben.

In der nachfolgenden Tabelle (Gebietsmäßige Aufteilung des Siedlungslandes) wurden die von der GFK vermittelten und von der Landsiedlung vergebenen Flächen zusammengefaßt und zwischen Eigentums- und Pachtland der Siedlerbetriebe unterschieden. Die Aufstellung zeigt deutlich das starke Übergewicht des Siedlungslandes in der Westpfalz mit 7.189,43 ha gegenüber der Vorderpfalz mit 1.863,97 ha, was einem Verhältnis von 4 : 1 entspricht.

Gebietsmäßige Aufteilung des Siedlungslandes (in ha)

Gebiet	Eigentumsflächen	Pachtflächen	Siedlungsland insgesamt
Vorderpfalz	720,26	1.143,71	1.863,97
Westpfalz	2.455,89	4.733,54	7.189,43
Pfalz insgesamt	3.176,15	5.877,25	9.053,40

Bei einer Aufteilung des Siedlungslandes auf die einzelnen pfälzischen Kreise stehen Kusel mit 2.051,09 ha und Kaiserslautern mit 1.767,00 ha mit deutlichem Abstand an der Spitze. Es folgen die Kreise Rockenhausen (1.135,55 ha), Kirchheimbolanden (970,72 ha), Zweibrücken (755,84 ha), Frankenthal (654,36 ha) und Pirmasens (509,23 ha). Beachtlich ist hierbei die Fläche des Siedlungslandes im vorderpfälzischen Kreis Frankenthal, die alle in diesem Gebiet liegenden Kreise mit einem Siedlungsland zwischen 301,36 ha (Ludwigshafen) und 106,41 ha (Speyer) bei weitem übertrifft.

III. Verteilung des Siedlungslandes

1. Neusiedlungen und Übernahme bestehender Betriebe

In der Zeit zwischen dem 1. Juli 1949 und dem 30. September 1956, also in etwas mehr als sieben Jahren, wurden in der Pfalz durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung auf dem vermittelten und vergebenen Siedlungsland insgesamt 1.272 heimatvertriebene und geflüchtete Landwirte angesiedelt[1]. Rund vier Fünftel der Siedler wurden hiervon auf bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben und nur ein Fünftel auf neuerrichteten Siedlerstellen angesetzt, und zwar übernahmen 1.005 heimatvertriebene und geflüchtete Landwirte bestehende Betriebe, das sind 79 % der Siedlerstellen) und 267 erhielten Neusiedlungen zugeteilt (das sind 21 % der Siedlerstellen).

Zu obigem Zeitpunkt befanden sich ferner 79 Neusiedlungen in Bau. 102 von der GFK beantragte Ansiedlungsverfahren, von denen 60 die Neuerrichtung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen und 62 die Übernahme bestehender Betriebe vorsehen, waren weiterhin von den Kulturämtern eingeleitet, jedoch vom Ministerium noch nicht genehmigt und die benötigten Kredite noch nicht bewilligt.

Das Ansiedlungsergebnis in zeitlicher Entwicklung

Jahr	Übernahme bestehender Betriebe: Kauf	Ein-heirat	Pacht	Insge-samt	Neu-sied-lungen	Siedler-betriebe insgesamt
1949	2	-	10	12	-	12
1950	29	5	90	124	-	124
1951	40	7	95	143	-	142
1952	36	7	53	96	-	96
1953	63	6	61	130	-	130
1954	116	7	70	193	23	216
1955	127	10	50	187	123	310
1956	96	5	20	121	121	242
Insges.	509	47	449	1 005	267	1 272

1) Die Siedlungstätigkeit zugunsten Einheimischer ist demgegenüber ganz gering. Insgesamt wurden bisher nur einige landw. Betriebe ausgesiedelt und seit dem letzten Jahr mit der Schaffung von Landarbeiterstellen begonnen.

Vorstehende Tabelle gibt die Anzahl der Betriebe wieder, auf denen heimatvertriebene und geflüchtete Landwirte im obengenannten Zeitraum angesiedelt wurden. Daraus ist ersichtlich, daß die Ansiedlung in unserem Gebiet bis zum Jahre 1953 praktisch keine fühlbaren Ergebnisse gezeitigt hat. Aber von dieser Zeit an können wir eine erfreuliche Verstärkung der Ansiedlungstätigkeit feststellen, wozu das BVFG vom 19. Mai 1953, insbesondere mit der Regelung der Bereitstellung der Finanzierungsmittel aus dem Bundeshaushalt und dem Lastenausgleichsfonds wesentlich beigetragen hat. In fast drei Jahren vom 1.Januar 1954 bis zum 30. September 1956 sind daraufhin 60 % aller bisher vollzogenen Ansiedlungsverfahren durchgeführt worden. Das besonders geringe Ergebnis im Jahre 1952, das gegenüber den beiden vorangegangenen Jahren ein nicht unbedeutendes Nachlassen in der Eingliederung bedeutet, ist ganz und gar auf die mangelnde Zurverfügungstellung öffentlicher Finanzierungsmittel zurückzuführen.

Bis zum Jahre 1953 vollzog sich die Seßhaftmachung ausschließlich durch die Übernahme bestehender Betriebe. Erst dann wurde in geringem Umfange mit der Errichtung von Neusiedlerstellen begonnen. Die Neusiedlung erfuhr aber seit 1955 eine starke Förderung und erreichte für die beiden letzten Jahre ein annehmbares Ausmaß.

Die Ansetzung auf bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben erfolgte auf dreierlei Art, nämlich durch Kauf, Einheirat und Pacht. Im Gesamtergebnis steht die Übernahme durch Kauf mit 309 Fällen vor der Pachtung mit 449 Fällen an erster Stelle. Bemerkenswert hierbei ist, daß erstmals im Jahre 1953 die Kauffälle die Pachtungen, wenn auch nur ganz geringfügig, überwogen. Vorher vollzog sich die Eingliederung größtenteils im Wege der Pacht. Seit dem Jahre 1954 erreichte dann die Eingliederung durch Kauf bestehender Betriebe gegenüber der Pachtung ein deutliches Übergewicht. Die Übernahme durch Einheirat erfolgte während der ganzen Zeit ziemlich gleichmäßig und blieb mit einer Gesamtzahl von

48 Fällen verhältnismäßig unbedeutend.

Die Rechtsstellung der heimatvertriebenen und geflüchteten Siedler ergibt sich schon aus dem bisher Gesagten. Bei Neusiedlungen, Kauf bestehender Betriebe und Einheirat in bestehende Betriebe erhalten die Siedler die Stellen zu Eigentum. Diese Eigentumsbetriebe belaufen sich auf 823, das sind 64,7 % der Siedlerbetriebe in unserem Gebiet gegenüber 449 Pachtbetrieben mit einem Anteil von 35,3 % an der Gesamtzahl der Siedlerbetriebe. Unter den Eigentumsstellen befinden sich allerdings 27 von der Landsiedlung ausgelegte Vollbauernbetriebe und 3 Nebenerwerbsstellen, an denen den Siedlern das Eigentum noch nicht übertragen wurde. Da aber die Siedler in absehbarer Zeit Eigentümer dieser Stellen werden, können diese Neusiedlungen ohne weiteres zu den Eigentumsstellen gerechnet werden.

Die am 30. September 1956 in der Pfalz vorhandenen Siedlerbetriebe mit 0,25 und mehr Hektar LN machen 2,04 % der bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung im Jahre 1949 für unser Gebiet festgestellten landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Größe von 0,5 und mehr Hektar BF aus. Unter Außerachtlassung der Kleinstbetriebe unter 2 ha LN ergibt sich für die Siedlerbetriebe ein etwas höherer Anteil, nämlich 2,12 % der landwirtschaftlichen Betriebe der Pfalz.

Innerhalb der einzelnen Kreise zeigt die Ansiedlungstätigkeit sehr erhebliche Unterschiede. Die Anzahl der Siedlerbetriebe ist in den westpfälzischen Kreisen Kusel (194), Kaiserslautern (179) und Rockenhausen (148) sowie den vorderpfälzischen Kreisen Frankenthal (138) und Neustadt (125) am größten. Ausgesprochen geringe Erfolge sind in den Kreisen Bergzabern und Speyer mit insgesamt nur 28 und 30 Ansiedlungen erzielt worden.

2. Betriebsgrößen

Die auf S. 152 vorgenommene Aufteilung der Siedlerbetriebe nach Größenklassen erfolgte nach der Stellengröße bei der Ansiedlung. Verschiebungen, die sich

Aufteilung der Eigentums- und Pachtbetriebe nach Größenklassen

Größenklassen nach der LN in ha	Eigentumsbetriebe: Neusiedlungen abs.	%	Übernahme best. Betr. abs.	%	insgesamt abs.	%	Pachtbetriebe abs.	%	Siedlerbetriebe insgesamt absolut	%	LN der Siedlerbetriebe ha	%
bis unter 2	232	86,89	277	49,82	509	61,85	50	11,13	559	43,95	318,94	3,53
2 - " 5	4	1,50	57	10,25	61	7,41	32	7,13	93	7,31	373,11	4,13
5 - " 10	2	0,75	114	20,50	116	14,10	9	2,50	235	18,48	2 015,09	22,30
10 - " 20	29	10,86	100	17,99	129	15,67	87	41,65	316	24,84	4.166,99	46,27
20 - " 30	-	-	6	1,08	6	0,73	36	8,02	42	3,30	946,95	10,46
30 und mehr	-	-	2	0,36	2	0,24	25	5,57	27	2,12	1.182,32	13,05
Insgesamt	267	100,00	556	00,00	823	100,00	49	100,00	1.272	100,00	9 053,40	100,00

durch späteren Zukauf oder Zupachtung von Land unter Umständen ergeben haben, blieben dabei unberücksichtigt. Obwohl in vielen Fällen bei der Übernahme bestehender Klein- und mittelbäuerlicher Betriebe bis zu 10 ha Landzuteilungen vorgenommen wurden, spiegelt die Zusammensetzung der Siedlerbetriebe doch die kleinbetriebliche Struktur der pfälzischen Landwirtschaft wider.

Die Streuungsbreite der Siedlerbetriebe erstreckt sich über sämtliche Größenklassen mit Ausnahme der Großbetriebe über 100 ha LF, wobei die größte Dichte bei den Kleinstbetrieben und mittelbäuerlichen Betrieben. Nur 30,26 % der Siedlerbetriebe haben eine Größe von 10 und mehr ha LF.

Die Aufteilung der Betriebe nach Größenklassen zeigt zunächst einmal, daß von den 257 Neusiedlungen 232 auf die Größenklasse bis unter 2 ha und 4 auf die Größenklasse 2 bis unter 5 ha entfallen. Diese 236 neuerrichteten Kleinstbetriebe und kleinbäuerlichen Betriebe sind ausnahmslos landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen, die insgesamt 88,39 % der Neusiedlungen ausmachen. Der Anteil der Vollbauernbetriebe (31) an den Neusiedlungen ist somit sehr gering und beträgt nur 11,61 %. Die beiden Betriebe der Größenklasse 5 bis unter 10 ha sind in der Vorderpfalz gelegene Sonderkulturbetriebe.

Bei der Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu Eigentum steht die Größenklasse bis unter 2 ha mit einem Anteil von rd. 50 % an erster Stelle. Es folgen die Größenklassen 5 bis unter 10 ha mit rd. 20 %, 10 bis unter 20 ha mit 18 % und 2 bis unter 5 ha mit rd. 10 % der zu Eigentum übergebenen bestehenden Betriebe.

Die Zusammenfassung der Neusiedlungen und übernommenen bestehenden Betriebe zu Eigentum zu die Gruppe "Eigentumsbetriebe" ergibt ein besonders starkes Hervortreten der Größenklasse bis unter 2 ha; ihr Anteil umfaßt mit 509 Stellen fast 62 % dieser Betriebe. Ein ganz anders geartetes Bild treffen wir dagegen bei den Pachtbetrieben an. Die Betriebsgrößenklasse bis unter 2 ha ist hier nur mit einem Anteil von etwas mehr als 11 %

vertreten. Der Hauptanteil der Pachtbetriebe entfällt mit rd. 42 % auf die Größenklasse 10 bis unter 20 ha. Es folgt die Größenklasse 5 bis unter 10 ha mit rd. einem Viertel der Pachtbetriebe. Beachtlich ist der verhältnismäßig hohe Anteil der großbäuerlichen Pachtbetriebe über 20 ha, der mit 61 Betrieben 13,59 % der Pachtungen erreicht.

Die Aufteilung der gesamten Siedlerbetriebe auf die einzelnen Größenklassen läßt das Bestreben der Siedlungsgesellschaften und -behörden erkennen, nur existenzfähige Betriebe den heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirten zu übergeben, d.h. reine Nebenerwerbsstellen oder ausgesprochene Familienbetriebe (Vollbauernstellen). Wohl entfällt auf die Größenklasse 5 bis unter 10 ha fast ein Fünftel der Siedlerbetriebe, doch sind in dieser Gruppe viele in der Rheinebene gelegene Sonderkulturbetriebe enthalten, die eine volle Ackernahrung darstellen. Der Anteil der kleinbäuerlichen Betriebe ist dagegen mit rd. 7 % verhältnismäßig gering. Die Kleinstbetriebe haben mit fast 44 % weitaus den größten Anteil an den Siedlerbetrieben. An zweiter Stelle folgt die Größenklasse 10 bis unter 20 ha, deren Anteil fast ein Viertel ausmacht. 69 Betriebe, das sind 5,4 % der Siedlerbetriebe, haben eine Größe von 20 und mehr ha.

Die Verteilung des Siedlungslandes (LN) auf die einzelnen Größenklassen zeigt ein völlig anderes Bild. Mit etwas mehr als zwei Dritteln haben die mittelbäuerlichen Betriebe den weitaus größten Anteil am Siedlungsland; die Betriebe zwischen 10 und unter 20 ha besitzen allein 46 % desselben. Rund ein Viertel entfällt auf die großbäuerlichen Betriebe, während die Anteile der Kleinstbetriebe und kleinbäuerlichen Betriebe nur 3,53 und 4,12 % des Siedlungslandes betragen.

Die gebietsmäßige Aufteilung der Siedlerbetriebe nach Größenklassen zeigt, daß der Anteil der Kleinstbetriebe in der Vorderpfalz doppelt so hoch wie in der Westpfalz ist (63,94 % gegenüber 30,43 %). Die Anteile der kleinbäuerlichen Betriebe sind in beiden Räumen mit

Gebietsmäßige Aufteilung der Siedlerbetriebe nach Größenklassen

Größenklassen nach der LN in ha	Siedlerbetriebe					
	Vorderpfalz		Westpfalz		insgesamt	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis unter 2	326	63,94	231	30,43	559	43,95
2 " " 5	44	8,58	49	6,46	93	7,31
5 " " 10	88	17,15	147	19,37	235	18,48
10 " " 20	43	8,36	273	35,97	316	24,84
20 " " 30	7	1,36	35	4,61	42	3,30
30 und mehr	5	0,59	24	3,17	27	2,12
Insgesamt	513	100,00	759	100,00	1272	100,00

8,58 % (Vorderpfalz) und 6,46 % (Westpfalz) der in diesen Gebieten befindlichen Siedlerbetriebe gering. Während die Betriebe dieser Größenklasse in der Westpfalz ausschließlich - von einigen wenigen Betrieben mit Nebengewerbe abgesehen - Nebenerwerbsstellen sind, setzen sich diejenigen der Vorderpfalz sowohl aus Nebenerwerbs- als auch aus Vollbauernstellen zusammen.

Die Betriebe mit einer Größe von 5 bis unter 10 ha erreichen in beiden Räumen fast ein Fünftel der gesamten Siedlerbetriebe. Die meisten dieser in der Vorderpfalz gelegenen Betriebe stellen Familienwirtschaften dar. In der Westpfalz dagegen gehören zu den Betrieben dieser Größenklasse Familienwirtschaften, größere Nebenerwerbsstellen sowie einige landwirtschaftliche Betriebe mit Nebengewerbe; bei den Familienwirtschaften mit 6 bis 8 ha LN arbeitet jedoch häufig eine zur Siedlerfamilie gehörende Person außerhalb der Landwirtschaft, oder der Inhaber der Stelle bezieht eine Rente, wodurch erst die Existenzfähigkeit dieser Betriebe gewährleistet wird.

Ein besonders starkes Übergewicht haben die westpfälzischen Siedlerbetriebe mit einer Größe von 10 bis unter 20 ha gegenüber denjenigen in der Vorderpfalz. Sie umfassen diese Vollbauernbetriebe in den westpfälzischen Kreisen etwas mehr als ein Drittel sämtlicher Siedler-

stellen, während sie in den vorderpfälzischen Kreisen nur 8,38 % ausmachen. Die Auswirkungen des Sonderkulturanbaues im vorderpfälzischen Gebiet spiegeln sich in dieser Betriebsgrößenklasse deutlich wider.

Die Anteile der großbäuerlichen Betriebe sind sowohl für den vorderpfälzischen wie für den westpfälzischen Raum gering. Doch ist kennzeichnend, daß sich 85,5 % dieser Betriebe in der Westpfalz und nur 14,5 % in der Vorderpfalz befinden. Beachtlich ist ferner, daß der Anteil der großbäuerlichen Betriebe in der Westpfalz mit 7,77 % der Gesamtsiedlerbetriebe den Anteil der kleinbäuerlichen Betriebe (6,46 %) übersteigt. Erwähnt sei noch, daß der größte Siedlerbetrieb eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 97,85 ha besitzt und daß insgesamt nur 5 Siedlerbetriebe die Größe von 50 ha LN überschreiten.

Da die Aufteilung der Siedlerbetriebe in Größenklassen einerseits keine Abgrenzung zwischen Nebenerwerbs- und Vollbauernstellen bedeutet und andererseits die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Nebenerwerb nicht ersichtlich ist, scheint eine diesbezügliche Aufgliederung sinnvoll und zweckmäßig.

Von den Siedlerbetrieben entfallen auf	Siedlerbetriebe					
	Vorderpfalz		Westpfalz		insgesamt	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Nebenerwerbsstellen	367	71,54	329	43,35	696	54,72
Landw.Betriebe mit Nebenerwerb	9	1,75	17	2,24	26	2,04
Vollbauernstellen	137	26,71	413	54,41	550	43,24
Siedlerbetriebe insgesamt	513	100,00	759	100,00	1272	100,00

Die Nebenerwerbsstellen machen mit 54,72 % über die Hälfte der Siedlerbetriebe aus. Von ihnen entfallen vier Fünftel auf Kleinstbetriebe, und das restliche

Fünftel verteilt sich gleichmäßig auf klein- und mittelbäuerliche Betriebe. Die Nebenerwerbsstellen sind in der Vorderpfalz zahlreicher wie in der Westpfalz, was weniger in den absoluten Zahlen als vielmehr in deren prozentualen Anteilen bezogen auf die gesamten Siedlerbetriebe in den beiden Räumen zum Ausdruck kommt. So machen die Nebenerwerbsstellen in den vorderpfälzischen Kreisen fast drei Viertel (71,54 %) der hier befindlichen Siedlerbetriebe aus, während es in den westpfälzischen Kreisen nur 43,35 % sind.

Obwohl vielfach bestritten, stellt auch die Ansiedlung auf einer Nebenerwerbsstelle eine Eingliederung in die Landwirtschaft und damit eine Form der Bodenverwurzelung dar. Durch diese kleinen Landanlagen war es auch nur möglich, so vielen Heimatvertriebenen und Flüchtlingen wieder eine landwirtschaftliche Existenzgrundlage zu verschaffen, die die Verbindung mit dem Boden immerhin irgendwie wahrt.

Die Vollbauernstellen, auf denen heimatvertriebene und geflüchtete Landwirte angesiedelt wurden, umfassen insgesamt 43,24 % der Siedlerbetriebe. Ihr Anteil ist somit ebenfalls sehr beachtlich und steht nicht übermäßig hinter demjenigen der Nebenerwerbsstellen zurück. Ihre Verteilung auf die Vorder- und Westpfalz weist allerdings große Unterschiede auf. So befinden sich von den 550 Vollbauernstellen 413 in den westpfälzischen Kreisen (das sind 54,41 % der hier vorhandenen Siedlerbetriebe) und nur 137 (das sind 26,71 %) im vorderpfälzischen Raum. In der Westpfalz stehen die Vollbauernstellen unter den Siedlerbetrieben an erster Stelle; ihr Verhältnis gegenüber den Nebenerwerbsstellen ist fast genau das gleiche wie für die gesamte Pfalz, nur umgekehrt. In beiden Gebieten entfällt der weitaus größte Teil der Vollbauernstellen auf die mittelbäuerlichen Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe gehören zu den Vollbauernstellen nur in der Vorderpfalz.

IV. Existenzgrundlagen der Siedlerbetriebe

1. Ausstattung mit Inventar

a. Bei Übernahme bestehender Betriebe

Die Ausstattung der Siedlerbetriebe mit lebendem und totem Inventar ist bei der Ansetzung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte auf bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben verhältnismäßig einfach und zwar sowohl bei Vollbauern- als auch bei Nebenerwerbsstellen. Die Kauf- und Pachtverträge erstrecken sich in der Regel auch auf das auf dem Hofe befindliche lebende Inventar, den Viehbestand. Ebenso wird meist das vorhandene tote Inventar, die Geräte und Maschinen, von den Siedlern eisern übernommen; bei Pachtbetrieben bleibt es stets im Eigentum des Verpächters.

Eine vollständige Inventarausstattung ist also nur in denjenigen Fällen notwendig, in denen das lebende und tote Inventar nicht in den Besitz der Siedler übergeht. Sie erfolgt nach den gleichen Gesichtspunkten und auf die gleiche Weise wie bei den Neusiedlerstellen.

Wird das lebende und tote Inventar von den Siedlern übernommen, dann ist allerdings vielfach noch eine zusätzliche Ausstattung vorzunehmen. Häufig ist nämlich (insbesondere bei auslaufenden und wüsten Höfen) der vorhandene Viehbestand zu klein, und die Maschinen und Geräte reichen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Stellen nicht aus oder befinden sich in einem unbrauchbaren Zustand. Daher wird bei jedem einzelnen Eingliederungsverfahren mit Übergabe des Inventars an den Siedler dasselbe von der GFK und dem Kulturamt auf seine Vollständigkeit und Brauchbarkeit überprüft. Anschließend setzt das Kulturamt die erforderlichen anzuschaffenden Stücke fest. Bei dem toten Inventar handelt es sich hierbei nicht immer um Neuanschaffungen, sondern oft auch um gebrauchte Geräte und Maschinen. In der Auswahl der vom Kulturamt bestimmten Haustiere und toten Inventarstücken hat der Siedler freie Hand. Das Kulturamt wacht lediglich darüber, daß keine anderen wie die festgesetzten Stücke angeschafft werden.

b. Bei Neusiedlungen

Bei der Inventarausstattung der neuerrichteten Siedlerstelle steht leider die Kapitalfrage sehr stark im Vordergrund. Da die heimatvertriebenen und geflüchteten Siedler nur in ganz seltenen Fällen eigene Inventarstücke mitbringen und die Einrichtungsdarlehen in ihrer Höhe begrenzt sind, können die Betriebe für den Anfang nur mit dem Notwendigsten ausgerüstet werden. Die Festsetzung der Inventarausstattung geschieht auf Vorschlag des Siedlungsunternehmens durch das Kulturamt im Einvernehmen mit den Siedlern. Der Ankauf des toten Inventars erfolgt durch die Siedlungsgesellschaften, der Ankauf der Haustiere dagegen durch den Siedler selbst.

Die Ausstattung der Siedlerbetriebe mit lebendem und totem Inventar kann insbesondere bei Vollbauernstellen nur die Grundlage für die Bewirtschaftung bilden. Die Vervollkommnung desselben bleibt daher dem Siedler in seiner späteren Wirtschaftszeit überlassen. Die einzelnen Stücke der Erstausstattung mit Geräten und Maschinen werden von den Siedlungsgesellschaften und dem Kulturamt genauestens auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft, denn diese erste Inventarisierung umfaßt nur solche Gegenstände, die zu einer wesentlichen Steigerung des Betriebserfolges beitragen und deren finanzielle Auswirkungen im Laufe der Jahre eine ständige weitere Ausrüstung des Inventars ermöglichen. Dabei werden die eventuellen Inventarstücke, die sich die Siedler während ihrer Wartezeit durch große Sparsamkeit und einfache Lebensführung erworben haben, sowie die individuellen Verschiedenheiten der einzelnen Stellen und der familieneigenen Arbeitskräfte mitberücksichtigt. Die eigentlichen Kultivierungsgeräte stehen bei der Erstausstattung im Vordergrund; die Anschaffung von sonstigen Geräten und Maschinen zur Wirtschaftserleichterung bleibt dem eigenen Erstarken der Siedlerbetriebe vorbehalten.

Sämtliche neuerrichteten Vollbauernstellen werden mit einem Traktor ausgerüstet. Auf Pferdebespannung wird verzichtet, um dadurch die hierfür benötigte Futterfläche

zugunsten des Anbaus anderer Kulturpflanzen einzusparen und eine zusätzliche finanzielle Belastung durch eine maschinelle Umstellung auszuschalten, da die Siedler nach einigen Jahren doch zur Vollmotorisierung übergehen.

Die Ausstattung der Nebenerwerbsstellen mit totem Inventar richtet sich nach der Größe der Landanlagen. Sie erstreckt sich in den meisten Fällen lediglich auf Kleingeräte, wie z.B. Spaten, Schippen, Hacken, Gabeln usw. Der hierfür notwendige Kapitalaufwand ist verhältnismäßig gering und beträgt etwa 300.- bis 400.- DM. Der zur Stelle gehörende Acker wird bei diesen Betrieben von einheimischen Landwirten bestellt.

Die Ausstattung mit Haustieren ist nicht einheitlich, sondern richtet sich nach verschiedenen Faktoren wie Klima, örtlichen Verhältnissen, Bodengüte und Betriebsgröße. Allein schon durch die natürlichen Bedingungen zeigt daher der festgesetzte Viehbesatz zwischen den in der Westpfalz und der Vorderpfalz gelegenen Siedlerbetrieben große Unterschiede, und innerhalb dieser beiden Landschaften haben die Betriebsgröße sowie die jeweils vorliegenden besonderen Verhältnisse bestimmenden Einfluß.

Die Vollbauernstellen werden an lebendem Inventar normalerweise mit 2 Kühen, einem tragenden Rind und einer Zuchtsau ausgestattet. Die Einrichtungsdarlehen für die von der Landsiedlung durchgeführten Neusiedlungen (Vollbauernstellen) nach dem RSG sind auf 20 000 DM je Stelle beschränkt[1]. Bei Pferdeanspannung reicht der Höchstbetrag für die Inventarisierung aus, bei Vollmotorisierung aber nicht.

Die Ausstattung der Nebenerwerbsstellen mit lebendem Inventar erfolgt ebenfalls dem vorhandenen Lande entsprechend. Die Tierhaltung erstreckt sich in der Regel auf Kleinvieh, und zwar sind so viele Tiere zu halten, wie mit wirtschaftseigenem Futter ernährt werden können. Im allgemeinen werden den Stellen zwei Läuferschweine, ein bis zwei Ziegen sowie 40 bis 50 Junghennen zugeteilt.

---

1) Für die Neusiedlungen nach dem BVFG besteht dagegen diese Begrenzung nicht.

Die Aufwendungen hierfür belaufen sich auf etwa 650.- bis 700.- DM.

7. Existenzfähigkeit der Siedlerbetriebe

Die Existenzfähigkeit der von heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirten übernommenen Nebenerwerbsstellen scheint in fast allen Fällen schon allein durch das Haupteinkommen aus nicht landwirtschaftlicher Tätigkeit oder den Rentenbezug des Siedlers oder eines anderen Familienmitgliedes gesichert. Das im Besitz der Nebenerwerbsbetriebe befindliche Land wurde bisher stets bewirtschaftet und der Viehbestand vielfach vergrößert. Den in der Westpfalz angesetzten Siedlerfamilien dienten die kleinen Wirtschaftsflächen und die Tierhaltung in der Regel zum Eigenverbrauch. Vollständige Eigenversorgung und bescheidene Marktleistungen wurden hier nur bei Betrieben mit größeren Landzulagen erzielt. Die Nebenerwerbsstellen in der Vorderpfalz ermöglichten dagegen bei intensiver Nutzung (Anbau von Sonderkulturen) teilweise sehr beachtliche Marktleistungen auf ganz geringen Flächen. Die landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit bedeutete für sämtliche Siedlerfamilien eine Stärkung ihrer Existenzgrundlage und führte häufig zu einer beträchtlichen Erhöhung ihres Lebensstandardes. Verschiedene, sowohl in der Vorder- als auch in der Westpfalz angesetzte Siedler haben sich bereits einen Kleinschlepper aus eigenen Mitteln angeschafft, um ihr Feld selbst zu bestellen.

Über die Existenzfähigkeit der bäuerlichen Siedlerbetriebe läßt sich nichts Allgemeingültiges aussagen. Sie ist in jedem einzelnen Falle verschieden und hängt von mehreren Faktoren ab. So sind hierfür neben der Betriebsgröße vor allem die Bodengüte und der Zustand der übernommenen Gebäude sowie des Inventars entscheidend. In der Hauptsache sind aber das Können und die Tüchtigkeit des Siedlers und seiner Frau von größter Bedeutung für den Betriebserfolg; auch die Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Am schwierigsten haben es diejenigen Siedlerbetriebe, die die Grenze einer vollen Achsennahrung nicht erreichen und die keine zusätzlichen Einnahmen (Verdienst eines Familienzugehörigen, der außerhalb des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes arbeitet, oder Rentenbezug) besitzen. Doch gibt es auch hier ebenso wie bei den Vollbauernstellen zwischen den einzelnen Betrieben hinsichtlich der Existenzfähigkeit große Unterschiede.

Da sich die meisten bäuerlichen Siedlerbetriebe noch im Anlauf befinden und hierbei besondere Schwierigkeiten auftreten, kann ein allgemeingültiges Urteil über die Existenzfähigkeit heute noch nicht abgegeben werden. Aus Gesprächen mit Siedlern, Vertretern der Siedlungsbehörden und -gesellschaften sowie den Siedlerbetreuern ließen sich jedoch die folgenden vorläufigen Feststellungen treffen.

Die Bedingungen waren in der ersten Zeit in der Regel schlecht, weshalb für die Siedler besonders in den beiden ersten Wirtschaftsjahren große Anlaufsschwierigkeiten auftraten. Ausgesprochen nachteilig gestalteten sich die Übernahmebedingungen bei wüsten Höfen sowie der Ansetzung auf Neuland. Die laufenen Einnahmen waren in den ersten Jahren gering, und die meisten Siedler versuchten hiermit ihr Inventar zu ergänzen und ihren Viehbestand aufzustocken. Die Leistungsfähigkeit der Betriebe wurde häufig durch eine ungenügende Kapitalausstattung beeinträchtigt und die dadurch bedingte mangelnde Inventarausstattung bewirkte Ertragsverluste.

Trotz allem hat aber von den bis zum Jahre 1954 angesetzten Siedlern ein großer Teil gute Erfolge erzielt. Durch Fleiß und Arbeit konnten sie ihre Betriebe gut vorwärtsbringen und bereits genügend festigen, so daß eine ordnungsgemäße Betriebsentwicklung gesichert erscheint. Doch muß festgestellt werden, daß sich die wechselnden natürlichen und wirtschaftlichen Standortbedingungen auch in der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Siedlerbetriebe deutlich widerspiegeln. Trotz der wesentlich höheren Belastung in den durch Boden und

Klima begünstigten Lagen (insbesondere in der Rheinebene) kommen diese Betriebe besser voran. Wirtschaftliche Schwierigkeiten treten bei ihnen nur in wenigen Ausnahmen auf, die aber stets auf eine Fehlbesetzung in personeller Hinsicht zurückzuführen sind.

Bei denjenigen Betrieben dagegen, die in den durch die Natur weniger begünstigten Gebieten liegen, sind die finanziellen Verhältnisse nicht immer befriedigend. So mußte beispielsweise die diesjährige Frühjahrsbestellung größtenteils vom Landhandel vorfinanziert und aus dem Erlös der kommenden Ernte bezahlt werden. Doch gibt es auch in diesen Gebieten, in denen, bedingt durch die mangelnde Rentabilität der Landwirtschaft, die größte Anzahl der zu besetzenden Objekte anfällt, nicht wenige Betriebe, die sehr gut laufen und bei denen man die Eingliederung als gelungen bezeichnen kann.

Von 158 Siedlern (das sind 12,4 % der Siedlerbetriebe) wurden in den Jahren 1955/56 Anträge auf Nachkreditierungen gestellt. Alle diese Betriebe, von denen 128 in der Westpfalz und nur 30 in der Vorderpfalz liegen, befanden sich zu dieser Zeit in Zahlungsschwierigkeiten. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um Betriebe mit einer LN von 5 bis unter 10 ha und zwar insbesondere um Pachtbetriebe. Der Grund für die Schwierigkeiten dieser Betriebe ist einmal auf ihre ungünstige Betriebsgrößenklasse zurückzuführen, und zum anderen beruht er auf einer ungenügenden Kapitalausstattung bei der Ansiedlung.

Darüber hinaus befanden sich im gleichen Zeitraum mehrere Pachtbetriebe in Bedrängnis, die verschiedentlich zu Auflösung der Pachtverhältnisse führten. Diese in ihrem Bestand gefährdeten Pachtbetriebe sind nur zum geringen Teil durch finanzielle Schwierigkeiten und mangelnde Einigung der Siedler bedingt; die Ursachen liegen vielmehr in einer Entzweiung zwischen Pächter und Verpächter begründet. Anlaß hierfür war teilweise der Umstand, daß bei Pachtabschluß und Übergabe der Betriebe die Mängel an Gebäuden und baulichen Anlagen und am eisernen Inven-

Rommenden totan Inventur sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Parteien nicht oder nur ungenügend festgestellt waren. Die Folge davon war, daß schon nach kurzer Zeit zwischen Pächter und Verpächter Differenzen darüber entstanden, wer die bei Übergabe bestandenen Mängel zu beseitigen hat. Die Streitigkeiten wurden meist durch die einheimischen Verpächter infolge Unkenntnis ihrer Pflichten hervorgerufen. Dies rührt hauptsächlich daher, daß in unserem Gebiet bisher Pachtungen ganzer Betriebe nur selten vorgenommen wurden und die einheimische bäuerliche Bevölkerung mit diesen Verhältnissen zu wenig vertraut war.

In anderen Fällen liegen persönliche Gründe für eine Entzweiung zwischen Pächter und Verpächter vor. Diese treten in erster Linie dann auf, wenn beide Parteien zum Teil bei ungenügender Wohnraumversorgung unter einem Dach wohnen.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß sich das Bestreben der auf gepachteten Betrieben angesetzten Siedler, von diesen loszukommen, um einen landwirtschaftlichen Betrieb zu Eigentum übernehmen zu können, immer mehr ausprägt. Die Ursachen zu dieser Entwicklung sind nicht allein in wirtschaftlichen Erwägungen zu suchen, sondern auch die allgemeine Lage spielt dabei eine erhebliche Rolle. Die Hoffnung auf eine Rückkehr in die Heimat nimmt bei vielen Heimatvertriebenen und Flüchtlingen immer mehr ab. Gerade diese Hoffnung und der Wunsch, überhaupt wieder im Beruf - wenn auch vorübergehend - unterzukommen, gaben vor drei, vier oder fünf Jahren wohl sehr häufig den Ausschlag, wenn ein Siedler mit einer Pachtung unter weniger günstigen Verhältnissen zufrieden war. Mit Absinken der Erwartungen auf eine Rückführung beurteilen diese Menschen ihre Lage heute wesentlich kritischer, und der Wunsch, mit Hilfe eines Eigentumsbetriebes hier im Westen endgültig bodenständig zu werden, tritt immer mehr in den Vordergrund. Es verdient festgehalten zu werden, daß viele der Siedler, die diesen oder ähnlichen Wünschen Ausdruck geben, gerade

zu denen gehören, die sich bisher am besten bewährt haben. Obwohl bei ihnen auch mit einer gewissen Berechtigung angenommen werden kann, daß sie und ihre Nachkommen ihrem Berufe treu bleiben werden, kann ihrem Wunsche nur in ganz geringem Umfang Rechnung getragen werden.

Bei den von den Siedlern übernommenen bestehenden Betrieben sind häufig noch die Ursachen der Gefährdung, in dem schlechten Zustand der Wirtschaftsgebäude, des Inventars und des Bodens zu suchen. Handelt es sich doch hierbei in vielen Fällen um ausgesaugte und wüste Höfe, deren Land vorher nicht planmäßig oder überhaupt nicht bewirtschaftet wurde. Außerdem spielt die Anpassungsschwierigkeit der Siedler in der neuen Umgebung ebenfalls eine Rolle. Die meisten Siedler waren in ihrer alten Heimat an intensivere Wirtschaften gewöhnt. Die in der Westpfalz angesetzten Landwirte kamen nun in eine landwirtschaftlich weniger fortschrittliche Gegend und fanden sich hier doppelt schwer.

Eine Einschränkung der persönlichen Bedürfnisse war in jedem Falle unerläßlich, um die Zahlungsfähigkeit nicht noch stärker zu stören. Bei vielen Siedlern ist der bis heute gezeitigte Eingliederungserfolg nur ihrer Anspruchslosigkeit, Zielstrebigkeit und Tüchtigkeit zuzuschreiben. Bescheidene Lebenshaltung und überdurchschnittlicher Fleiß zeichnen die meisten von ihnen aus. Oft stellen die Siedlerbetriebe ausgesprochene Musterhöfe dar, und häufig haben die Siedler den einheimischen Bauern gegenüber eine überlegene Wirtschaftsführung. Trotz aller Schwierigkeiten herrscht aber bei den Siedlern allenthalben die Zuversicht vor, daß es ihnen gelingen wird, eine neue Heimat zu erkämpfen. Auch die Siedlungsbehörden und -unternehmen rechnen damit, daß die Existenzfähigkeit der Siedlerbetriebe in einem sehr hohen Maße nach Überwindung der Anlaufsschwierigkeiten erhalten bleiben kann.

Abschließend möchten wir zur Frage der Existenzfähigkeit noch sagen, daß, gemessen an der Gesamtzahl der Ansiedlungsverfahren, die Zahl der notleidenden Betriebe verhältnismäßig gering ist. Damit haben sich auch die

Kreditverluste in mäßigen Grenzen gehalten. Diese Tatsache ist nicht zuletzt auf die Aufmerksamkeit der Ansiedlungsbehörden und der Landesstellen sowie der mit der Betreuung beauftragten Siedlerberater und der Landwirtschaftsschulen zurückzuführen. Trotz Eignungsbescheides bildet der Mensch sowohl bei den Neusiedlungen als auch bei den Eingliederungsverfahren den größten Unsicherheitsfaktor. Es wurde festgestellt, daß auch auf ausgesprochen schlechten Betrieben erstaunliche Erfolge erzielt werden konnten, während anderseits Siedler auf guten Betrieben versagt haben. In vielen Fällen war die menschliche Unzulänglichkeit die eigentliche Ursache des Mißerfolges; ungesunde Betriebsgröße oder ungenügende Kapitalausstattung mußten nicht unbedingt zum Scheitern führen, wie viele Siedler bewiesen haben.

Steuerliche Vergünstigungen werden den Siedlern in den ersten Jahren nach der Ansiedlung nicht gewährt. Sie sind zur Zahlung der Steuern und Abgaben in gleicher Höhe wie die einheimischen Landwirte verpflichtet. Die einzigen Vergünstigungen, die ihnen eingeräumt werden, sind neben dem Gebührenerlaß lediglich die Befreiung von der Grunderwerbssteuer beim Grundstückskauf und von der Umsatzsteuer bei der Anschaffung von lebendem und totem Inventar und von Betriebsmitteln (gem. § 29 NSG). Die Umsatzsteuer wird nicht vom Kaufpreis abgesetzt, sondern wird nachträglich rückvergütet. Die so erhaltenen Beträge sollen von den Siedlern nach Möglichkeit zur Anschaffung weiteren Inventars verwendet werden.

V. Auswirkung der Ansiedlung

1. Auf die Agrarstruktur

Die Ansiedlung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte bewirkte in der Tfelg bis jetzt keine Veränderung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstruktur. Allerdings ist die durchschnittliche Größe der Siedlerbetriebe mit 7,12 ha LN fast doppelt so hoch

wie diejenige aller im Jahre 1949 in der Pfalz vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe über 0,5 ha LF mit 3,90 ha L.F. Obwohl wir uns über den geringen Aussagewert der Durchschnittsgrößenberechnung im Klaren sind, können wir in diesem Falle doch feststellen, daß die Ansiedlungstätigkeit auf eine Strukturverbesserung hinzielt, zumal jeweils auf die Kleinstbetriebe unter 2 ha etwa der gleiche Anteil an den gesamten Betrieben entfällt.[1]

Die Struktur der Siedlerbetriebe läuft mit der gegebenen Struktur nicht parallel. Eine Übereinstimmung liegt nur bei den Kleinstbetrieben vor. Dagegen besteht bei den Betrieben der Größenklassen 2 bis unter 5 ha, 5 bis unter 10 ha sowie 10 bis unter 20 ha eine grundsätzliche Verschiedenheit. Folgende Gegenüberstellung, die die prozentualen Anteile der einzelnen Betriebsgrößenklassen am Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe der Pfalz nach dem Stande von 1949 und der von den Siedlern bis zum 30. September 1956 übernommenen Betriebe aufzeigt, möge dies verdeutlichen:

Vergleich der landwirtschaftlichen Betriebe zwischen der pfälzischen Landwirtschaft und den von den Siedlern übernommenen Betrieben (in %)

Betriebsgrößen nach der LF	Pfälzische Landwirtschaft 1949	Siedlerbetriebe 1956
unter 2 ha	40,64[2]	43,95
2 - unter 5 ha	24,65	7,31
5 - " 10 ha	14,66	18,48
10 - " 20 ha	6,95	24,64
20 - " 30 ha	0,74	3,30
30 und mehr ha	0,36	2,12
Insgesamt	100,00	100,00

1) Vgl. Verbesserung der Agrarstruktur durch bäuerliche Eingliederung von Vertriebenen in Rheinland-Pfalz, in "Innere Kolonisation, Zeitschrift für Fragen der Siedlung, Landesplanung, Agrarstruktur und Flurbereinigung", 5.Jg. 1956, S.51 f.

2) Hierin ist ein Anteil von 1,72 % für Kleinstbetriebe mit einer LF von 0,1 bis unter 0,5 ha enthalten.

Aus der Gegenüberstellung geht hervor, daß - ohne Berücksichtigung der Kleinstbetriebe unter 2 ha - das Verhältnis kleinbäuerlicher Betriebe zu mittelbäuerlichen Betrieben zu großbäuerlichen Betrieben für die pfälzische Landwirtschaft etwa 27 : 20 : 1, bei den Siedlerbetrieben aber 3 : 16 : 2 beträgt. Obwohl die Siedlerbetriebe somit eindeutig eine weit bessere Zusammensetzung aufweisen, ist ein sichtbarer Erfolg bezüglich einer günstig veränderten Betriebsstruktur nicht zu verzeichnen. Ihre Anzahl ist hierzu heute noch viel zu gering (nur etwa 2 % der im Jahre 1949 vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe) und in der pfälzischen Landwirtschaft die Kleinstbetriebe und kleinbäuerlichen Betriebe zu stark überwiegen. In einigen Jahren werden sich aber bei anhaltender oder sogar verstärkter Siedlungstätigkeit ihre positiven Auswirkungen zeigen.

Wie aus der Struktur der Siedlerbetriebe im Vergleich mit derjenigen der im Jahre 1949 vorhandenen Betriebe ersichtlich ist, waren die Siedlungsbehörden bemüht, mit Hilfe der Ansiedlung eine Strukturverbesserung der pfälzischen Landwirtschaft, die dringend notwendig ist, herbeizuführen. So wurden bei Neusiedlungen nur reine Nebenerwerbs- und Vollbauernstellen ausgelegt. Den Nebenerwerbsstellen wurde jeweils nicht mehr Land zugeteilt, als ordnungsgemäß bewirtschaftet werden konnte, und die Vollbauernbetriebe wurden stets auf eine volle Ackernahrung abgestimmt.

Bei der Ansiedlung auf bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben waren dagegen durch die feststehenden Betriebsgrößen die Bedingungen für die Erzielung einer Strukturverbesserung weitaus schwieriger. Hier wurden den Siedlern vielfach auch Betriebe von einer Größe übergeben, die weder Nebenerwerbs- noch Vollbauernstellen waren. Meist wurden in diesen Fällen die Betriebe durch Landzulagen - oft nur durch Zupacht - auf die Größe einer vollen Ackernahrung gehoben, aber nicht immer war dies möglich, weil hierfür entweder die Wirtschaftsgebäude zu klein oder in der betreffenden Gemeinde kein Land vorhanden war.

Sowohl bei Neusiedlungen als auch bei der Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe wirkten also die Maßnahmen der Siedlungsbehörden und -gesellschaften auf eine Verbesserung der bestehenden Betriebsstruktur hin. Diese Tatsache scheint uns aber sehr bemerkenswert, weshalb wir im folgenden die in der Pfalz im Jahre 1949 gegebene Betriebsstruktur mit derjenigen der Siedlerbetriebe vergleichen wollen.

Vorstehende Gegenüberstellung der Betriebe der pfälzischen Landwirtschaft und der Siedlerbetriebe zeigt weiterhin, daß die Betriebe mit über 20 ha LN, auf denen heimatvertriebene und geflüchtete Landwirte angesiedelt wurden, beachtlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Diese großbäuerlichen Betriebe befinden sich fast alle in der Westpfalz, was auch der allgemeinen Betriebsgrößenstreuung in unserem Raum entspricht. Der Anteil der mittelbäuerlichen Siedlerbetriebe ist etwa doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt, wobei erfreulicherweise die Betriebe mit einer Größe zwischen 10 bis unter 20 ha LN überwiegen im Gegensatz zu den einheimischen Betrieben, bei denen ein starkes Übergewicht der Größenklasse 5 bis unter 10 ha LN anzutreffen ist. Dagegen machen die Anteile der kleinbäuerlichen Siedlerbetriebe zwischen 2 bis unter 5 ha LN nur rd. ein Viertel des Landesdurchschnitts aus. Unter Nichtberücksichtigung eines Anteils von 4,72 % für Kleinstbetriebe mit einer LN von 0,1 bis unter 0,5 ha entspricht der Anteil der Siedlerkleinstellen unter 2 ha fast genau demjenigen der pfälzischen Landwirtschaft.

2. In bevölkerungs- und sozialpolitischer Hinsicht

Über die Auswirkungen der Umsiedlung bezüglich der Bevölkerungsentwicklung lassen sich heute, wo diese Eingliederungsaktion noch in vollem Gange ist, noch keine endgültigen Aussagen machen; wir sind daher nur imstande, Feststellungen zu machen, wie sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegen.

Ob und inwieweit eine rein mengenmäßige Verdichtung

der ländlichen Bevölkerung in der Pfalz durch die Ansiedlung erzielt wurde, ist nur mehr schwer feststellbar. Infolge der nicht unbeträchtlichen Abwanderung der einheimischen Bevölkerung aus der Landwirtschaft dürfte die Seßhaftmachung von 1.272 heimatvertriebenen und geflüchteten Bauernfamilien mit insgesamt 6.094 Familienzugehörigen aber zahlenmäßig keine große Verschiebung der mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden Bevölkerung bedeuten. Eine geringe Vermehrung der ländlichen Bevölkerung ist jedoch auf Grund der hohen Zahl der auf die Siedlerstellen mit aufziehenden Familienzugehörigen, die für die pfälzischen Verhältnisse weit über dem Durchschnitt liegen, anzunehmen. Diese Tatsache ist um so bedeutungsvoller, als sich die Zunahme der bäuerlichen und halbbäuerlichen Bevölkerung in unserem Raum zu einer Zeit vollzog, in der die allgemeine Entwicklung gerade in entgegengesetzter Richtung verlief, nämlich der Bevölkerungsverminderung auf dem Lande. Wenn auch die Zahl der angesiedelten Landwirte gegenüber den von der Industrie aufgenommenen Heimatvertriebenen und Flüchtlingen verschwindend klein ist, so ist sie doch, von dem sozialen Gefüge unserer Landwirtschaft aus betrachtet, bedeutend[1].

Eine Antwort auf die Frage, ob die Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung auch von Bestand bleiben wird, kann heute nicht gegeben werden. Wir wollen aber hoffen, daß alle in den letzten Jahren vorgenommenen und auch in der Zukunft noch vorzunehmenden Mühen und Aufwendungen nicht umsonst waren. Der eine oder andere Siedler wird seine Stelle wohl aufgeben, aber die meisten, insbesondere die auf Vollbauernbetrieben Angesiedelten, werden ihren Hof halten und ebenso die kommende Generation. Ist dies der Fall, dann ist der Erfolg der Ansiedlung gesichert.

Fragwürdig erscheint dies allerdings bei den neu errichteten Nebenerwerbsstellen. Hierbei ist zu bedenken, daß nicht wenige der Siedler diese Stellen nur übernehmen, um eine eigene Wohnung zu erhalten. Bisher wurde

---

1) Vgl. Ludwig Neundörfer: Die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Flüchtlingssiedlungsgesetzes. Gutachten im Auftrage der Bundesregierung. S. 7

zwar in allen Fällen das Land ordnungsgemäß bewirtschaftet, aber ob sich die Siedler in ein paar Jahren, wenn sie aus den Anfangsschwierigkeiten heraus und auf den Nebenerwerb nicht mehr angewiesen sind, auch noch dazu entschließen, ist ungewiß. Es bleibt auch hier nur zu hoffen, daß möglichst viele von ihnen weiterhin fest mit dem Boden verwurzelt bleiben und nicht an eine Aufgabe ihrer kleinen Landwirtschaft denken.

Aus der bevölkerungspolitischen ergibt sich gleichzeitig die sozialpolitische Bedeutung der Ansiedlung. Die Ansetzung von 1272 ehemaligen selbständigen Bauernfamilien in unserem Gebiet trägt sowohl wirtschaftlich wie sozial zur Lösung des Eingliederungs- und Wiederseßhaftmachungsproblems des heimatvertriebenen und geflüchteten Landvolkes bei. Gemessen an der gesamten Aufgabe ist dies allerdings nur ein kleiner und bescheidener Beitrag aber immerhin ein Versuch, zu deren Gelingen mitzuhelfen. Für die Siedler selbst bedeutet die Eingliederung eine Verbesserung ihrer sozialen Verhältnisse; sie wurden aus der ärgsten Not herausgerissen und in die Lage versetzt, wieder einen landwirtschaftlichen Betrieb selbständig zu bewirtschaften.

3. <u>In wirtschaftlicher Hinsicht</u>

Nicht nur in bevölkerungs- und in sozialpolitischer sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht zeigt die Ansiedlung positive Auswirkungen, die eine bedeutende Rolle sowohl für die Landwirtschaft wie auch für die gesamte Volkswirtschaft besitzen. So führt jede Ansiedlung zunächst einmal - und sei es nur durch die Eigenproduktion für die Siedlerfamilie - zu einer Mehrerzeugung landwirtschaftlicher Produkte, wodurch der Staat unnötige Einfuhren von Lebensmitteln und damit Devisen spart. Außerdem wurden viele Grundstücke, die vorher landwirtschaftlich nicht oder nur ganz extensiv genutzt wurden, von den Siedlern wieder einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zugänglich gemacht. Durch Rodung und Kultivierung wurden

neue Flächen unter den Pflug genommen. Eine intensivere Nutzung der Wirtschaftsflächen wurde durch die Ansetzung vieler Siedler auf Nebenerwerbsstellen erreicht, wie dies bei größeren Betrieben der Fall wäre. Zudem haben nicht wenige Siedlerbetriebe in der kurzen Zeit ihres Bestehens beträchtliche Leistungen erzielt, die zum Teil erheblich über dem Durchschnitt der Leistungen der einheimischen Betriebe liegen.

Die Durchsetzung der Dörfer mit geschickten und fähigen heimatvertriebenen und geflüchteten Bauern ist die beste überhaupt denkbare Maßnahme zur Lesitungssteigerung. Sie fassen viele Dinge anders an und auf. In Ermangelung örtlicher Erfahrungen machen sie wohl manches falsch, aber ein sehr befruchtender und gesunder Unterschied in der Auffassung ist doch zu erkennen. Den Erfolg dieser Arbeit kann man zahlenmäßig nicht erfassen; aber sobald der Siedler den Erfolg auf seiner Seite hat, seine Wirtschaft sich besser entwickelt, wird der Einheimische bewußt von ihm lernen. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt die Ansiedlung für die pfälzische Landwirtschaft eine große Bedeutung.

Auch erfuhr insbesondere die vorderpfälzische Landwirtschaft eine Belebung durch den verstärkten Anbau von Sonderkulturen, die bisher nur in ganz geringem Umfange angepflanzt wurden. Als neue Kulturpflanze, die die Siedler aus ihrer alten Heimat mitbrachten und nach ihrer Ansetzung sofort wieder anbauten, ist nur der Hanf zu nennen. Einige Landwirte aus der Batschka führten den Anbau in der Umgebung von Schifferstadt ein. Schon nach ganz kurzer Zeit übernahmen auch die einheimischen Bauern die Anpflanzung, so daß die Anbaufläche von Jahr zu Jahr vergrößert und 1955 auf 220 ha ausgedehnt wurde. In diesem Jahre beteiligten sich fast 200 Bauern, meist Einheimische, an dem Hanfanbau.

Außerdem befruchtet die Neuerrichtung von Siedlerstellen die Wirtschaft des Landes dadurch, daß Handwerk und Industrie beschäftigt werden. Gleichzeitig erzielt dadurch der Staat ein entsprechendes Steuermehraufkommen.

Auch die Siedlerfamilien selbst sind nach einigen Jahren zu Steuerzahlungen in der Lage, anstatt wie bisher den Staat nur zu belasten, indem Erwerbslosen- oder Unterstützungsgelder zu Lasten der Allgemeinheit aufgebracht werden mußten. Schließlich genießen Industrie und Gewerbe in gleichem Maße einen weiteren Vorteil, wenn die heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte wieder in den Produktionsprozeß eingeschaltet sind und als Käufer ihrer Produkte auf dem Markte auftreten.

Den wirtschaftlichen Vorteilen stehen als Nachteile die verhältnismäßig hohen Kosten gegenüber. Hierbei wirft sich die Frage auf, ob diese finanziellen Aufwendungen gerechtfertigt sind. Das Heimatvertriebenen- und Flüchtlingsproblem und insbesondere die Lage der ehemals selbständigen Landwirte ist aber für die Volkswirtschaft, die Bevölkerungs- und Sozialpolitik von so ernster und folgenschwerer Natur, daß die zu einer befriedigenden Lösung erforderlichen Geldmittel nicht gescheut werden dürfen. Mit der Schaffung selbständiger landwirtschaftlicher Existenzen ist unseres Erachtens der heimatvertriebenen und geflüchteten Landbevölkerung weit mehr gedient, als wenn jeder Bauer eine bestimmte Geldsumme in bar erhielte.

Schlußbetrachtung

Die Notwendigkeit der Ansiedlung heimatvertriebener und geflüchteter Landwirte ergab sich daraus, die Auswanderung und Flucht von Millionen Deutscher aus ihrer angestammten Heimat in Ostdeutschland und zahlreichen osteuropäischen Ländern nach dem zweiten Weltkrieg. Die Eingliederung der sich unter den Heimatvertriebenen und Flüchtlingen befindenden ehemals selbständigen Bauern in die Landwirtschaft konnte bis heute noch nicht befriedigend gelöst werden. Was in der Zwischenzeit für die Wiederseßhaftmachung getan wurde, ist sogar verschwindend gering, wenn man die große Zahl der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte in Betracht zieht. Dies hängt aber nicht mit einer egoistischen Einstellung der einheimischen Landbevölkerung oder einem ungenügenden Einsatz der mit dieser Aufgabe betrauten Organisationen zusammen, sondern ist neben der vorhandenen Landnot zum großen Teil auf eine mangelnde Zurverfügungstellung öffentlicher Geldmittel zurückzuführen.

Gerade in der Pfalz wirkte sich bei der schlechten finanziellen Lage des Landes die ungenügende Kapitalbereitstellung nachteilig auf das Ansiedlungsergebnis aus. Durch die geringe Beteiligung des Landes an der Finanzierung konnten die vom Bund zugesagten und zur Verfügung gestellten Mittel nicht einmal voll ausgeschöpft werden. Die Förderung der Ansiedlung war daher in unserem Raum in den vergangenen Jahren nicht in dem wünschenswerten Umfang möglich, und der Eingliederungserfolg blieb hinter den Erwartungen zurück. Allein schon auf Grund des beträchtlichen Landvorrates, des im Eigentum der Landsiedlung bereitstehenden und für Siedlungszwecke noch nicht verwerteten Landes besteht kein Zweifel darüber, daß mehr für die Wiederseßhaftmachung in unserem Raum hätte getan werden können. Daraus ergibt sich aber gleichzeitig, daß die Ansiedlung in den kommenden Jahren erheblich gesteigert werden kann. Voraussetzung hierfür ist aber, daß genügend finanzielle Mittel für die Durchführung vorhanden sind.

Trotzdem ist das bisher in unserem Raum erzielte An-

siedlungsergebnis beachtlich und steht - gemessen an der Gesamtgebietsfläche - nicht hinter den in anderen Gebieten erreichten Erfolgen zurück. Hierbei bleibt allerdings zu berücksichtigen, daß in der Pfalz mit der überwiegend kleinbetrieblichen Struktur ganz besondere Verhältnisse vorliegen, die die Ansiedlung erschweren. Der Ansiedlungserfolg darf nicht nur an der Anzahl der Siedlerstellen und der Höhe der verausgabten Geldmittel gemessen werden, sondern vielmehr ist letzten Endes die Lebensfähigkeit der Siedlerbetriebe ausschlaggebend. Auch kommt es darauf an, inwieweit es gelungen ist, einen wirklichen Beitrag zur Eingliederung der heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirte zu leisten. Unter diesen Gesichtspunkten können wir sagen, daß die Ansiedlung in unserem Gebiet bisher erfolgreich war. Ihre Auswirkungen in bevölkerungs- und sozialpolitischer sowie wirtschaftlicher Hinsicht sind in unserem Raum ohne Zweifel positiv.

Die Ausführungen haben gezeigt, daß die vorliegende Arbeit kein endgültiges Bild von der Ansiedlungstätigkeit in der Pfalz geben kann. Die Wiederseßhaftmachung befindet sich in vollem Gange und ist noch lange nicht abgeschlossen. Durch die Ansiedlungen der vergangenen Jahre sind die zu lösenden Eingliederungsaufgaben nicht wesentlich geringer geworden. Soll eine möglichst vollständige Eingliederung der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft erreicht werden, dann muß die Ansiedlung in den kommenden Jahren beträchtlich gesteigert werden. Viele der entwurzelten Bauern, die bisher noch nicht angesiedelt werden konnten, haben den Wunsch, weiterhin mit dem Boden in Verbindung zu bleiben. Es ist daher dringend notwendig, auch in Zukunft alles Mögliche zu tun, um das große ideelle Kapital, das in diesen Menschen steckt, durch eine Ansiedlung sichtbar in Erscheinung treten zu lassen.

Rückschläge, die auch in früheren Siedlungsepochen nicht zu vermeiden waren, dürfen aber die zur Durchführung der Ansiedlung eingesetzten Verantwortlichen und insbesondere den Bund und das Land in der Bereitstellung der finanziellen Mittel nicht entmutigen, wenn das Ziel einer mög-

lichst umfassenden Eingliederung erreicht werden soll. Andererseits ist darauf zu achten, daß die Siedler nicht in unzumutbaren oder unannehmbaren Bedingungen angesetzt werden. Nicht die Eingliederung um jeden Preis ist das Ziel, sondern eine Seßhaftmachung unter Verhältnissen und Bedingungen, die dem heimatvertriebenen und geflüchteten Landwirt wieder eine gesicherte und krisenfeste Existenzgrundlage geben, die ihn und seine Nachkommen ermutigen, der Landwirtschaft treu zu bleiben.

Anhang:

Kreisweise Aufteilung der Siedlerbetriebe nach Größenklassen:

Kreise	Siedlerbetriebe mit einer LN von:						Siedlerbetriebe insgesamt
	bis unter 2 ha	2 - unt. 5 ha	5 - unt. 10 ha	10 - unt 20 ha	20 - unt. 30 ha	30 und mehr ha	
Bergzabern	11	3	8	[illegible]	-	-	28
Frankenthal	86	7	25	[illegible]	3	2	38
Germersheim	16	8	15	[illegible]	2	-	46
Landau	30	10	16	[illegible]	[illegible]	-	61
Ludwigshafen	62	2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	-	87
Neustadt	100	13	8	[illegible]	-	-	123
Speyer	23	1	[illegible]	-	-	[illegible]	30
(Vorderpfalz)	(328)	(44)	(88)	(45)	(7)	(3)	(513)
Kaiserslautern	65	14	30	[illegible]	[illegible]	[illegible]	179
Kirchheim-bolanden	38	7	17	[illegible]	2	5	100
Kusel	35	7	45	[illegible]	8	4	194
Pirmasens	24	5	9	[illegible]	[illegible]	[illegible]	63
Rockenhausen	50	14	28	[illegible]	[illegible]	[illegible]	148
Zweibrücken	19	2	18	[illegible]	5	2	75
(Westpfalz)	(231)	(49)	(147)	(273)	(35)	(24)	(759)
Pfalz insges.	559	93	235	316	42	27	1.272

Kreismäßige Aufteilung
der Siedlerbetriebe

Zeichenerklärung:

- ○ + ● Nebenerwerbssiedlungen
- □ + ■ Vollbauernsiedlungen
- ▲ Landw. Betriebe mit Nebenerwerb
- ○ + □ Neusiedlungen
- ■ + ■ + ▲ Übernahme bestehender Betriebe

1 Zeichen
= 10 Betriebe

Graphische Darstellungen

Aufteilung der Siedlerbetriebe nach Größenklassen:

Aufteilung der im Jahre 1949 in der Pfalz vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen:

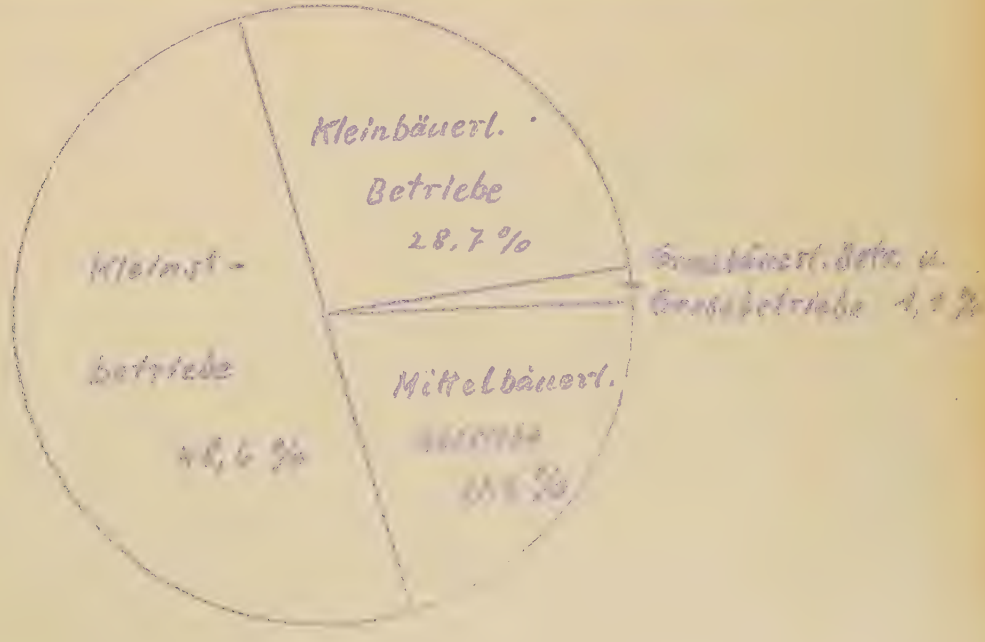

Aufteilung der Siedlerbetriebe in Eigentums- und Pachtbetriebe:

Aufteilung der Siedlerbetriebe in Nebenerwerbs- und Vollbauernstellen und landw. Betriebe mit Nebenerwerb:

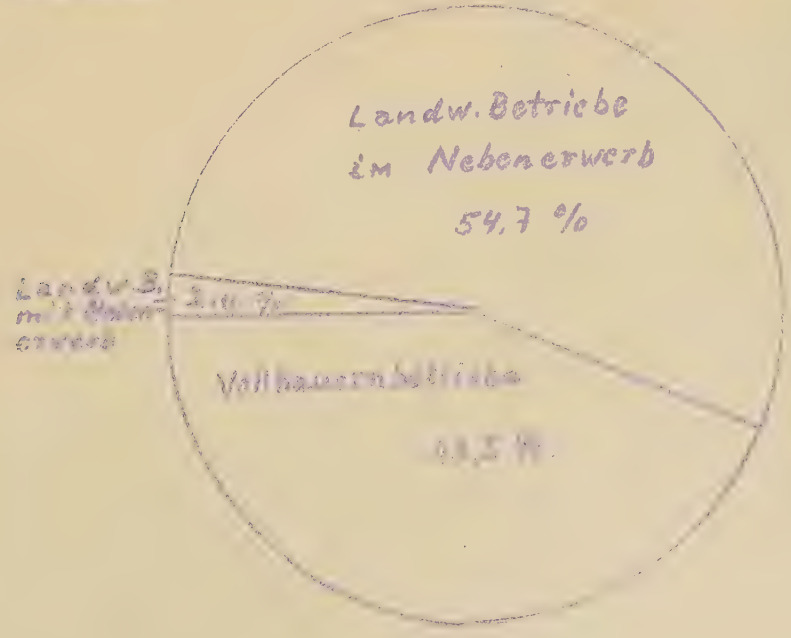

Neuerrichtete und übergebene Staatsbetriebe
in den Jahren 1949 – 1956 (31. Jan.)

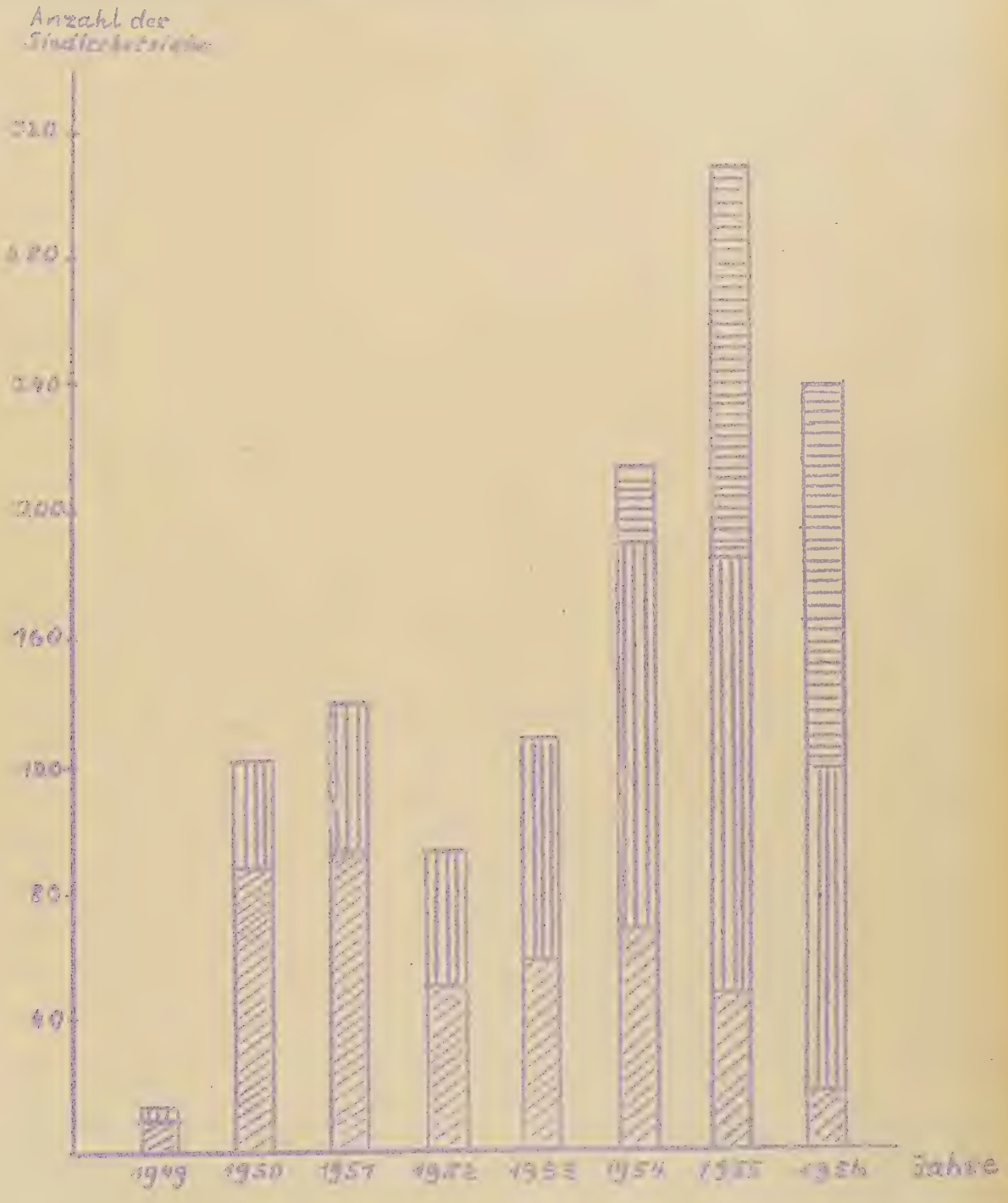

Neuanlagen
Übernahme bestehender Betriebe in Eigentum
Pachtbetriebe

Literaturverzeichnis

Bücher und Zeitschriften

Abel, W. — Die Eingliederung der heimatvertriebenen Landwirte in die westdeutsche Landwirtschaft. Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen Heft 6, Hannover 1952

Albrecht, Gerh. — Die wirtschaftliche Eingliederung der Heimatvertriebenen in Hessen, Berlin 1954

Arndt, Helmut — Die volkswirtschaftliche Eingliederung eines Bevölkerungszustromes, Berlin 1954

Baer, Georg — Die Pfalz am Rhein. Pfälzische Heimatkunde, Nürnberg 1915

Bericht der Landwirtschaftskammer Pfalz 1952-1953-1954, Waldfischbach (Pfalz) 1955

Bericht der Landwirtschaftskammer Pfalz 1950-51 Waldfischbach (Pfalz) 1952

Bezirksregierung Pfalz (Herausgeber) — Der Regierungsbezirk Pfalz, Sonderdruck aus der Staats-Zeitung von Rheinland-Pfalz, Nr.14 vom 1.April 1956

v. Blanckenburg, Peter — Die heimatvertriebenen Landwirte, Dissertation Göttingen 1952

Böhlefar, H. — Die innere Kolonisation in den preußischen Gebieten östlich der Elbe auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes, 1928

Bothe — Ländliches Siedlungs-, Flurbereinigungs- und Agrarrecht in Rheinland-Pfalz, Schriften der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V., Bonn, Heft 2, Berlin-Bonn o.J.

Boyens, W.F. — Siedlung und Bodenreform als Aufgabe des Bundes, Hamburg 1950

Braun, Christian — Die ländlichen Siedlungen der Pfalz, Diss. Erlangen 1949

Bundesministerium für Vertriebene (Hrsg.) — Die Eingliederung der Flüchtlinge in die deutsche Gemeinschaft. Bericht der EOA Technical Assistance Commission für die Eingliederung der Flüchtlinge in die Deutsche Bundesrepublik, Bonn 1951

Damm, Jos. — Bodenreform in der Pfalz. Ein Vorschlag, Speyer/Rh. 1947

v.d.Decken, Hans	Die Versorgung Deutschlands mit Nahrungsmitteln unter Berücksichtigung der Auslandsabhängigkeit, 138. Sonderheft der Berichte über Landwirtschaft, Berlin 1938
[illegible]	der Volkswirtschaft, 4.Aufl. 2.Bd. Jena 1932
	Über ländliche Siedlung, in: Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Bd.128, 1928 I
[illegible]	[illegible] München 1953
[illegible]	schen Heimatvertriebenen aus Jugoslawien, Ungarn und Rumänien
[illegible]	Das Recht der Siedlung und Bodenreform, München und Berlin 1949
[illegible]	der Rheinpfalz, Diss.Heidelberg 1922
Fuchs	Siedlungswesen, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Aufl. 7.Bd., Jena 1923
Garsis u. Lautensack	Veränderung der Raumstruktur durch Siedlung, Heft 10 der Vorträge und Aufsätze, Hg. H.J.Seraphim, Köln-Braunsfeld 1955
Gaymann, Otto	Erdgeschichtliche Heimatkunde der Pfalz, Otterbach (Pfalz) 1955
Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V. (Hrsg.)	Die Eingliederung des heimatvertriebenen Landvolkes. Ein Wegweiser (nach dem Stand vom 1. Sept. 1954), Bielefeld 1954
	Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen, 1.-4.Jg. (1952-1955) sowie 5.Jg. (1956): Inner Kolonisation, Zeitschrift für Fragen der Siedlung, Landesplanung, Agrarstruktur und Flurbereinigung
	Landabgabe gegen Altersversorgung. Eine Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Eingliederung der heimatvertriebenen Bauern, Berlin-Bonn o.J.
Gries	Sterbendes Bauerntum? in: Staats-Zeitung. Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr.42 Jg.6 vom 16. Okt. 1955

Häberle, Daniel	Der Pfälzer Wald. Ein Beitrag zur Landeskunde der Pfalz. Braunschweig und Berlin 1913
	Die natürlichen Landschaften der Rheinpfalz, Kaiserslautern 1923
Holdheide, Heinz	Die Siedlerauswahl in der ländlichen Siedlung als Rechtsproblem, Diss. Münster 1947
Jindrich, Josef	Die bayerische Moor- und Ödlandkultur in ihrer Bedeutung für das Siedlungswesen unter besonderer Berücksichtigung der Flüchtlingsfrage, Diss. München 1950
[illegible], L.	Heimatkunde des Bezirksamtes Zweibrücken. Eine erdkundlich-geschichtliche Beschreibung, [illegible] 1912
Krug, Erich	Innere Kolonisation, in: Politisches Handwörterbuch, 1.Bd. Leipzig 1923
Kollmig, Karl	Wandlungen im Bevölkerungsbild des pfälzischen Oberrheingebietes, in: Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, Heidelberg 1952
Krenge, M.	Innere Kolonisation, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Aufl. 5.Bd., Jena 1923
Laible	Die wirtschaftliche und soziale Stellung der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe im Einflußgebiet des Arbeitsamtes Gießen, Diss. Gießen 1952
Landsmannschaft der Donauschwaben e.V. Stuttgart (Hrsg.)	Bauen und Siedeln. Eigenheim-Nebenerwerbssiedlung-Bauernhof. Zusammengestellt im Auftrage und unter Mitwirkung des Bau- und Siedlungsausschusses von Josef Beer, Heidenheim/Brenz 1954/55
Lübke, H.	Grundlagen einer neuen Siedlungspolitik, Recklinghausen 1946
Mehner, Harald	Die Siedlung Dettingenhaus-Villbeck als Planungs- und Siedlungsbeispiel und seine Lehren für das westdeutsche landwirtschaftliche Siedlungsprogramm, Diss. Gießen 1950
Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau u. Forsten in Mainz (Hrsg.)	Rheinland-Pfalz - Land der Reben und Wälder. Ein Querschnitt durch die [illegible] Verhältnisse des Landes, Mainz 1952
	Rheinland-Pfalz, seine Land-, Wein- und Forstwirtschaft, Mainz 1952

[illegible]	Die landwirtschaftliche Siedlung im Lande Rheinland-Pfalz, Referat
Neundörfer, L.	Die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Flüchtlingssiedlungsgesetzes, Gutachten im Auftrag der Bundesregierung, Soziographisches Institut der Universität Frankfurt a.M.
Oberländer, Th.	Aktuelle Fragen der Eingliederung, Rede, gehalten vor dem Bundestag am 3.2.1956
	Beurteilungsmaßstäbe und Größenordnungen bei der Eingliederung der vertriebenen Bauern, ein Beitrag zur Zehnjahresbilanz, Rede, gehalten vor dem Ausschuß für Heimatvertriebene des Deutschen Bundestages am 17. Dez. 1955
	Die Überwindung der deutschen Not. Veröffentlichungen der volkswirtschaftlichen Gesellschaft e.V., Bd. 5, Darmstadt 1954
Olsen, K.-Ch.	Grundlagen der westdeutschen Agrarstruktur, Heft 9 der Schriftenreihe der Forschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode: Hannover 1955
Palmer, G.	Das deutsche Flüchtlingsproblem, Sonderheft der Zeitschrift für Raumforschung, Bielefeld 1950
Pannwitz, Gerh.	Das Recht der ländlichen Siedlung und deren Finanzierung in Niedersachsen, Stand Januar 1956, Schriften der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V., Heft 7, Berlin Bonn o.J.
Pfälzer Bauer, Wochenzeitung der pfälzischen Landwirtschaft;	Organ der pfälzischen Bauern- und Winzerschaft e.V. und der angeschlossenen Verbände. Amtsblatt der Landwirtschaftskammer Pfalz und der landwirtschaftlichen Fachverbände
v. Plotho, J.	Das Verfahren der ländlichen Siedlung in den Ländern der Bundesrepublik, Schriften der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) e.V., Heft 1, Bielefeld-Bethel, o.J.
Röhm, H.	Siedlung in Südwestdeutschland? Stuttgart 1949

Roemer-Scheffer-Schmidt-Woermann	Handbuch der Landwirtschaft, 3. Aufl., Bd.5, Berlin-Hamburg 1954
Rogowski, Ernst	Das deutsche Siedlungsproblem, Stuttgart 1949
Rohleder, Joachim	Im Schatten des Hungers. Dokumentarisches zur Ernährungspolitik und Ernährungswirtschaft in den Jahren 1945/1949, Hrsg. Hans Schlange-Schöningen, Hamburg und Berlin 1955
Satzung der Gesellschaft zur Förderung der Inneren Kolonisation (GFK) e.V.	
Satzung der Landsiedlung Rheinland-Pfalz G.m.b.H.	
Seraphim, H.J. (Hrsg.)	Deutsche Siedlungs- und Wohnungspolitik. Gegenwartsproblematik und Zukunftsaspekte. Köln-Braunsfeld 1956
	Gegenwartsprobleme der ländlichen Siedlung, Heft 8 der Vorträge und Aufsätze, Köln-Braunsfeld 1953
Sering, Max	Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, Leipzig 1934
	Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893
Siwon, Gerh.	Die Wirtschaftsberatung der Württembergischen Landsiedlung G.m.b.H., Stuttgart, Hrsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hiltrup bei Münster (Westf.) 1954 (Diss.Stuttgart-Hohenheim 1954)
Sohnrey, H. (Hrsg.)	Archiv für Innere Kolonisation, Monatsschrift der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, Bd.1-25 (1909-33)
	Neues Bauerntum. Fachwissenschaftliche Zeitschrift für das ländliche Siedlungswesen. Neue Folge des Archivs für Innere Kolonisation, Bd.26-29 (1934-1937)
Sonnemann, Th.	Die landwirtschaftliche Erzeugung Westdeutschlands, in: Sicherheit und Landwirtschaft, Hrsg. F.W. Maier-Bode, Hiltrup bei Münster 19[illegible]
Spiethoff, Bodo K.	Untersuchungen zum bayerischen Flüchtlingsproblem, Berlin 1955
Schilling, A.	Zur Ansiedlung der [illegible] Bauern, Regensburg 1953
Schmölders, G.	Finanzierungsprobleme im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Eingliederung der Heimatvertriebenen, Berlin 1955

Statistisches Bundesamt (Hrsg.)	Die Vertriebenen und Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1946 bis 1953, Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 114, Köln 1955
	Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1956, Stuttgart 1956
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hrsg.)	Agrarstatistik in Rheinland-Pfalz. Gemeindeergebnisse landwirtschaftlicher Erhebungen in den Jahren 1949 und 1950, Sonderdruck Bad Ems 1952
	Endgültige Ergebnisse der Bodenbenutzung und Ernte 1953 in Rheinland-Pfalz nach Kreisen, Kleine Schriftenreihe, Heft 37, Bad Ems 1955
	Die Landwirtschaft von Rheinland-Pfalz. Eine Strukturuntersuchung nach den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 22.Mai 1949 und anderer agrarstatistischer Erhebungen, in: Statistik von Rheinland-Pfalz Bd.27, Bad Ems 1953
	Landwirtschaftliche Betriebszählung am 22.Mai 1949 und Schleppererhebung 1950 in Rheinland-Pfalz. Endgültige Ergebnisse, in Statistik von Rheinland-Pfalz Bd.16, Bad Ems 1951
Stolt	Siedlungsgesellschaften, in: Handwörterbuch des Wohnungswesens, Jena 1930
Thomas, Fritz	Das Recht der Vertriebenen, Heft 12 der Dortmunder Schriften zur Sozialforschung, Dortmund 1950
Troescher, Tassilo	Der Boden und die Besitzlosen, Hamburg 1947
Wagner, Helmut	Die Heimatvertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in Rheinland-Pfalz, Berlin 1956
Wambsganss, Ed.	Die pfälzische Landwirtschaft in ihren Grundlagen, Diss.Frankfurt/M. 1927
Weber, Adolf	Deutsche Siedlungen, Heimatdienst in Bayern, München 1947
Zink, Albert	Die Pfalz am Rhein, 2.Aufl. Saarbrücken 1944
v.Zitzewitz-Buttrin	Vertriebenen Landvolk, Hamburg 1952

Gesetze

Das Reichssiedlungsgesetz nebst Ergänzungsgesetzen und Ausführungsbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Preußischen Siedlungsvorschriften, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft der gemeinnützigen ländlichen Siedlungsträger, Bonn; Köln 1954

Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz LAG) vom 14. August 1952, Bundesgesetzblatt Teil I Nr.34 1952

Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz - FlüSG) vom 10. August 1949, Wirtschaftsgesetzblatt S.231

Landesgesetz über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen vom 14.März 1955, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr.6 1955

Landesgesetz zur Bodenreform im Lande Rheinland-Pfalz vom 16. Oktober 1948, Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz, Teil I, 2.Jg., Nr.39 vom 4. November 1948

Das Soforthilfegesetz (Gesetz zur Minderung dringender sozialer Notstände vom 8.August 1949); Kommentar von Franz Lang, Neustadt bei Coburg 1949

Bundesvertriebenengesetz. Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge. Kommentar von Werber, Bode, Ehrenforth, Stuttgart-Köln 1954

Erlaß betr. Flüchtlingssiedlung; Bundesvertriebenengesetz: Erläuterungen zum Titel "Landwirtschaft" Richtlinien zu § 36 Nr.3, § 46 Abs.6, § 61 Abs.3; Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt (§ 57).

Lebenslauf

Am 20. Juli 1929 wurde ich in Kaiserslautern als Sohn der Eheleute Karl und Helene Gugel geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule trat ich im Jahre 1940 in die Oberrealschule in Kaiserslautern ein, und im Juli 1949 legte ich meine Reifeprüfung ab.

Vom 16. November 1950 bis 30. April 1952 war ich bei der Firma "Guß- und Armaturwerk, Nachf. Karl Billand, Kaiserslautern" als kaufmännischer Lehrling angestellt. Dann studierte ich drei Jahre Betriebswirtschaft an der Wirtschafts-Hochschule Mannheim, wo ich mein Diplomexamen im April 1955 ablegte. Seit dieser Zeit promoviere ich in Volkswirtschaft an der Universität Freiburg i.Br.